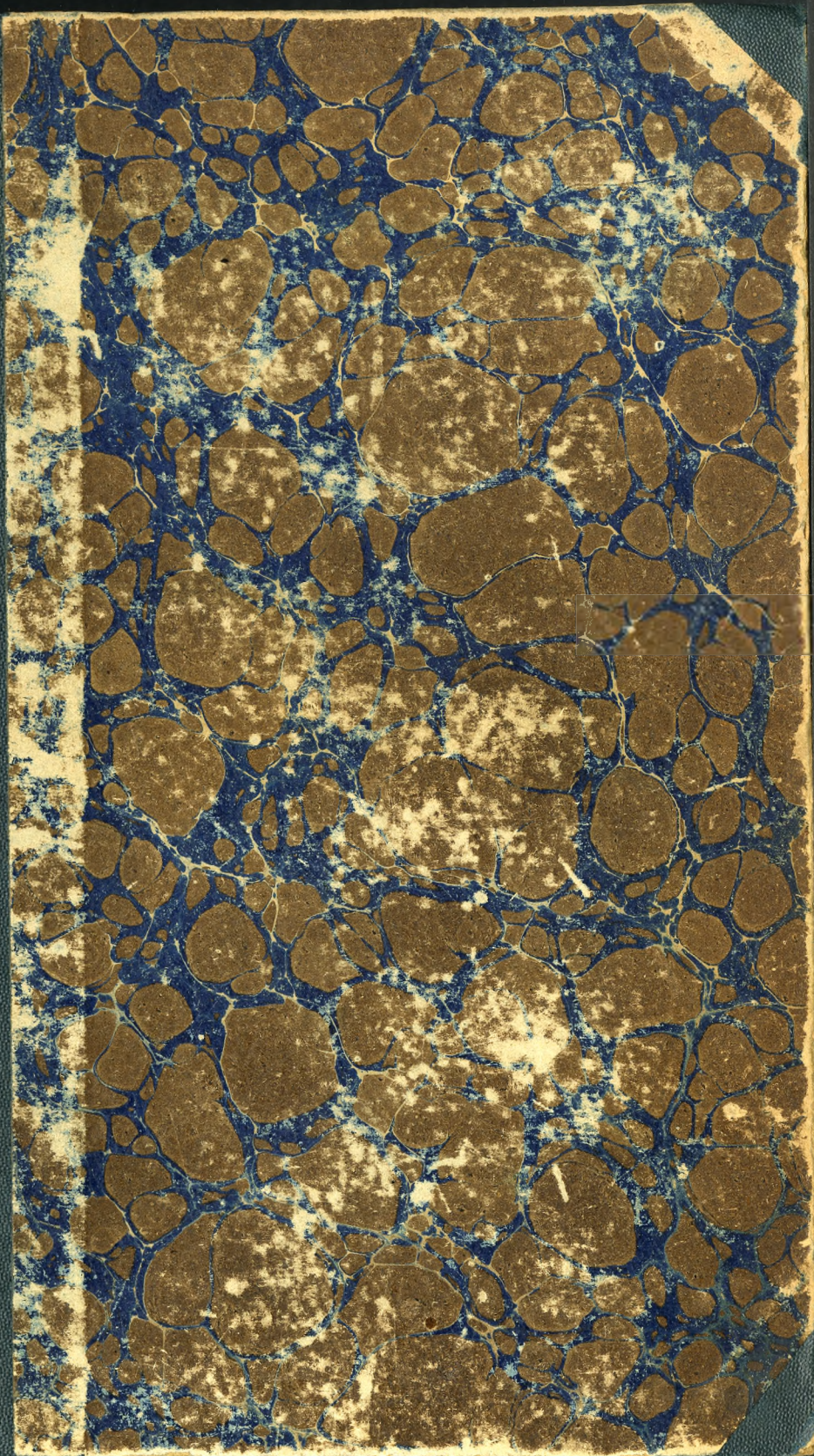


Politikai  
röpiratok.

149.



Preis: 2 Mark. — 1 fl. 60. 60

149  
1333  
HUNGARICA

Eine Anklageschrift.

Von

Dr. Rudolf Heinze

Ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, Großherzoglich Badischer  
Geheimrath, Königlich Sächsischer Geheimrer Hofrath.



17.

Freiburg i. B. und Tübingen 1882

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

 Aufgeschnittene und gelesene Exemplare werden  
nicht zurückgenommen.

*Neue Publicationen*  
der  
*Akademischen Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr*  
(PAUL SIEBECK)  
in Freiburg i. B. und Tübingen.

---

— † Zu beziehen durch jede Buchhandlung. † —

---

## Germanischer Bücherschatz

herausgegeben von

**ALFRED HOLDER.**

**Band I. —IV.**

- I. **Cornelii Taciti de origine et situ Germanorum liber.** Edidit Alfred Holder. kl. 8. (22 Seiten.) 40 Pf.
- II. **Einhardi uita Karoli imperatoris.** Edidit Alfred Holder. kl. 8. (33 Seiten.) 60 Pf.
- III. **Beowulf.** Herausgegeben von Alfred Holder. Erstes Heft: Abdruck der Handschrift im British Museum, Cotton Vitellius A. XV. Zweite Auflage. kl. 8. (70 Seiten.) 1 M. 60 Pf.
- IV. **Otfrid's Evangelienbuch.** Herausgegeben von Paul Piper. kl. 8. (VI. 344 Seiten.) 4 M. —

Eine Sammlung von Quellenschriften für germanisches Alterthum und Mittelalter, gleichviel in welcher Sprache oder Mundart überliefert, ist bei dem mehr und mehr zur Geltung kommenden Bedürfniss unseres Volkes, mit Leben und Weben der eigenen Vergangenheit sich vertraut zu machen, gewiss gerechtfertigt.

Durch sorgfältig revidirte Texte, gute Ausstattung und billige Preise empfehlen sich die Ausgaben des Bücherschatzes.

Soeben erschien in dieser Sammlung:

- V. **Iordanis. De origine actibusque Getarum.** Edidit Alfred Holder. kl. 8. (84 Seiten.) 1 M. 50 Pf.

---

*Für die Geschichte der Vorfahren  
der Ungarn  
ist Iordanis' Werk  
Hauptquelle.*

---

HUNGARICA.

---

# Germanischer Bücherschatz

WILHELM MEYER

VERLAG VON FRIEDRICH VON SIEBOLD

Die deutsche Literatur des Mittelalters

Die deutsche Literatur der Neuzeit

Die deutsche Literatur der Gegenwart

Die deutsche Literatur der Zukunft

Die deutsche Literatur der Vergangenheit

Die deutsche Literatur der Gegenwart

Die deutsche Literatur der Zukunft

Die deutsche Literatur der Vergangenheit

# HUNGARICA

Eine Anklageschrift.

Von

Dr. Rudolf Heinze

Ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, Großherzoglich Badischer  
Geheimrath, Königlich Sächsischer Geheimner Hofrath.



Freiburg i. B. und Tübingen 1882

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

DE BALLAGI GEZA

*Das Uebersetzungsrecht in alle fremde Sprachen behält sich die  
Verlagshandlung vor.*

*Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.*

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Nicht leichten Sinnes sende ich diese Anlageacte in die Welt. Viel lieber hätte ich die Blätter, die in der Hauptsache schon fast vor Jahresfrist geschrieben waren, für immer in ihrer Verborgenheit ruhen lassen. Doch über dem Belieben steht die Pflicht. Eine Zeitlang konnte man mit der Hoffnung sich tragen, wenigstens ich habe gehofft, die zahlreichen und nachdrücklichen Mahnungen unserer Tagespresse würden in Ofen-Pesth gehört werden. Aber nicht einer besseren Zeit gehen unsere Stammesbrüder im Lande der Stephanskronen gegenwärtig entgegen, sondern neuen Bedrängnissen, schwereren, als sie bisher zu erdulden hatten. Dem jetzigen ungarischen Reichstag liegt ein Gesetzentwurf vor, dessen Annahme und Ausführung für jene nicht mehr und nicht weniger bedeuten würde als „ein Durchhauen der kirchlichen und nationalen Lebenswurzeln“. Daß durch die Verfolgung und Vernichtung des Deutschthums in Ungarn zugleich unsere eigenen Interessen merklich geschädigt werden, daß durch ruhiges Gewährenlassen von unserer Seite ein Makel geworfen würde auf die Ehre der Nation, leugne, wer es vermag!

Möglich, daß die Magyaren bei der Rücksichtslosigkeit ihres Vorgehens auf den Rückschlag rechnen, unter dessen Druck das Deutsche Reich zur Zeit leidet, im Gegensatz zu dem hohen Flug und dem Siegesjubel der Jahre 1870 und 1871. Vielleicht indeß wäre eines der Mittel diesen Bann zu lösen eben darin zu suchen, daß unsere Nation, hinaus über die nächsten materiellen Interessen, über den Hader der Parteien, über die Grenzen des Reichs hinaus die Blicke richtete auf gemeinsam erlittene und empfundene Unbill, auf die höchsten und heiligsten Güter gemeinsamen nationalen Seins. Der Idealismus verlangt überall sein Recht, nicht am wenigsten im Leben der Völker, dem Genius des deutschen Volks ist er doppelt unentbehrlich. Unter allen Umständen bleibt er das beste Heilmittel gegen die Schäden eines einseitigen Realismus.

Seit Jahren haben von Zeit zu Zeit Klagen und Hilferufe aus Ungarn und Siebenbürgen die Theilnahme unsers Volks erregt. Nur fehlte es an einer die einzelnen Berichte und Vor-

gänge zu einem Gesamtbild vereinigenden Darstellung. Sobald ich Hand an die Zusammenstellung legte, überzeugte ich mich, daß die einzelnen Vorgänge zutreffend nicht gewürdigt werden können ohne Kenntniß der eigenartigen Zustände, von denen insbesondere die Abschnitte II, VII—X dieser Schrift einen Abriß geben. Selbstverständlich hatte ich mich in meinen Darlegungen rückhaltlos auf den Rechtsboden des einheimischen Landesrechts zu stellen. Für die Veränderungen der letzten 15 Jahre bildet die Gesetzgebung des Jahres 1868, Abschnitt III, den festen Ausgangspunkt. Niemand kann leugnen, daß man von den dort ausgesprochenen grundlegenden Sätzen mehr und mehr sich entfernt hat, Abschnitt IV und VI, neuerdings gänzlich sich los sagt. Es schien nicht erforderlich alle Einzelheiten in gleicher Ausführlichkeit darzustellen wie die Schicksale der Siebenbürger Sachsen, Abschnitt V, und die Verhandlungen über die Magyarisirung der Volksschulen, Abschnitt XI. Am eingehendsten, in Abschnitt XII und XIII, hatte ich mich mit dem eben jetzt in Arbeit befindlichen Gesetzgebungswerk zu beschäftigen, welches bestimmt ist, Schloß und Riegel zu bilden an dem gewaltigen, zur Entnationalisirung der Nichtmagyaren hergestellten Apparat.

Sicher stehen den Häuptern des deutschen Volks und den Gewalten des deutschen Reichs Mittel zu Gebote, auf Schonung unserer ungarischen Volksgenossen, auf Berücksichtigung der Rechte derselben — und damit zugleich auf die Wahrung unserer eigenen Interessen hinzuwirken, ohne daß diplomatische Schwierigkeiten oder Trübung der freundschaftlichen Beziehungen zu der österreichisch-ungarischen Monarchie zu besorgen wären.

Aber auch jeder Einzelne aus unserm Volk kann dazu das Seine thun. Das Mindeste ist: die Entwicklung der Dinge in Ungarn mit Aufmerksamkeit zu verfolgen — was am besten an der Hand des „Siebenbürgisch-deutschen Tagblattes“ geschehen wird — und mit werththätiger Theilnahme zu begleiten. Die Sammlung und Verwendung von Beiträgen zur Unterstützung der deutschen Schulen in Ungarn und Siebenbürgen hat der vor Kurzem in Berlin gegründete „Deutsche Schulverein“ in die Hand genommen.

Wenn Jedermann in Deutschland seine Pflicht thut, so mögen unsere Stammesbrüder in Ungarn und Siebenbürgen ohne Sorge sein um die Wahrung ihrer Nationalität!

Hridelberg, Ende Dezember 1881.

R. S.

# Inhaltsangabe.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Moderne Hervorkehrung der nationalen Eigenart . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1     |
| <p>Wiedererstarben der nationalen Gegensätze. Napoleon I.; französische Revolution; polnische Revolution. Herrschaft des Lateinerthums über Recht, Sprache, Cultus. Idealitätsbedürfniß; Art der Befriedigung. Ausbreitung der allgemeinen Bildung und des Staatsbewußtseins. Modernes jus reformandi. Normales und abnormes Verhältniß zwischen Staat und Nation; Correcturen und deren Schranken; Anwendung auf Ungarn.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |
| II. Die „Nationalitäten“ in Ungarn . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 7     |
| <p>Sprachen- und Völkergemisch in der österr.-ungar. Monarchie; Germanisirungsversuche; Uebersetzung ins Magyarische. Die Nationalitäten Ungarns; Vertheilung der Wohnsitze; ethnographische und sprachliche Verschiedenheiten. Neutrale Sprachenpolitik; Lateinische Staatssprache; Schwankungen. Einseitige Herrschaft des magyarischen Idioms; Unbulsamkeit. Szecsenyi und L. Kossuth. Staatssprache in Siebenbürgen. Das „Programm Kossuth“.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |
| III. Ungarisches Gesetz von 1868 „über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 14    |
| <p>Feierliche Versprechungen. Urtheile über das Nationalitätengesetz; Trugschluß in §. 1. Dürftigkeit und Sprödigkeit der magyarischen Sprache; Einfluß auf den Vorstellungskreis des Volks; praktische Folgen. Das Nationalitätengesetz; Gliederung; Gesetzesprache; Staatssprache; Regierungssprache; Sprache der Jurisdictionen, Gemeinden, Gerichtsverhandlungen, kirchlichen Organe, Unterrichtsanstalten, Einzelnen, Vereine; Statistik und Charakteristik; Widerspruch zwischen anerkanntem Prinzip und Ausführung. Zurücksetzung der deutschen Sprache; deren Bedeutung für Ungarn; Grenzen staatlicher Allmacht. Selbsttäuschung bei Herstellung des Gesetzes; fernere Kürzungen des kümmerlichen Pflichttheils.</p> |       |
| IV. Magyarische Praxis . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 25    |
| <p>Verjagung der deutsch-österreichischen Beamten; Magyarisirung der Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen. Schicksale deutscher</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |       |

Theater. Magyarisirungsanschlüge für Handel, Verkehr, Inschriften, Gottesdienst. Gesetz über die Sprache der Landeshauptstadt; Anwendung. Sprachenzwang für Verkehrsanstalten und Privatindustrie; deutsche Firmen und Industrielle. Verfolgung nicht-magyarischer Namen; moderne Wiedertäufer; Magyarisirungsvereine und ihre Gönner. Eroberungskrieg des Magyarismus; Mitwirken niedriger Motive; Clientel der Regierung. Stellung der Deutschen, der Dynastie, der kaiserl. Armee. Die „Deutschenheke“ und deutsche Verdienste. Magyarische Sorgen und Scherze.

V. Altshandlung der Sachsen . . . . . 30

Ehre den Sachsen! Verbürgter Rechtszustand des Sachsenlandes. Der Umsturz von 1867 und 1868; Provisorien; Schicksale Hermannstadt's. Der Prozeß um die Nobilitargüter; Minister und Gesetzgebung fallen der Rechtspflege in den Arm. Böher i. J. 1874. Fundamentale Bestimmungen des 43. Gesetzart. v. 1868 durch die Gesetzgebung von 1876 über den Haufen geworfen; Charakteristik des neuen Gesetzdefinitivums; die Nationsuniversität degradiert zum Wirthschaftsamt. Aus den Reichstagsdebatten: keine Privilegien; Wihelaien; die Arrondierung; der wahre Grund; die Verwirklichungstheorie; zur Erklärung der magyarischen Erbitterung gegen die Sachsen: quia virtus nobilitat hominem. Generalversammlung und Minister; Centralamt und Obergespan. Sogenannte Selbstverwaltung des Hermannstädter Comitats. Herabsetzung der Zahl der Reichstagsabgeordneten in sächsischen, Mehrung in magyarischen Bezirken. Wie die friedfertigsten Stimmen in Pesth und Hermannstadt urtheilen. Was Ungarn den Deutschen zu Schwarzners Zeiten war; was es jetzt ist.

VI. Ausführung des Nationalitätengesetzes . . . . . 43

Allgemeine Charakteristik. §. 17 des Nat.-Ges. bleibt unausgeführt. Die Mittelschulen in den Dienst der Magyarisirung genommen; die Staatsunterstützungen beschränkt auf Anstalten mit magyarischer Unterrichtsprache. Wie die Gleichberechtigung der Nationalitäten bei Anstellung im Staatsdienst und die Berücksichtigung der Muttersprache im Verkehr der Beamten mit den einzelnen Staatsangehörigen gehandhabt wird. Die magyarische Sprache geht dem Rechtsschuh der Staatsangehörigen und den Aufgaben der Rechtspflege vor. §. 9 wird als nicht vorhanden behandelt; haltloser Rechtfertigungsversuch; v. Melzl. Wendepunkt in der Behandlung der Nationalitätenfrage; seit Deak's Tod unter der Hand das „Programm Kossuth“ angenommen. Die Reform der Comitatsverwaltung; die Magyaren in der Generalversammlung; die Beamten im Verwaltungsausschuß; Erfolge; geringes Maß der von den Bewerbern um Comitatsämter nachzuweisenden Befähigung. Magyarisirung der Schulen.

## VII. Der ungarische Reichstag . . . . . 52

• Adelige und gemeines Volk ehemals. Zeitiges Uebergewicht des Adels und der Advokaten. Uebersahl der Reichstagsmitglieder. Zusammensetzung des Oberhauses; drei Gruppen. Die Wähler für das Unterhaus; Privilegium des magyarischen Kleinadels; Uebergewicht des advokatorischen Elements; Statistisches; äußerste Ungleichheiten; Analphabeten; die Nationalitäten im Reichstag. Die Wahlkreise und der Wahlmodus der Regierungsmehrheit; die Wahl eines wirklichen „Nationalitätenabgeordneten“ ein Wunderding. Ohnmacht der Nationalitäten und Rechtlosigkeit gegenüber einem solchen Reichstag; Größenwahnsinn und Racendespotie; Entnationalisierung der Deutschungarn. Eine Minoritätsherrschaft ungeliebter Art in parlamentarische Formen gekleidet. Der Magyar als Politiker nach Boner und v. Löher. Selbstkritik eines Oberhausmitgliedes und eines Ministers. Die Öffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen.

## VIII. Die „Confessionen“ und das Unterrichtswesen in Ungarn . . 60

Statistisches über die Bekenner der verschiedenen Confessionen; Verhältniß zu der Verschiedenheit der Nationalitäten. Unvergleichliche Bedeutung der Confessionen durch Ausdehnung ihres Wirkungskreises und ihre Autonomie. Confessionelle und nichtconfessionelle Elementarschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien, höhere Volksschulen; ausschließliche Verwendung der von allen Nationalitäten aufgebrauchten Staatsmittel für magyarische Anstalten. Ministerielle Gymnasien und autonom-confessionelle Gymnasien. Confessionelle Realschulen. Lehranstalten für theologische Fachstudien. Ministerielle und autonom-confessionelle Rechtsakademien; Bedeutung der letzteren.

## IX. Die Autonomie der „Confessionen“ in Ungarn und in Siebenbürgen 66

Stellung der römisch-katholischen Kirche zu dem Staat; die Vollmachten und Privilegien der Stephanakrone; Verhältniß zu dem parlamentarischen Regierungssystem; Güterbesitz und Privilegien der Kirche; die Staatsgewalt im Dienst der Kirche; die Hierarchie ist gut magyarisch. Inhalt der Schulautonomie; rechtlicher Charakter und Maß der Unantastbarkeit nach 26. Preßb. Gesetzart. 1790—1791. Dieses Gesetz ohne Gültigkeit für Siebenbürgen; Haltlosigkeit der gegentheiligen Behauptung in den Motiven des Mittelschulgesetzentwurfs; Ablehnung sonstiger Irrungen. Unbeschränkte Autonomie der Confessionen in Siebenbürgen; bei jeder Gelegenheit feierlichst anerkannt und gewährleistet; authentische Interpretation eines in Gesetzart. 54. v. 1790—1791 eingeschobenen Vorbehalts. Erklärungen, Forderungen, Voraussetzungen, Zusicherungen aus den Jahren 1848—1868. Die Regierung kann

die Sonderstellung der Siebenbürger ConfeSSIONen ignoriren, nicht aber widerlegen. Die Autonomie der ConfeSSIONen, besonders in Siebenbürgen, geschützt durch die Heiligkeit der Verträge, unantastbar als wohlervorbenes Recht und verbürgtes Sonderrecht, beruht nicht auf einfachem Geseßrecht, sondern auf fundamentelem Verfassungsrecht; Unterschied zwischen formalem und materiellem Verfassungsrecht; Anwendung auf und Anerkenntniß in Ungarn. Bedeutung des historischen Rechts für Ungarn; Unterscheidung zwischen Ungarn und Magyarenthum; Betheiligung Oesterreichs und des deutschen Reichs. Die Wege, welche eingeschlagen werden müßten, wenn es unvermeidlich wäre, Zugeständnisse von den ConfeSSIONen zu verlangen, werden geschildert. Zeugniß des Statthalters Fürsten Fr. Liechtenstein.

X. Bußstände der ungarischen Volksschulen . . . . . 80

Mißstände; mangelhafter Schulbesuch; ärmliche Lehrerbefoldung; unzulängliche Ueberswachung; Schulinspectoren, die der Schulsprache unkundig. Offizielle Statistik: Anzahl der Volksschulen; Schulbesuch; Schulversäumnisse; ungeprüfte Lehrer; Befoldungen; Analphabeten; Vertheilung der Volksschulen auf die verschiedenen Nationalitäten; Zurücksetzung der Deutschen. Wer die Kosten des Unterrichts im Magyarischen tragen sollte; Höhe der Steuern; sonderbare Erscheinungen im Steuerwesen; Staatsmittel für Magyarisirung verwandt. Wen künftig die Kosten der Entnationalisirung treffen werden. Bedeutung des Unterrichts im Magyarischen.

XI. Ungarisches Gesetz von 1879 „über den Unterricht der magyarischen Sprache in den Volkserziehungs-Anstalten“ . . . 84

Geheimhaltung der vorbereitenden Schritte; Begrüßung des Entwurfs durch die Abgeordneten; Verwahrungen der ConfeSSIONen; Zusammenkunft und Verfahren des Ausschusses; der Reichstag läßt die Gegner reden; wesentlicher Inhalt des Gesetzes; Härten des Gesetzes; Schwierigkeit, dessen Forderungen zu erfüllen; Bemäntelungsversuche; Petitionen u. s. w. um Unterricht im Magyarischen. Der Buchstabe des Gesetzes und die Art der Anwendung. Mocşary's offene Sprache: Nationalitätengesetz; Autonomie der ConfeSSIONen; Fiktionen und Trugschlüsse; Schulinspectoren; Einmischung des Auslands. Die „Kajah“ in Ungarn. Inhalt und Aufgabe von Schwicker's „Ungarischem Schulwesen“. Frage an die Zukunft.

XII. Geschichte und Begründung der Gesetzentwürfe von 1880 und 1881 „über Gymnasial- und Realschul-Unterricht“ . . . 93

Gesetz von 1879 nur Abschlagszahlung. Die magyarische Sprache an den Hochschulen. Ein ungarisches Dorpat. Zustände der ministeriellen Mittelschulen. Angebl. Sünden der confessionellen Gym-

nastien; Leistungen in der Hauptsache; Lob der Sächsischen Mittelschulen. Gesezentwürfe aus den Jahren 1869 bis 1876; der Minister schlägt i. J. 1880 nach Verhandlungen, die mißlingen mußten, den früher mißbilligten Weg ein; eine unabweisbare Alternative, weiterer Verlauf. Entwurf von 1881. Gründe für Unterstellung der confessionellen Gymnasien unter das Ministerium; Kritik; was heißt staatsfeindlich? Uebertreibungen; wesentliche Momente übersehen; Balken im eigenen Auge.

XIII. Inhalt und Tragweite der Gesezentwürfe von 1880 und 1881 „über Gymnasial- und Realschul-Unterricht“ . . . . . 103

Umfang und Gliederung der Entwürfe. Mängel der Redaction. Lateinisch, griechisch, deutsch, französisch als Unterrichtsgegenstände. Klassen- und Lehrerzahl; Stundenpensum; gegen Verbindung mit andern Aemtern. Feststellung eines Minimalgehalts durch den Ausschuß des Abgeordnetenhauses; Folgen; Jahresetats; definitiv beseitigt? Studiengang und Prüfungen der Lehramtsandidaten; Privilegierung magyarischer Sprache und Literatur; Besuch ausländischer Universitäten; Magyarische Prüfungssprache, Tendenz, Konsequenz. Lehrziel und Lehrplan; die bestehenden Einrichtungen. Maturitätsprüfungen. Allgemeiner Charakter des Entwurfs. Wieweit zuzustimmen? Vorbehalte. Heranbildung eines seiner Aufgabe gewachsenen Lehrerstandes. Experimente, z. Th. geständig mißglückt, werden fortgesetzt. Der Schwerpunkt des geplanten Gesetzes. Stellung der nicht-ministeriellen Anstalten. Schulvernichtende Wirkung des künftigen Gesetzes; Concessionen an reformirte Magyaren und katholische Kirche. Versteckte Gefahren. Umwandlung öffentlicher in Privat-Schulen illusorisch; der Preis der Staatsunterstützung. Stellung des Magyarischen in den fortbestehenden Mittelschulen. Unmittelbare Magyarisirung der Lehrer, mittelbare der Lehranstalten. Autonomie der Confectionen; Zwangslage der Nationalitäten und Confectionen. Maßregeln wegen sogenannter Staatsfeindlichkeit; gegen Beeinflussungen vom Ausland her. Absolute Unverträglichkeit der Vorschläge mit bewährten und unersehblichen sächsischen Einrichtungen. Mittelschullehrerbildungsanstalten und Prüfungscommissionen der Confectionen an unerfüllbare Bedingungen geknüpft; wären gleichfalls in den Dienst der Magyarisirung zu stellen; früherer Vorschlag des Ministers; Aenderung im Ausschuß; der Minister fügt sich; scheinbare Wiederannäherung an den früheren Vorschlag; die beigelegte Bedingung in Logik, Prinzip, Praxis. Der Reichstag. Cultur- und kirchenfeindliche, rechtzerstörende Wirkung des Gesetzes.

|                      |     |
|----------------------|-----|
| Schlußwort . . . . . | 122 |
| Nachtrag . . . . .   | 127 |

Die statistischen Angaben sind hauptsächlich entnommen aus J. H. Schwicker, „Statistik des Königreichs Ungarn“, 1877; „Das ungarische Unterrichtswesen am Beginne des Jahres 1875. Bericht des königl. ung. Ministers für Kultus und Unterricht an den Reichstag“, 1877; J. H. Schwicker, „Das ungarische Unterrichtswesen am Schlusse des Schuljahres 1877–1878, im Auftrag des königl. ung. Ministers für Kultus und Unterricht nach den amtlichen Quellen dargestellt“, 1879; J. H. Schwicker, „Die ungarischen Gymnasien. Geschichte. System. Statistik. Nach amtlichen Quellen dargestellt“, 1881; A. Beer, „Der Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868“, 1881.

Von sonst benutzten Schriften seien hier genannt: W. Wattenbach, „Die Siebenbürger Sachsen“, 1870; F. v. Löhner, „Die Magyaren und andere Ungarn“, 1874; D. v. Melzl, „Die Stellung der Siebenbürger Sachsen in Ungarn“, 1878; „Magyarisirung in Ungarn“, 1879, mit (479 Seiten) ungarischen Reichstagsverhandlungen nach stenographischer Niederschrift; „Die deutsch-evangelischen Mittelschulen in Siebenbürgen und die denselben drohende Gefahr“, 1880, ein trefflich geschriebener Aufruf an das deutsche Volk; G. vom Rath, „Siebenbürgen. Reisebeobachtungen und Studien“, 1880; J. H. Schwicker, „Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen“, 1881; Preussische Jahrbücher XXIX, 629 f., XXXIII, 471 f., XLI, 591 f., XLII, 1 f., XLVII, 41 f., 524 f., XLVIII, 150 f.

## I.

### Moderne Hervorkehrung der nationalen Eigenart.

Zu den eigenthümlichsten Erscheinungen der Neuzeit gehört in unserer christlichen Welt das Wiedererstarren der nationalen Gegensätze und das Anschwellen der Ansprüche, welche auf der Nationalität beruhen. Das Bewußtsein und die Empfindlichkeit der nationalen Einheit und Eigenart, das Streben nach nationaler Selbstständigkeit und Gleichberechtigung bilden im Völker- und Staatenleben der Gegenwart ein Element von allgemeinsten Geltung, vielfach von entscheidendem Einfluß. Es wäre eine fesselnde Aufgabe\*), im Einzelnen zu verfolgen, wie diese elementaren Kräfte, welche lange Jahrhunderte mit einer Stellung im Hintergrunde sich begnügt hatten, neuerdings zu solcher, noch im vorigen Jahrhundert ungeahnten Macht wieder aufleben konnten, aufleben in scheinbarem Widerspruch mit dem heisspiellos erweiterten, vervielfältigten und beschleunigten internationalen Verkehr der Individuen und mit dem denkbar ausgebildeten und vollkommensten Austausch der geistigen Errungenschaften und der materiellen Güter. Man hat wohl gemeint, der erste Napoleon habe durch sein erhardungsloses Niederreten der Nationen den nachhaltigsten Widerstand des Nationalgefühls, besonders in Deutschland (Fichte), herausgefordert und dadurch die Bewegung entfesselt, welche längst schon zu gefahrdrohender Stärke angestiegen ist. Aber damit ist nur hingewiesen auf ein einzelnes Moment in der Rückkehr der Fluth nach tausend-

---

\*) Interessante, freilich kritischer Sichtung bedürftige Vorstudien zu einer solchen Arbeit finden sich bei L. Gumplowicz „Das Recht der Nationalitäten und Sprachen (nicht bloß) in Oesterreich-Ungarn. 1879“.

jähriger Ebbe, ein Moment, welches schwerlich mehr als die Bedeutung einer Gelegenheitsursache zu beanspruchen hat. Begreiflich, daß im Kampf die Völker ihre Stimme am lautesten erheben, namentlich wenn es einer Nation ans Leben geht. Aber weshalb wird seit dem Unabhängigkeitskampf der Spanier und den deutschen Freiheitskriegen die nationale Sache auf den Schlachtfeldern der Völker um so viel bewußter und nachdrücklicher verfolgt, als je seit den Zeiten des alten Roms? Mit größerem Recht schon würde man hinweisen auf die französische Revolution, insofern dieselbe sich darstellt als die gewaltigste und unbarmherzigste Reaction des urwüchsigsten nationalen Elements gegen den gesammten historisch entwickelten Bestand des Staats und der Gesellschaft unter dem Scepter der allchristlichsten Könige. Durch die polnische Revolution von 1830, deren man gleichfalls gedacht hat, hat nur zuerst ein nationaler Todeskampf die volle Aufmerksamkeit und das allgemeine Mitgefühl der ganzen civilisirten Welt erregt. Von entscheidendem Einfluß ist gewesen, daß die Kirche nach und nach aufgehört hat, als festes Band die christlichen Völker zu einigen und von den Nichtchristen abzuschließen. Hussitische und deutsche Reformation schufen neue Kirchengemeinschaften mit nationalem Gepräge und im Gegensatz zur katholischen, d. h. im Grundsatz anationalen Kirche Roms. Sobald man demnächst, ausgehend von der Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionen unter einander, dazu gelangt war, den Nichtchristen individuell und staatlich die gleiche Berechtigung zuzuerkennen wie den Christen, mußte das Bewußtsein und die Wirkung der Gemeinjamkeit unter den christlichen Völkern und Staaten zurücktreten. Der Untergang der mittelalterlichen, aus theokratischen, patrimonialen, aristokratischen und dynastischen Elementen gemischten Staatsordnung, deren Ersatz durch den nationalen Staat mit selbstständiger und vollständiger Gesetzgebung, die in den Dienst der Nationalität genomme Staatsgewalt erscheinen, von der einen Seite betrachtet, als Einzeläußerungen der Gesamttwandelung, von der andern als Einzelursachen ihres Fortschreitens. Das Preisgeben der alten gemeinsamen Wissenschafts- und internationalen Verkehrssprache, des Lateinischen, die Erhebung der Landessprachen zu Gesetzes-, Kirchen-, Schulen-, Gelehrten Sprachen, die Belebung des Studiums der Volkssprachen (einst „linguae barbarorum“) stellen sich dar als Symptome und zugleich als treibende Kräfte inmitten des

allgemeinen Umschwungs. Es wäre kaum zu gewagt, den Niedergang der Mächte, welche so lange den Feuergeist der Nationalität in Fesseln gehalten hatten, unter eine allgemeine Formel zu bringen: Ausleben der Periode des Lateinerthums, welches in Recht, Sprache, Cultus die Völker des Abendlandes seit dem Mittelalter, wie ein bedeutungsvolles Stück und Ersatzmittel gemeinsamer Nationalität, beherrscht und unter einander verbunden hatte. Die Kirche hat denn auch von ihrem Standpunkt aus gar nicht unrecht, wenn sie gelegentlich ausspricht, daß „die Nationalität ein Rest des Heidenthums sei“ (Hirtenbrief der Wiener Synode vom 17. Juni 1849).

Ohne einen gewissen Idealismus, so verschieden dessen Erscheinungsformen sein mögen, kann zu keiner Zeit ein Culturvolk bestehen. An Stelle aber der kirchlichen und religiösen sind gegenwärtig die politischen und nationalen Ideen, Regungen, Anliegen in den Vordergrund getreten. Was einst nur unter dem Banner mit dem geflügelten Löwen als Wahlspruch galt: „Siamo Veneziani e poi Christiani“, ist gegenwärtig die allgemeine Losung. Die Rolle des religiösen ist neuerdings leider nicht selten auf den nationalen Fanatismus übergegangen. Jenem Absonderungs- und Auflösungs-Prozeß hat sich als wirksamstes positives Element zugesellt das Niedersteigen der allgemeinen Bildung und des Staatsbewußtseins in die breiten Schichten der Völker und damit zusammenfallend die, in den Formen der Pflicht wie des Rechts sich bewegende, Einflußnahme dieser großen Massen auf die öffentlichen Angelegenheiten, sowie auf die Auffassung und Gestaltung der Verhältnisse zwischen den Völkern und Staaten. Je mehr in die Tiefe des Volkslebens das Bewußtsein dringt von jenem unermesslichen Reichthum der Geistes schöpfungen und Errungenschaften eines Volksganzen, welcher den Besitz der Gegenwart bildet, und je deutlicher die Millionen Einzelner sich als Glieder und Vertreter der Gesamtheit fühlen lernen, desto höher hebt sich die Brust des Volkes selbst. Unsere regierenden Familien und die nichtregierende hohe Aristokratie bilden auch jetzt noch mehr oder weniger internationale Kreise. Je tiefer hinab aber man bringt in das Gewühl des Volkes, desto stärker machen sich die nationalen Verschiedenheiten und Gegensätze geltend, nur daß man begreiflich auch dort der Stimmführer aus höher gebildeten Kreisen nicht ent-rathen kann. Die wirkliche Ausbreitung und das Ausbreitungs-

streben des allgemeinen Stimmrechtes und der allgemeinen Wehrpflicht, sowie die Verbreitung und Wirksamkeit unserer Tagespresse zeigen sehr greifbar, wo jetzt der Schwerpunkt des öffentlichen Lebens gelegen ist, sowohl im Innern der einzelnen staatlichen Gemeinwesen, wie für ihre Beziehungen unter einander. Die internationalen Verschwörerbanden beweisen nichts dagegen, daß die Wucht der nationalen Strebungen, Absonderungen, Anfeindungen in den großen Massen ruht; jene beschränken sich auf die Gemeinsamkeit im Zerstören.

Das *jus reformandi* im Sinn des früheren deutschen Reichs- und Landes-Staatsrechts, d. h. das Recht des Landesherrn, nach heutiger Gestaltung und Auffassung der Staatsgewalt, über die Confession der Unterthanen zu bestimmen, eintretendenfalls deren Aenderung zu erzwingen, wird jetzt wohl nirgends in Europa offen beansprucht und selbst in Spanien und Rußland doch wohl nur ausnahmsweise und auf Umwegen ausgeübt. Das *jus reformandi* unsers 19. Jahrhunderts hat nicht die Religion und deren Uebung zum Gegenstand, sondern die Nationalität, und als deren geistige Grundlage und sinnenfälligste Verkörperung: die Sprache. Die Sprache läßt nicht im Augenblick sich wechseln wie ein Kleid oder wie äußerliches Bekenntniß und Gottesdienst. Aber wenn ehemals der sofortige Uebertritt von einer Confession zur anderen erzwungen wurde, so werden gegenwärtig die Hebel der staatlichen Macht eingesetzt, um Staatsangehörige fremder Zunge nach und nach ihrer Muttersprache zu entfremden, der Staatssprache zu gewinnen. Und als eine Art Symbol für dereinstigen Sprachwechsel kann alsbaldiger Namenswechsel aufgenöthigt werden. Aus den Zeiten der Stadtstaaten und der Länderstaaten sind wir längst eingetreten in die Periode der Volksstaaten. Es steht nun im engsten Zusammenhang mit der stärkeren Bedeutung der Nationalität und der Volksart, daß nach der heute herrschenden Auffassung Volk und Staat normaler Weise den gleichen Personenkreis umfassen, so daß moderne Definitionen vom Staat ohne Weiteres das Volk als die lebendige Substanz des Staates zu Grunde legen dürfen, ohne durchgreifende Unterscheidung zwischen Volk in ethnographischem, historischem, civilisatorischem, politischem Sinn. So erscheint das Dasein von Volksangehörigen, die nicht dem nationalen Staat ihrer Volksgenossen angehören, sondern einem fremden Staat, als eine Abnormität;

freilich hat man meistens trüftige Gründe, solche Verhältnisse als unabänderliche hinzunehmen. Aber auch die Bruchtheile fremder Nationen, die auf irgend welche Weise Angehörige unsers Staats geworden sind, werden als fremdartige Bestandtheile in und von unserm eigenen Staatskörper empfunden. Hier liegt es ja nahe genug, auf Assimilirung hinzuwirken. Niemand kann leugnen, daß unter Umständen der Staat wohlbefugt ist zu Maßregeln, durch welche dieses Ziel erstrebt wird. Aber weder ist dazu der Staat unter allen Umständen, noch ist er berechtigt zu allen Eingriffen, durch welche er hoffen kann, den beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Der Staat befindet sich überhaupt im Besiz der höchsten irdischen Macht sicherlich nicht, um sich damit zu brüsten oder um Kraftproben abzulegen, sondern um den Culturinteressen zu dienen. Er treibt Mißbrauch mit seiner Macht, er tritt seine eigene Machtberechtigung unter die Füße, wenn er in culturfeindlicher Weise thätig wird, wenn er die höhere Culturstufe herabziehen will zu einer niedrigeren. Dies gilt auch dann, wenn er Sprachenzwang so ausübt, daß Schöpfungen oder Keime oder Pflanzstätten einer höheren Cultur vernichtet oder beeinträchtigt werden. Der Staat hat ferner die heilige Pflicht, jeden seiner Angehörigen in dessen Rechtskreis zu schützen; er schlägt dieser seiner Pflicht in das Gesicht, wenn er durch Sprachenverordnungen oder durch deren Handhabung den Einzelnen außer Stand setzt, für sich von dem staatlichen Schutz entsprechenden Gebrauch zu machen. Damit stößt der Staat diesen Einzelnen gleich einem Apoliden hinaus in den staatenlosen Zustand und fällt seinerseits zurück in das Zeitalter der Barbarei. Der europäische und civilisirte Staat unterscheidet sich demnächst von der asiatischen Despotie u. a. dadurch, daß er zu Erreichung der gesteckten Ziele nicht alle beliebigen, sondern nur die mit der Menschlichkeit vereinbaren Mittel anwendet; so selbst im Krieg und wenn er straft; um so mehr in seiner friedlichen Thätigkeit und Verwaltung. Sprachengesetze nun können besonders leicht den Charakter grausamer Bedrückung annehmen, weil sie den innersten Lebensnerv des Einzelnen und der Sprachgenossen berühren. Der Staat mißt mit zweierlei, also mit falschem Maß, wenn er der Ausbreitung der Staatsprache als solcher höheren Werth beilegt als seine fremdsprachigen Angehörigen der Beibehaltung ihres Idioms. Höchstens darf eine Cultur- und Weltprache den Vorzug

beanspruchen vor dem unentwickelten, ärmeren Idiom und vor dem Idiom einer Sprachinsel. Aber selbst hier bleibt zwangsweise Aufnöthigung der Sprache immer Tyrannei und, so gut wie zwangsweise Aufnöthigung der Religion oder Confession, wirklicher Einbruch in das Heiligthum des Hauses und der Familie. Der Staat endlich zerstört seinen eigenen Organismus; er verwirkt das innere Recht der Folgeleistung gegenüber seinen Angehörigen und das äußere Recht der Gleichberechtigung in der Staatengesellschaft, wenn er Bestimmungen trifft und durchführen will, durch welche er in seinem Innern das bellum omnium contra omnes und damit die Anarchie entfesselt. Diese Gefahr liegt namentlich dann nahe, wenn eine Minderheit ihre Sprache der Mehrheit aufzwingen will.

Beurtheilt man die gegenwärtigen Zustände und Ausichten im Königreich Ungarn unter diesen Gesichtspunkten, so wird die schärfste Verurtheilung nicht als zu scharf gelten dürfen.

## II.

### Die „Nationalitäten“ in Ungarn.

Kein Staat der Welt bietet im Verhältniß zu seiner Bevölkerungszahl ein solches Völker- und Sprachengemisch dar wie die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie. Unter den 37 bis 38 Millionen Angehöriger, die das Oestreich jetzt zählt (nach der Volkszählung Ende 1880 so viel bekannt: 37,825,900), befinden sich 10 bis 11 Millionen Deutsche (1880: 10,967,700), an 7,000,000 (1880: 6,785,200) Tschechen, Mähren, Slovaken, zwischen 5 und 6 Millionen Magyaren (1880 5,906,900), an  $3\frac{1}{3}$  Millionen (1880: 3,385,400) Ruthenen, etwa 3,000,000 (1880: 3,075,700) Kroaten und Serben, an 3,000,000 Rumänen (1880: 2,915,000), etwa 2,700,000 Polen (1880: 2,722,600), etwa 1,200,000 (1880: 1,214,000) Slovenen, über 600,000 (1880: 632,300) Italiener. Die relative Mehrheit bilden die Deutschen. Die Versuche aber, die ganze Monarchie zu germanisiren, sind fehlgeschlagen, so unter Joseph II. wie unter Franz Joseph. Dasselbe Werk jedoch, welches dem vereinigten Einfluß der deutschen Dynastie, des deutsch befehligten Heers, des deutschen Beamtenthums und der deutschen Welt- und Kaiserstadt Wien nicht gelingen sollte für die Gesamtmonarchie, erlebt seit 1867, in das Magyarische übersezt, bereichert mit Unbill und Bedrückungen ohne Ende, eine neue Auflage für Ungarn, welche von der magyarischen Presse (z. Th. deutscher Zunge) bearbeitet, der Hauptsache nach im ungarischen Reichstag redigirt wird und größtentheils von dem ungarischen Ministerium in die Hand genommen ist.

Die Frage, wie viele unter den Ende 1876 auf 13,724,442 berechneten (1880 so viel bekannt: 13,700,005) Einwohnern Un-

garns mit Siebenbürgen (4804 Quadratmeilen, oder 280,430 Quadratkilometer; 997 Quadratmeilen kommen auf Siebenbürgen) Magyaren bereits sind und wie viele der Angehörigen der sogenannten „Nationalitäten“ erst noch zu magyarisieren sind, ist mit voller Genauigkeit nicht zu beantworten. In der That stößt die Feststellung schon bei einzelnen, besonders bei mehrsprachigen Individuen auf Schwierigkeiten. Bei Kindern, die noch nicht sprechen können, kann von Nationalität genau genommen überhaupt nicht wohl die Rede sein. Bei der amtlichen Volkszählung Ende 1869 wurden die Unterlagen für eine unmittelbare Antwort absichtlich weggelassen. Der Chef des königlichen statist. Bureaus K. Keleti (früher Kette) berechnete 1871, nach den Ausweisen über schulbesuchende und schulpflichtige Kinder, die Gesamtbevölkerung Ungarns mit Siebenbürgen zu 13,219,350, darunter 6,207,580 Magyaren, 2,321,906 Rumänen, 1,825,723 Slovaken, 1,816,087 Deutsche, 448,040 Ruthenen, 286,834 Serben, 208,529 Kroaten (ohne Kroatien, Slavonien und ungarisch-kroatische Militärgrenze). Die Ungenauigkeit dieser Ziffern ist allseits anerkannt. A. Ficker, k. k. Director der administrativen Statistik, rechnete 1876 aus: rund 5,680,000 Magyaren, 2,800,000 Rumänen, 2,000,000 Slovaken, 1,800,000 Deutsche, 600,000 Ruthenen u. s. w. Nach den Aufstellungen des Pesther Universitätsprofessors A. Koncz hätte damals Ungarn mit den oben ausgeschiedenen Nebenländern 15,417,327 Seelen gehabt; darunter 40,1% (6,176,612) Magyaren, 16,9% Rumänen, 15,5% Serbokroaten, 12,3% Deutsche, 11,9% Slovaken, 3,0% Ruthenen u. s. w. Auf Kroatien u. s. w. kommen dabei etwa 1,130,000 Seelen. Die Ergebnisse der am 31. Decbr. 1880 angestellten Volkszählung, bei der die Mutter- resp. Umgangssprache als Erkennungszeichen der Nationalität benutzt wurde, sind wohl noch nicht endgültig festgestellt und nur erst zum Theil bekannt. Bei dieser Zählung sind alle Hebel und Rünste in Bewegung, vielfach auch Täuschungen und Drohungen in Scene gesetzt worden, um die magyarischen Rubriken aufzubauen\*). Gleichwohl hat man in den gesammten Ländern der Stephans-

\*) In Budapest hat die Zählung unter zusammen 360,551 Seelen 198,742 magyarischer, 119,902 deutscher, 21,581 slowakischer, 1756 kroato-serbischer, 408 rumänischer (walachischer) Muttersprache ergeben; dazu nur 25 Zigeuner, die übrigen, nahe an 1000, zählen unter den Magyaren. Ueberhaupt scheinen der magyarischen Muttersprache zum großen Theil diejenigen Einwohner zuge-

frone (also Kroatien u. s. w. eingeschlossen) unter einer Gesamtbevölkerung von 15,695,200 Seelen doch nur 5,874,500 Angehörige magyarischer Zunge aufbringen können neben 2,068,500 Deutschen, 2,696,000 Rumänen, 2,496,000 Kroaten und Serben, 1,848,200 Slovaken, 460,000 Ruthenen. Die reichlich 550,000 Juden Ungarns galten bisher, wie vorwiegend überhaupt im Osten des Welttheils, für Deutsche; bei der Zählung von 1880 haben sie sich größtentheils als Magyaren eintragen lassen.

Raum weniger wichtig und für Ungarn mit Siebenbürgen bedeutungsvoll ist die Vertheilung der Wohnsitze. Das Gros der Magyaren, etwa 4,000,000, sitzt in einem zusammenhängenden Landgebiet von rund 1900 Quadratmeilen, in der Tiefebene zwischen Drau, Donau, Theiß und östlich von letzterer. Doch ist auch diese magyarische Sprachinsel durchsetzt von mehr als einer Million Deutscher, Slaven und Juden. Eine große magyarische Enklave nimmt die südliche Hälfte des Ostens von Siebenbürgen ein. In 29 von zusammen 68 Komitaten bildeten 1876 Magyaren die absolute Majorität. Die compacte Bevölkerung Siebenbürgens bilden Rumänen, wie in dem angrenzenden Rumänien. Auch im eigentlichen Ungarn zieht sich westlich und nördlich von der Siebenbürgischen Grenze ein breiter Streifen romanischer Nationalität hin. In 20 Komitaten und überhaupt in Siebenbürgen haben die Rumänen die absolute Majorität. Das ganze nördliche Ungarn wird von den zusammenhängenden Massen östlich der Ruthenen, westlich der Slovaken eingenommen, jene mit den galizischen, diese mit andern slavischen Stammesgenossen jenseit der Landesgrenze durch gleiches Volksthum verbunden. Die Slovaken haben in neun, die Ruthenen in drei Komitaten die absolute Majorität. Längs der Drau an der kroatoslavonischen und serbischen Grenze ziehen sich schmale Bänder serbischer Nationalität hin, die sich an der Mündung der Drau und an der untern Donau etwas in die Breite dehnen. Deutsche Niederlassungen nehmen einen beträchtlichen Strich ein an den Grenzen Ober- und Niederösterreichs, sowie der Steiermark, eine größere und eine Anzahl kleinerer Enklaven in Sieben-

theilt zu sein, welche deutsch oder eine andere Sprache reden, daneben aber auch magyarisch verstehen, insbesondere deutsche Beamte und Schulkinder. Mir wird sogar versichert, daß in der Landeshauptstadt die Deutschen auch jetzt noch in Wahrheit zahlreicher seien als die Magyaren.

bürgen, einige größere Gebiete an der untern Donau und Theiß, sowie im nordöstlichen Bergland, insbesondere der Zips, endlich eine große Menge fast durch das ganze Land vertheilter Sprengstücke, namentlich Städte. Alle wirklichen Städte des Landes sind deutsch oder deutschen Ursprungs. Die von Magyaren angelegten Städte sind nichts als unförmlich große Dörfer, wie denn das deutsche Bürgerthum mit seinen Tugenden, Leistungen und Verdiensten überhaupt über den Horizont der Magyaren geht. In sechs Komitaten haben die Deutschen die absolute Majorität. Bedeutungsvoll ist, daß die nichtmagyarischen Stämme sämmtlich sich an eine compacte Rückenwand gleicher Nationalität jenseit der Landesgrenze anlehnen, und daß unter allen Nationen die Deutschen am meisten zersplittert, aber auch, abgesehen von Juden und magyarischen Grundbesitzern und Beamten, am gleichmäßigsten über das ganze Land vertheilt sind. Diese Deutschen haben mehrentheils erst nach Beendigung der großen Völkerwanderung im Land sich angesiedelt, gerufen und als »hospites« geschützt von den ungarischen Königen. „Die verschiedenen Volksindividuen blieben ziemlich ungemischt neben einander fortbestehen, weil kein Stamm das durchgreifende Uebergewicht besaß.“ Ein tiefer liegender Grund der Nichtverschmelzung war — dieses Moment verdient auch heute noch die vollste Beachtung — die außerordentliche Spannweite der ethnographischen und sprachlichen Verschiedenheit. Die Magyaren zählen zu den mongolenartigen Völkern mit uralaltaischer Sprache. Als ihre nächsten Verwandten gelten die Ostjaken am Ob und die Bogulen am Ostabhang des nördlichen Ural. Der Sprache der Magyaren stehen in Europa am nächsten Finnen, Esthen, Liven, Lappen. Die gesammte übrige Bevölkerung Ungarns und Siebenbürgens dagegen gehört der mittelländischen Race an und zwar, mit Ausnahme der durch die Israeliten vertretenen Semiten, dem indoeuropäischen Stamm theils lettoslavischen, theils germanischen, theils lateinischen Zweiges. Der isolirten Stellung und Fremdartigkeit des magyarischen Idioms entspricht die Schwierigkeit seiner Aneignung. Wie die uralaltaische Sprachengruppe überhaupt ist das Magyarische auf einer Stufe der sprachlichen Ausbildung und Ausdrucksweise zurück geblieben, welche verglichen mit der Entwicklung anderer Landessprachen einen prähistorischen Charakter an sich trägt.

Man ist in Ungarn dieser eigenthümlichen Lage und der

daraus entspringenden Folgen und Forderungen ehedem recht wohl bewußt gewesen. Schon König Stephan, als apostelgleicher Nationalheiliger und zugleich als typischer Vertreter der guten alten Zeit in seinem Land fortlebend, hat seinem Sohn Emerich als Vermächtniß die Lehre hinterlassen, die fremden »hospites« in Ehren zu halten, »nam unius linguae uniusque moris regnum fragile et imbecille est«. Die Kanzlei des Mathias Corvinus hat kein einziges Diplom in magyarischer Sprache herausgegeben. Die ratio educationis Maria Theresia's von 1777 führt in Ungarn sieben Hauptnationen auf: Hungari proprie dicti, Germani, Slavi, Croati, Rutheni, Illyri, Valachi »qui omnes linguis utantur propriis«. Für alle diese Nationen aber wird die deutsche Sprache bezeichnet als »insigne utilis«. Denn es sei „unumgänglich nothwendig, daß jeder Hugar, welcher sich dem Militär- oder Handelsstand widmen oder zu einem Handwerk begeben will, der deutschen Sprache kundig sei“. Im Jahr 1791 setzte der Reichstag eine Kommission ein behufs Herstellung einer Gesetzesvorlage, die der magyarischen die anderen »pro cultura nationis« unentbehrlichen Sprachen gleichstellen sollte. Da keine der lebenden Landessprachen für den allgemeinen Gebrauch geeignet und ausreichend erschien, so galt seit Ferdinand I. bis in die dreißiger Jahre unsres Jahrhunderts das Lateinische als Staatssprache. Dieselbe Sprache also, welche den Völkern des Abendlands als internationales Verkehrsmittel diente, war den verschiedenen Völkerschaften dieses Königreichs unentbehrlich als neutrales, keines der verschiedenen Landesidiome zurücksetzendes Verständigungsmittel für die innerstaatlichen Angelegenheiten. Der Rücksichtslosigkeit, mit welcher Joseph II. (übrigens ohne alle Feindseligkeit gegen das Magyarische) an Stelle der lateinischen die deutsche Staats-, Amts- und Unterrichtssprache zu setzen gesucht hatte, war vorübergehend ein Rückschlag gefolgt zu Gunsten der Magyarensprache. Ein Gesetz von 1792 nahm die nach einigen Jahren zu treffende Einrichtung in Aussicht, daß alle Inländer, welche eine Anstellung in Ungarn erlangen wollten, der ungarischen (magyarischen) Sprache kundig sein müßten. Die ratio educationis von 1806 sprach aus: »Linguae patriae usum civi Hungaro esse omnino necessarium, nemo est qui ambigat: ideo cura ubique peculiaris et continua erit in scholis Hungariae adhibenda, ut illius cognitione adolescentes pariter imbuantur.« Von den

pueri und puellae der Volksschulen freilich war damals noch nicht die Rede. Nachdem aber einmal das Magyarische als Staatssprache an die Stelle des Lateinischen getreten war, kam es rasch dahin, daß die Begehrlichkeit in Ausbreitung und der Cynismus in Aufzwingung dieses Idioms Grenzen nicht mehr kannte. Vergeblich wandte sich der „größte Ungar“, Graf Stephan Szechenyi, in feierlicher Rede an das Gewissen der Nation: „Mir ist kaum ein wirklich eifriger Magyar bekannt — und diese Offenheit bin ich unserer heiligen Sache schuldig, der ich jede persönliche Rücksicht unterordne — der, wie sehr auch sein Haar gebleicht sei, wie tief ihm auch Erfahrung und Lebensweisheit die Stirn gefurcht habe, nicht gleich einem Verrückten, dessen fixe Idee berührt wird, sich den Regeln der gegenseitigen Billigkeit, ja sogar jenen der Gerechtigkeit mehr oder weniger entzöge, wenn die Angelegenheit unserer Sprache und Nationalität zur Erörterung kommt. Bei solchen Gelegenheiten wird der Kaltblütigste hingerissen, der Scharfsichtigste ist mit Blindheit geschlagen und der Billigste, Gerechteste ist bereit zu vergessen oder vergißt sogar gänzlich jenes erste Gebot der ewigen unwandelbaren Gerechtigkeit: thue dem Andern nie, was du nicht auch von ihm gern annähmest.“ . . . Freilich „gleichwie ein Riese, der sich auf den Boden zweier Welttheile stellt, stand dieser große Bahnbrecher bloß mit dem einen Fuße auf dem Boden ungarischer Antecedentien“ („F. Deak, von A. Csengery, übers. von Heinrich,“ 1877). Sein siegreicher Gegner L. Kossuth antwortete im „Pesti Hirlap“ und im Abgeordnetenhaus: „Eilen wir, eilen wir! Magyarisiren wir die Kroaten, Rumänen und Sachsen (so werden bekanntlich die etwa 200,000 Deutschen Siebenbürgens genannt), sonst gehen wir zu Grunde.“ So kam u. a. 1840 ein Gesetz zu Stande, daß alle geistlichen Funktionäre der magyarischen Sprache kundig sein mußten, um nach Verlauf von drei Jahren die Kirchenbücher magyarisch zu führen; ein Gesetz von 1844 nimmt Bezug auf kön. Verordnungen: „daß in den Schulen innerhalb der Grenzen des Reichs Sprache des öffentlichen Unterrichts die magyarische sei.“ In dem damals noch unter selbstständiger Gesetzgebung und Verwaltung stehenden Siebenbürgen hatten die Magyaren 1842 noch weiter gehende Beschlüsse gefaßt, die jedoch die Genehmigung der Krone so wenig erhielten wie der Beschluß des ungar. Reichstags von 1840, es sei Pflicht jedes Menschen, der die Segnungen des

gemeinsamen Vaterlandes genieße, die magyarische Sprache zu erlernen. In Siebenbürgen hat erst Gesetzartikel I von 1847, aber nur außerhalb des Sachsenlandes, die magyarische an die Stelle der lateinischen Staatssprache gesetzt. Die Kämpfe der Jahre 1848 und 1849 haben eine vernehmliche Antwort gegeben auf diese Gelüste der Magyaren nach Unterdrückung und Vernichtung der übrigen Nationalitäten. Gleichwohl hat das ungarische Ministerium das „Programm Kossuth“ längst wieder zu dem seinigen gemacht, nur Tempo und Methode der Durchführung sind einigermaßen abweichend.

### III.

#### Ungarisches Gesetz von 1868 „über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ \*).

Unter dem Druck der Ereignisse, die dem magyarischen Aufstand des Jahres 1848 und den Niederlagen des Jahres 1849 folgten, war eine Ernüchterung eingetreten in dem magyarischen Nationalitäts-Paroxysmus. Es klingt heutzutage wie Sirenenfang, wenn der Pesther Landtag 1861 und 1866 in Adressen an die Krone betheuerte: „wir wollen, daß die Nationalitätsansprüche unserer Mitbürger nicht-magyarischer Zunge in Allem, was ohne die politische Zerstückelung des Landes und ohne Aufopferung seiner gesetzlichen Unabhängigkeit zu bewerkstelligen ist, durch das Gesetz garantirt werden . . . . Von den Grundprinzipien der Verfassung ausgehend wird Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber allen Klassen der Staatsbürger ohne Unterschied der Religion und Sprache immer die Richtschnur unseres Wirkens bleiben. Wir werden insbesondere berücksichtigen . . . daß das sich immer mehr und mehr entwickelnde Nationalitätsgefühl Beachtung erheischt und nicht mit der Woge vergangener Zeiten und älterer Gesetze gemessen werden kann.“

Durch den Ausgleich von 1867 ward den „Ländern der Stephanskrone“ die beanspruchte Rechtsstellung im weitesten Umfang und mit einer in Pesth nicht erwarteten Freigebigkeit zurückgegeben, insbesondere Siebenbürgens Vereinigung mit Ungarn zu einem einheitlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Gebiet anerkannt. Es galt nun in Ungarn die den nichtmagyarischen Bewohnern gemachten

---

\*) Ausführliche Darstellung der Vorgeschichte und des Inhalts bei Bidermann „Revue de droit international“ 1869 p. 513 f., 1870 p. 20 f.

Verprechungen einzulösen. Dies die Aufgabe des 44. Gesetzartikels von 1868. („Gesetzartikel“ ist technische Bezeichnung für das einzelne Gesetz im Ganzen.)

„Das Edikt führt den Titel „Nationalitäten-Gleichberechtigung“ und erklärt den Völkernschaften Ungarns, sie sollten das schönste gleiche Recht haben, nur ihre Sprachen müßten sie in Allem, was wichtig und öffentlich, vor der einen magyarischen zurücksiehen. Wohl niemals trat eine Gesetzflüge mit so lustiger Frechheit in die Welt.“ So charakterisirt das Gesetz F. v. Löher. Auch Gumpłowicz, so entschieden er Stellung nimmt gegen „abstracten Idealismus“ und „sentimentalen patriotischen Standpunkt“, erspart dem Gesetz nicht Bezeichnungen wie: „schöne Phrase, leeres Wort der Gleichberechtigung“, „Veründigung an der Logik“, und charakterisirt das Ganze als eine sprachliche „Herrschaftsordnung“. Ebenso Vidermann: »les dispositions de la loi . . . assurent à la langue magyare une prépondérance oppressive«. Alle nicht-magyarischen Nationalitäten Ungarns und Siebenbürgens empfinden die Bestimmungen des Gesetzes als schwere Beeinträchtigungen; die nichtmagyarischen Reichstagsabgeordneten haben einhellig und nachdrücklich protestirt. Bezeichnenderweise beginnt das Gesetz gleich in §. 1 mit einem Trugschluß; und dies so augenfällig, daß derselbe den Verfassern kaum entgangen sein kann: „Da zufolge der politischen Einheit der Nation die Staatsprache Ungarns die magyarische ist . . .“ Es kann doch weder im ungarischen Ministerium noch im Reichstag unbekannt gewesen sein, daß die Schweizer so gut wie die Ungarn als Nation im politischen Sinn eine Einheit bilden, und daß trotz dem die Schweiz drei verschiedene Staatsprachen hat. Vielleicht erschien aber das Wagniß zu groß, Sonne und Wind gleich zu vertheilen zwischen der Sprache der Söhne Arpads und der Sprache der „Schwaben“ und Sachsen.

Zur Erklärung, sogar zur Entschuldigung, dient den Magyarern in gewissem Sinn, hier und überhaupt in der ungarischen Nationalitätenfrage, die Dürftigkeit des magyarischen Idioms, welches für „ungarisch“ und „magyarisch“ nicht zwei verschiedene Worte hat, wie die westeuropäischen Sprachen, sondern das, was dem ungarischen Staat und Volk in seiner Gesamtheit zukommt, mit demselben Ausdruck bezeichnet wie den magyarischen Einzelstamm und das auf diesen beschränkte. Es lastet wie ein Verhängniß auf

dem vielsprachigen Reich und dessen Bürgern, daß die ungefüge Sprache des herrschenden Stammes die Vorstellung von einem Unterschied zwischen diesem seinem Stamm und der Gesamtheit gar nicht aufkommen läßt. Die magyarische Sprache hat für „ungarisch“ kein Wort. Folgeweise ist dem Magyaren Alles in Ungarn (Magyarország = Magyarenland) magyarisch; der ungarische Staat identisch mit dem Magyarenstaat (a magyar állam), ungarisches mit magyarischem Privatrecht (magyar magánjog) u. s. w. Und wodurch die Lage noch verschlimmert wird, auch für den Begriff „Volk“ mangelt der magyarischen Sprache das Wort; »nép« ist eine aristokratisch geringschätzigste Bezeichnung für das gemeine Volk, insbesondere vor 1848 für die Nichtadeligen. Zur Bezeichnung des Volks im Ganzen kann nur das Wort »nemzet« angewandt werden, das aber nur so viel wie „Stamm,“ »gens« ausdrückt. So muß denn der Ausdruck »a magyar nemzet«, wörtlich „der magyarische Stamm“ auch benutzt werden für „ungarisches Volk“. Sprachlich also und sprachbegrifflich existirt für den Magyaren in keiner Richtung ein Unterschied zwischen dem Volk Ungarns und dem magyarischen Stamm.

Wie die Sprache überall den ganzen Reichthum oder die ganze Armuth der Anschauungen und Vorstellungen eines Volks darstellt, so gewinnt es in der That den Anschein, als ob bei der magyarischen Race in dem Vorstellungskreis selbst an dieser für die Grundauffassung von dem eigenen Volk und Staat so ausschlaggebenden Stelle eine Lücke vorhanden sei, welche für Sprache und Eigenart aller Nichtmagyaren Ungarns die schwerste Gefährdung mit sich bringt, so lange nicht der Magyarismus durch eine höhere Intelligenz, wie die Eötvös's, über sich selbst hinaus gehoben wird oder den Druck einer mächtigeren Hand empfindet. Möglich, daß mit diesem für Vorstellungskreis und Urtheil der Magyaren so verhängnißvollen Mangel an Worten und Begriffen auch die eigenthümliche Schwerfälligkeit und Sprödigkeit der Sprache in der Bildung von Dialecten zusammenhängt. Offenbar giebt sich auch in diesem Zug eine eigenthümliche sprachliche Beschränktheit, Dürftigkeit und Starrheit kund, die schwerlich ohne Einfluß bleiben kann auf den geistigen Gesichtskreis der Nation im Ganzen. Diese Verhältnisse und ihre Rückwirkungen im Staats- und Verkehrsleben erschließen erst das richtige Verständniß für die von den früheren

Königen des Landes gehandhabte, die Neutralität so stark betonende Nationalitäts- und Sprachenpolitik. Sie tragen nicht minder bei zu richtiger Deutung der Bemerkung Schwicker's, daß „die Hauptgegner des Deutschthums aus jener Generation stammen, welche in den Jahren 1860 (1850?) bis 1867 im Richterlernen des Deutschen eine patriotische That erblickte“. Wie jene Lücke unmittelbar im praktischen Leben sich geltend macht, zeigt u. a. der Staatsbürgereid (1879. Gesetzart. 50. §. 14). In magyarischer Staatsprache kann dieser Eid nicht geleistet werden „auf treue Erfüllung meiner Pflichten als ungarischer Staatsbürger“, sondern nur auf „treue Erfüllung meiner Pflichten als magyarischer Staatsbürger“.

Außere wie innere Gliederung des „Nationalitätengesetzes“ ist trotz der mäßigen, 29, Anzahl der §§. ziemlich verwickelt. Neben der Muttersprache kommen in Betracht die magyarische Amtssprache des Staates, die Amts- und Protokollsprachen der einzelnen Jurisdictionen und der einzelnen Gemeinden, der Kirchengemeinden und höheren kirchlichen Behörden, die Sprache der gerichtlichen Verhandlungen, die Unterrichtssprache in öffentlichen und anderen Lehranstalten, endlich sogar die Sprache der von einzelnen Bürgern gegründeten Vereine und sonstigen Anstalten für Wissenschaft, Kunst, Industrie u. s. w. Daneben noch mannichfache Verwickelungen durch Bestimmungen über Duplikate in magyarischer Sprache und Uebersetzungen in oder Rücksichtnahme auf eine der anderen Sprachen.

Die Staatsprache soll vor Allem ausschließliche Berathungs- und Verhandlungssprache im Reichstag sein. Nur die Kroaten dürfen bei Berathung gemeinsamer Gegenstände kroatisch sprechen; die gegentheilige Bestimmung des Ges. v. 1844 ist aufgehoben.

„Die Gesetze werden in magyarischer Sprache geschaffen, dieselben sind jedoch auch in den Sprachen aller im Lande wohnenden Nationalitäten in authentischer Uebersetzung hinausgegeben.“ Freilich begegnen diese im Gesetz verheißenen offiziellen Uebersetzungen eigenthümlichen Schwierigkeiten; gleich anfangs z. B. ließ der deutsche Text des Nationalitätengesetzes monatelang auf sich warten, so daß Vöher die Frage aufwerfen konnte, ob ungarische Saumseligkeit oder Mißachtung der Deutschen oder auch Berechnung im Spiel gewesen sei, daß nämlich die Deutschen die Schlingen und Fallstricke dieses Gesetzes, das ihrer Sprache Recht erwürgen

sollte, nicht zu früh studiren möchten. Der magyarische Text der Gesetze ist der authentische; die Gesetzentwürfe erfolgen nur in magyarischem Idiom, auch die Ausführungsverordnungen werden nur magyarisch erlassen und veröffentlicht; die Uebersetzungen geben also fast zwei Drittheilen der Staatsangehörigen von der Bewegung der Gesetzgebung, von dem lebendigen Wirken und Leben des Gesetzesrechts bestenfalls nur ein unvollständiges Bild.

„Die Amtssprache der Regierung des Landes ist auch fernerhin in allen Zweigen der Verwaltung die magyarische.“ Das gleiche gilt von der Amtssprache der durch die Staatsregierung ernannten sämtlichen Gerichte (die kirchlichen Gerichte bestimmen ihre Amtssprache selbst). Die Protokolle der Jurisdictionen (Komitate, auch Städte und Bezirke, die dem Ministerium unmittelbar unterstellt sind) werden gleichfalls in der Amtssprache des Staats geführt. Nebenprotokolle (der magyarische Text ist maßgebend) sind statthast „in all' jenen Sprachen, welche wenigstens durch den fünften Theil der die Jurisdiction vertretenden Körperschaft oder Kommission als Protokollsprache verlangt wird“. (sic!) „Die Gemeindeversammlungen wählen selbst ihre Protokolls- und Amtssprache.“ Auch hier jene Möglichkeit eines anderssprachigen Nebenprotokolls auf Verlangen des fünften Theils der Mitglieder. Diese Rücksicht auf Minoritäten läuft wesentlich hinaus auf Privilegirung der magyarischen Grundbesitzer und Beamten, welche am gleichmäßigsten durch das ganze Land verbreitet sind, in, der Hauptsache nach, nichtmagyarischen Gemeinden. Für die Schriften der Jurisdictionen an die Regierung ist Gebrauch der magyarischen Sprache vorgeschrieben (nur daneben Benutzung anderer Protokollsprache statthast), für Schriftenwechsel der Jurisdictionen unter einander überall zugelassen; andernfalls ist eine der andern Protokollsprachen des Komitats zu wählen, an welche das Schreiben gerichtet ist. In der innern Amtsführung haben die Juridictionsbeamten sich der Staatssprache zu bedienen; im amtlichen Verkehr mit Gemeinden, Versammlungen, Vereinen, Anstalten und Privaten nach Möglichkeit der Sprache der letzteren; die Praxis weiß, soweit Nichtmagyaren in Betracht kommen, von einer solchen Unbequemung so viel wie nichts. In Gemeinde und Jurisdiction sowie in Eingaben an die Regierung ist dem Einzelnen Gebrauch seiner Muttersprache gestattet. Aber „wenn Private, Kirchen, Privatgesellschaften, Privatlehranstalten

und mit dem Jurisdictionsrecht nicht bekleidete Gemeinden in ihren an die Regierung gerichteten Eingaben nicht die Amtssprache des Staates gebrauchen sollten (!), ist dem auf eine solche Eingabe in magyarischer Sprache gefaßten Bescheide (auf Kosten des Betheiligten) auch eine authentische Uebersetzung in der Sprache der Eingabe anzuschließen“. Bei gerichtlichen Verhandlungen, welche ohne Dazwischkunft eines Advokaten stattfinden, ist nach Verschiedenheit der Fälle und der Gerichte anzuwenden die Muttersprache der Betheiligten, die Amts- oder Protokollsprache der Gemeinde, die Protokollsprache der Jurisdiction, die Amtssprache des Staats. Ueber die Gerichtssprache in Anwaltsprozessen eine besondere unten zu erwähnende Bestimmung. Die Appellationsgerichte verhandeln und urtheilen nur magyarisch; Acten und Urkunden in andern Sprachen werden zu diesem Zweck von den bei denselben angestellten Uebersetzern ins Magyarische übertragen. Verhältnißmäßig der weiteste Spielraum ist in Kirche und Schule den nichtmagyarischen Sprachen gelassen. Die Kirchengemeinden sind frei in der Wahl der Sprache; die höheren Kirchenbehörden u. s. w. freilich werden für ihre Protokolle und Verhandlungen mit der Regierung und andern Behörden vielfach auf die Staatssprache gewiesen. „An der Landesuniversität ist die Unterrichtssprache die magyarische.“ Etwa gleichzeitig mit dem Nationalitätengesetz bestimmte Gesetzart. 38 v. 1868 hinsichtlich der Volksschulen: „Es soll jeder Schüler in seiner Muttersprache unterrichtet werden, insofern diese eine in der Gemeinde gebräuchliche ist. In mehrsprachigen Gemeinden sind aus diesem Grund solche Lehrer in Verwendung zu nehmen, die im Stande sind, in den in der Gemeinde gebräuchlichen Sprachen zu unterrichten. In noch mehr gemischten Gemeinden, wo Bewohner mehrerer Zungen in Massen gemeinschaftlich wohnen, sind nach Maßgabe der Bevölkerung Aushilfslehrer verschiedener Zungen zu wählen.“ Dem entsprechend §. 17 des Nationalitätengesetzes im Anschluß an Erwähnung der (vom Minister zu bestimmenden) Unterrichtssprache an den Staatslehranstalten: „Nachdem aber der Erfolg des öffentlichen Unterrichts, aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Bildung und des öffentlichen Wohles das höchste Ziel des Staates ist, ist der Minister für öffentlichen Unterricht verpflichtet, in den Staatslehranstalten möglichst dafür zu sorgen, daß die Bürger einer jeden Nationalität des Landes, wenn sie in größeren Massen

zusammen leben, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend sich in ihrer Muttersprache bilden können, bis dahin wo die höhere akademische Bildung beginnt.“ Dazu §. 18: „In den auf jenen Gebieten bestehenden oder zu errichtenden Mittel- und höheren Schulen des Staats, wo mehrere Sprachen üblich sind, ist für jede dieser Sprachen ein Lehrstuhl für Sprache und Literatur zu errichten“, und §. 19 mit gleichartigen Bestimmungen hinsichtlich „der im Lande üblichen Sprachen und deren Literatur“ für die „Landesuniversität“.

In einer Zusammenstellung der Einzelsfälle zählt Widermann alles in allem 17 Bestimmungen und Gesichtspunkte auf, durch welche nach Maßgabe des Nationalitätengesetzes der Gebrauch der magyarischen Sprache geboten erscheint, 15, unter denen der Gebrauch der Muttersprache Magyaren wie Nichtmagyaren gestattet und verbürgt sein soll, endlich fünf Fälle, in welchen Behörden u. s. w. die Wahl der Geschäfts- oder Verkehrssprache mehr oder weniger freigestellt bleibt.

Unverkennbar brachte diese Art, die sprachliche „Gleichberechtigung“ der Nationalitäten durchzuführen, für die magyarische Sprache eine erdrückende Uebermacht mit sich. Einerseits durch die Vorrechte, welche dem Idiom als obligatorischer oder facultativer Amtssprache ausdrücklich zugesprochen wurden, in Verbindung mit dem Umkreis und der Verbreitung der Rechte, welche demselben als der Muttersprache des herrschenden und zahlreichsten Volksstammes von selbst zufielen. Andererseits durch die Rückwirkung, welche die Herrschaft der magyarischen Sprache gegenüber der untergeordneten Stellung und problematischen Berechtigung der andern Idiome und gegenüber der verwickeltesten Casuistik des Gesetzes unausbleiblich nach sich ziehen mußte. Magyarisch zu schreiben ist im Einzelfall stets sicherer, um nicht mit dem nichtmagyarischen Schriftstück abgewiesen zu werden; stets einfacher, um nicht eine Uebersetzung begeben zu müssen; stets vortheilhafter, um rascher eine Entscheidung des Obergerichts zu erlangen. Den Beamten aber liegt nichts näher als ihre Geschäfte, die größtentheils denn doch nothwendig magyarisch betrieben werden müssen, im Ganzen dadurch zu vereinfachen und sich zu erleichtern, daß sie dieselben sämmtlich in dieser Sprache erledigen. Von der größern Aussicht auf Erfolg nicht zu reden, welche bei so vielen der Machthaber das magyarische Schriftstück voraus hat vor dem, nur eben vom Gesetz zugelassenen, anderssprachigen.

„Kurzum,“ resümiert Löher, „dies sogenannte Gesetz der Nationalitätengleichberechtigung giebt von den sechs altherberechtigten Sprachen Ungarns der einen ein so durchherrschendes Uebergewicht und zwingt zugleich die anderen fünf mit so viel Tücken und Schranken ein, daß sie nothwendig schwer darunter leiden und allmählig verderben müssen.“ Immerhin darf angenommen werden, daß in vielen magyarischen Köpfen, abnorm und uneuropäisch, wie deren Complexion einmal ist, die Dinge sich etwas anders ausnehmen. Möglich daher, daß ein Theil der magyarischen Gesetzgeber der grausamen Ironie sich nicht einmal bewußt gewesen ist, mit der die Einzelvorschriften den grundlegenden Sätzen im Eingang des Gesetzes Hohn sprechen:

„Sämmtliche Landesbürger Ungarns bilden nach den Grundprinzipien der Verfassung in politischer Hinsicht Eine Nation, die untheilbare, einheitliche, ungariſche (magyarische) Nation, deren gleichberechtigtes Mitglied ein jeder Bürger des Vaterlandes ist, mag er sonst zu welcher immer Nationalität gehören.“

„Nachdem ferner diese Gleichberechtigung allein hinsichtlich des amtlichen Gebrauchs der im Lande üblichen verschiedenen Sprachen, und nur insoferne besonderen Vorschriften unterliegen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung und die pünktliche Justizpflege nothwendigerweise erheischt“ u. s. w.

Der Nachweis, daß die unbedingte Zulassung der deutschen Sprache im Reichstag und in den Hörsälen der Universitäten oder deren Gebrauch in den Protokollen der Jurisdictionen oder in den Acten der Gerichte unvereinbar sei mit der Einheit des Landes oder mit der praktischen Möglichkeit der Regierung und Verwaltung oder mit der pünktlichen Justizpflege, wird weder von einem magyarischen noch von einem nichtmagyarischen Ingenium unternommen werden wollen. Jedem, der nicht absichtlich die Augen schloß, mußten namentlich die in Siebenbürgen gemachten Erfahrungen die Ueberzeugung aufdrängen, daß die Gleichberechtigung mehrerer Sprachen der Staatseinheit nicht im Wege stand, der sachlichen Wirksamkeit der Staatsorgane aber sogar förderlich gewesen wäre.

Es zeugte doch wohl schon von starker Voreingenommenheit und wenig gutem Willen, daß man die deutsche Sprache, den mehr als 50,000,000 Menschen, die dieselbe sprechen, der unübersehbaren Geistesarbeit und Gedankenfülle, die in dieser Sprache aufgespeichert

ist, endlich der andern Hälfte der Monarchie, dem Heer und der Dynastie zum Troß, und obschon jeder Ungar, der darauf Anspruch macht, für gebildet zu gelten, deutsch versteht, auf gleichem Fuß, d. h. mit gleichen Fußtritten behandelt hat, wie das Idiom der Slovaken und anderer, kaum erst an den Pforten der Civilisation stehender Völkerchaften.

Freilich — „es giebt keinen Ungarn, der nicht mit tiefer Besorgniß, mit banger Beklemmung das Ueberhandnehmen des deutschen Elementes in Ungarn betrachtete, der nicht gerade hierin die unmittelbarste und drohendste Gefahr für seine Nationalität erblickte.“ Einen unzweideutigen Maßstab und sprechenden Beleg für die thatsächliche Bedeutung der deutschen Sprache im Geistesverkehr und politischen Leben des Landes bieten die (1879—1880) 8550 deutschredenden (darunter 7714 mehrsprachige) Schüler an den ministeriellen Gymnasien gegen 9387 nur magyarisch sprechende, sowie die nach P. Hunfalvy (*Die Ungern oder Magyaren*, 1881) 1875 von der ungarischen Postverwaltung versandten (also inländischen) 5,926,911 Exemplare deutscher gegen 11,087,825 Exemplare magyarischer und nur 1,949,197 Exemplare anderssprachiger politischer Zeitschriften und Zeitungen. Die Magyaromanie der letzten Jahre hat nicht verhindern können (oder hätte gerade sie dazu mitgewirkt?), daß 1880 (nach Schwicker's neuester Schrift) die Verbreitung der deutschen politischen Zeitungen absolut und relativ noch beträchtlich zugenommen hatte (8,897,260 Exemplare deutscher, 9,741,907 magyarischer, 1,438,828 anderssprachiger Blätter) gegen 1875. In einer, von der ungarischen Akademie unterstützten, von P. Hunfalvy redigirten Zeitschrift (*Ungarische Revue* 1881, I. Heft) kann man sogar lesen: „Der deutsche Geist zieht wie ein mächtiger Sturm durch das Gefilde unsers intellectuellen Schaffens und Hervorbringens, er dringt durch tausend unsichtbare Canäle in die Häuser und in die Institutionen, er sichert durch die Fundamente unsers Staatswesens, er beeinflusst leider nur zu ausschließlich und zu einseitig alles wissenschaftliche Wesen und Walten; seinen Manifestationen begegnen wir auf den Höhen der Volkserziehung und in den Niederungen gesellschaftlicher Verirrungen, auf den Gipfeln der Staatskunst und in den Thälern des Handels und Gewerbefleißes, und solche Macht übt er noch heutigen Tages aus, daß selbst die krankhaften Zustände des deutschen Volks sich zu uns her-

überpflanzen wie Epidemien, gegen welche es keinen menschlichen Schutz giebt“ — ein Auerkenntniß, welches hoffentlich nicht bloß als *captatio benevolentiae* aufzufassen ist und schon aus Gründen der Unparteilichkeit Mittheilung verdiente.

Daß man nöthig fand, in das Nationalitätengesetz die sonderbare Bestimmung aufzunehmen „die Sprache der Privatinstitute und Vereine wird durch die Gründer bestimmt“ läßt erkennen, wie weit nach magyarischer Auffassung die Allmacht des Staats unter Umständen auch heute noch ausgedehnt werden könnte. Freilich mußten seitdem die Magyaren sich überzeugen, daß sogar die Omnipotenz ihres Staats gewisse Gränzen hat, von denen in den „inartikulirten“ Gesetzen nichts steht. Bereits im Jahr 1871 sah sich die ung. Regierung genöthigt zu der Verfügung, daß sämtliche Gerichte des Landes im Verkehre mit den Gerichten der andern Hälften der Monarchie der deutschen Sprache sich zu bedienen oder mindestens dem magyarischen Ersuchsschreiben eine deutsche Uebersetzung beizulegen hätten. Auch die Delegationen der beiden Reichshälften würden unter einander nicht anders als in deutscher Sprache sich verständigen können; aber das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten verbietet vorsorglich Berathungen in gemeinsamer Sitzung.

Nichts hindert anzunehmen, daß bei der Beschlußfassung über das Gesetz so mancher Magyar den wohlklingenden Titel des Gesetzes für bare Münze genommen und sein Gewissen beruhigt hat mit jenen schönen Worten und löblichen Vorsätzen, welche auf dem Aushängeschild, in der Vorrede, paradiren. So konnte noch neuerdings im ungarischen Reichstag ein Sprecher der äußersten Linken, dessen Aufrichtigkeit nicht zu bezweifeln steht, die Billigkeit des Nationalitätengesetzes rühmen. Derselbe Mocsary, der einst im Abgeordnetenhaus unbeanstandet den Wunsch ausgesprochen hatte, daß das Deutsche auf den Verkehr der Hausknechte beschränkt werde, erklärte 1879 dieses Gesetz für das beste, das seit 12 Jahren zu Stande gekommen sei. Grundprinzip des Gesetzes sei, daß jeder im Land lebenden Nationalität gestattet sei, ihre eigene nationale Individualität aufrecht zu erhalten, zu entwickeln und auf Grund dieser nationalen Individualität in der Kultur fortzuschreiten, daß der magyarischen Sprache aber nur insofern Privilegien gegeben seien, als es im Hinblick auf die zweckmäßige Führung der Staatsgeschäfte unumgänglich nothwendig sei, nothwendig nämlich, daß

bezüglich gewisser Angelegenheiten die Spracheinheit im Staat vorhanden sei. So ungefähr mag auch Franz Deak, unter dessen maßgebendem Einfluß das Gesetz zu Stande kam, die Verhältnisse sich zurecht gelegt haben. Gewiß ist anzunehmen, daß Szecsenyi's freierer Blick gerechter gegen die Nichtmagyaren gewesen sein und damit zugleich besser für das wahre und dauernde Wohl seines Vaterlandes gesorgt haben würde.

Aber so widerspruchsvoll das Nationalitätengesetz sein Prinzip unter den Ausnahmen begräbt, so ärmlich und engherzig das Gesetz die nationalen Rechte der Nichtmagyaren bemißt — in den 13 Jahren, die seitdem verflossen sind, haben die letzteren von ihren magyarischen „Brüdern“ so viele Verfolgungen, Verkürzungen, Bedrückungen und Ungefehllichkeiten erdulden müssen, daß sie gegenwärtig geneigt sein müßten, in „jener Geseflüge mit ihrer lustigen Frechheit“ eine wahre Magna Charta des dürftigen Restes ihrer Rechte zu erblicken. Die dermalige Lage kann in der That zutreffend nur gewürdigt werden, wenn man der Frage nachgeht, was in 13 Jahren die Magyaren übrig gelassen haben von dem karglichst bemessenen Pflchttheil, welchen 1868 der ungarische Staat seinen Stiefkindern zugewiesen hatte. Das Gesetz von 1868 engte nationales Sein und Recht der Nichtmagyaren ein auf einen Raum, der kaum noch zum Stehen ausreichte; der heutige Zustand ist thatsächlich Rechtlosigkeit; die neueste Gesetzgebung ist darauf aus, Allem, was nicht magyarisch ist, das bißchen Erde unter den Füßen vollends abzugraben. Wie optimistisch sah doch Löher vor acht Jahren der weiteren Entwicklung entgegen, wenn er Aufhebung des „unsinnigen“ Nationalitätengesetzes und Zerreißung der auf dasselbe gebauten Sprach- und Beamten tyrannei verlangte, also für erreichbar hielt! Wie froh könnte und würde man jetzt sein, wenn nur das Nationalitätengesetz nach Sinn und Wort ehrlich gehalten würde. Die Hoffnung: Siegestrunkenheit und Uebermuth der Magyaren, die nach den Erfolgen des Jahres 1867 erklärlich und entschuldbar, und die Erbitterung gegen das mit dem Deutschthum identifizierte Oesterreich würden im Lauf der Jahre einer nüchterneren und billigeren Auffassung der Nationalitätenfrage Platz machen, ist gegenwärtig wohl weiter als je entfernt von ihrer Erfüllung.

#### IV.

#### Magyarische Praxis.

Von einer langen Reihe eingreifender Maßregeln der Regierung oder sonstiger Autoritäten oder doch Vertreter des Magyarismus darf man ohne Bedenken behaupten, daß dieselben, ganz abgesehen von rücksichtslos~~e~~ Härte gegen die Betroffenen, im Widerspruch stehen mit den Versprechungen vor 1867, ja selbst mit jener Charta parvula von 1868. Hätte denn wirklich „die Einheit des Landes“ oder „die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung“ oder „die pünktliche Justizpflege“, die mit Verjagung der deutsch-österreichischen Beamten verbundene Magyarisirung der gesammten Staats- und fast der gesammten Komitatsverwaltung, der Landwehr, der Advokatur, des Notariats, der Grundbücher, des Post- und Telegraphendienstes, die versuchte Unterdrückung der deutschen Theater in Pesth und Hermannstadt gefordert? Die jüngsten Schicksale des deutschen Theaters in Pesth (einst „ditissima Teutonicorum villa“), welches stiftungsgemäß sogar Zuschüsse aus der Stadtkasse zu beanspruchen hätte, sind in frischer Erinnerung. Für Verkehr und Handel verstieg man sich zu dem wahnwitzigen Vorschlag, allen nicht-magyarischen Brief-, Paket-, Telegrammadressen die Beförderung, allen nichtmagyarischen Rechnungen die Zahlung zu verweigern. Die magyarische Presse, die nicht beschränkt gedacht werden darf auf die in magyarischer Sprache erscheinenden Erzeugnisse, hat magyarischen Dünkel und Fanatismus zum Siedepunkt erhöht. Ein scham- und gewissenloser Terrorismus wird entwickelt, um deutsche Sprache und deutsche Bezeichnungen auszuschließen von allen für die Oeffentlichkeit bestimmten Rundgebungen und Schriftstücken, von Firmen, Straßen- und Häuserinschriften, sogar von

Büchern, Rechnungen, Correspondenzen, Quittungen im Privatverkehr; die Colportage deutscher Bücher, das Singen deutscher Lieder wird verhindert, deutsches Predigen in einer deutschen Gemeinde Pesth's selbst von dem deutschen „Pester Lloyd“ gerügt. Weil in Ofen-Pesth das deutsche Element entschieden überwog, wurde für sämtliche Organe der Stadtverwaltung durch Gesetzart. 36 von 1872 als ausschließliche Amtssprache die magyarische eingeführt, so daß jeder Beamte gestraft wird, der an einen deutschen Einwohner amtlich ein Wort deutsch schreibt, daß bei der Stadtverwaltung keine deutsche Rechnung oder Quittung, bei öffentlichen Ausschreibungen kein deutsches Angebot angenommen wird. Gegenwärtig ist der Municipalausschuß von Budapest damit beschäftigt, auch die katholischen Pfarren in der Stadt zu entdeutschen. Nicht genug. Bei einer Ueberschwemmung in Ofen-Pesth im Jahr 1876 wurde der von einem Mitglied der Hochwassercommission gestellte Antrag verworfen, die Maueranschläge, welche die Einwohnerschaft von dem Nahen der Wassergefahr in Kenntniß und zu Rettungsvorkehrungen in die Lage setzen sollten, in magyarischer und deutscher Sprache abzufassen; ja sogar die Bitte wurde abgelehnt, unter die amtliche magyarische Bekanntmachung eine deutsche Uebersetzung ohne behördliche Zeichnung zu bringen. Die Direktionen sämtlicher irgendwie vom Staat unterstützter Eisenbahn- und Dampfschiffahrtslinien wurden 1873 angewiesen, nur magyarisch sprechende Beamte anzustellen und zu verwenden, ihrerseits selbst aber des Magyarischen nicht nur den Staatsbehörden, sondern auch ihren eigenen Beamten gegenüber, in ihrer gesammten Geschäftsführung, sowie in ihren Rechnungsbüchern sich zu bedienen — obgleich der Minister gleichzeitig anerkennen mußte, daß die magyarische Sprache um die für Betrieb und Dienst unentbehrlichen Commandoworte erst noch durch einen künftigen Schöpfungsakt der Staatsbehörde bereichert werden müsse, und obgleich sich herausstellte, daß z. B. von beiläufig 150 Bediensteten der Donaudampfschiffahrt nur etwa 10 des Magyarischen mächtig waren. Vor etwa Jahresfrist haben magyarische Autoritäten höchster Ordnung Eifer und Druck entwickelt, um die Deutschen auch aus anderen Stellungen in der Privatindustrie z. B. in den großen Mühlenetablissemments zu vertreiben. Dabei zählte Pesth 1874 neben 308 magyarischen nicht weniger als 1889 deutsche eingetragene

Handelsfirmen und von 1956 Auszeichnungen, welche 1873 das internationale Preisgericht der Wiener Weltausstellung ungarischen Ausstellern zuerkannte, wurden 1044 Deutschungarn zu Theil, 611 magyarischen und magyarisirten Ungarn, 301 andern Nationalitäten.

Das bloße Beibehalten eines nichtmagyarischen Familiennamens wird den Landesangehörigen als Aeußerung unpatriotischer Gesinnung verübelt. Wie die Vorfahren der heutigen Magyaren auf ihren Raubzügen die Kinder der besiegten Stämme mit sich wegführten, so sollen jetzt den nichtmagyarischen Bewohnern Ungarns ihre Namen geraubt werden, um die Reihen des Magyarenstamms zu füllen. Daß der Deutsche u. s. w. von dem Namen sich nicht trennen mag, den Eltern und Großeltern geführt haben, der längst ein Stück seines eigenen Seins ausgemacht hat, gilt für illoyal. Eine lebhafteste und verbreitete, von dem in Deutschland so entgegenkommend behandelten M. Jofay gebilligte und geführte, Agitation hat von der Regierung ohne große Mühe zu erlangen gewußt, daß durch Gesetzart. 26 von 1881 die Stempelgebühr für Aenderung des Familiennamens von 5 fl. herabgesetzt wurde auf 50 kr., damit Niemand durch den Kostenpunkt verhindert gelten kann, mittelst Magyarisirung seines Namens seine Vaterlandsliebe zu bethätigen. Seitdem haben zahlreiche „Magyarisirungsvereine“ sich gebildet und vom Ministerium Bestätigung ihrer Statuten, damit aber vermeintlich die Ermächtigung zur rücksichtslosen Kriegführung gegen die nichtmagyarischen Namen erhalten. Gegen die Verfolgungen dieser modernen Wiedertäufer schützt selbst nicht eine hohe amtliche Stellung. Sectionsräthe im Ministerium wurden in hauptstädtischen Blättern mit Injurien überhäuft, weil sie die allerdings hinreichend verständliche Aufforderung, durch Namensänderung sich zum magyarischen „Credo“ zu bekennen, nicht alsogleich verstehen wollten. In welche Lage Gewerbtreibende, Leute in abhängiger Stellung durch solchen Druck versetzt werden, ist von selbst klar. Die Magyarisirungsvereine bestehen aus zwei Sectionen. Die eine lockt und wirbt an nach dem Muster des Erbkönigs, die andere hat die erforderlichen Geldmittel aufzubringen. Der Budapester Magyarisirungsverein hat sich vor Kurzem schriftlich um Besteuern an den Handelsstand der Stadt, an den Lloyd und an die israelitische Cultusgemeinde gewandt, an die letztere darum, weil hauptsächlich jüdische Kaufleute zu magyarisiren seien. Der Landesverteidigungsminister hat, nach unwider-

sprochenen Mittheilungen in der Presse, den Vereinen seine Mitwirkung zur Ausbreitung der Namens-Magyarisirung in der Honvedarmee zugesagt, nicht ohne zuzufügen, daß er bereits viele derartige Taufgeschäfte auf eigene Kosten habe vornehmen lassen und dies auch ferner thun werde. Und ein ehemaliger Vicepräsident des Abgeordnetenhauses hat in offener Komitatsversammlung aufgefodert zur Magyarisirung des Scharoscher Komitats, dieweil „der Magyar seinen Stamm auszudehnen habe mindestens bis zum geographischen Umfang Ungarns“.

Die Regierung verlangt alles Ernstes statistische Ausweise über die staatsfreundliche, d. h. magyarische Gesinnung der Lehrer, sogar an den Schulanstalten der autonomen Confectionen. Man kann ohne Uebertreibung sagen: die Magyaren und die ungarische Regierungsgewalt stehen auf offenem oder verstecktem Kriegsfuß mit Allem, was nicht im Magyarismus aufgehen will, und an Stelle eines ritterlichen Kriegechts ist ein hartherziges „Vae victis“ getreten. Der eigenthümlichen Engherzigkeit und Berranntheit der Magyaren in Sachen ihrer Sprache und Nationalität hat sich zu Entzündung des Eroberungskriege, den eine Regierung mitten im sogenannten Frieden gegen ihre Unterthanen führt, ein egoistisches Motiv niedrigster Art zugesellt. Ungarn ist das Land des bedürftigen Massenadels und der herabgekommenen Existenzen, welche Versorgung und behagliche Stellung im öffentlichen Dienst nicht blos verlangen, sondern vermöge ihres maßgebenden Einflusses auf Stimmung und Treiben der magyarischen Race auch zu erzwingen im Stande sind. Dazu kommen die Renegaten aus den anderen Nationalitäten, die begreiflich nicht umsonst Haß und Verachtung ihrer Stammesgenossen auf sich laden und den Wurm in der eigenen Brust nähren wollen. Mit dieser Clientel, die das Heft in den Händen hat, rechnen zu müssen, ist das Verhängniß jeder magyarischen Regierung. Dies erklärt, daß die Zahl der Staatsbeamten in Ungarn seit Alex. Bach's Zeiten um das zehnfache vermehrt ist, daß 1879 im Abgeordnetenhaus gefragt werden konnte, ob denn wirklich der Staat und die nichtmagyarischen Nationalitäten nur der magyarischen Beamten wegen da seien? In erster Linie gefürchtet und darum verfolgt werden Deutsche und die deutsche Nationalität, die dabei zugleich als Prügelknaben zu dienen haben für die nichtmagyarische Dynastie, für das seitwärts gedrängte (ist die Beseitigung des königlichen Brustbildes

auf den Briefmarken symbolisch?) Königthum. Der (reformirte) Kernmagyare, so wird mir versichert, hasse im Deutschen die Dynastie selbst, und begründe diesen Haß damit, daß die Dynastie vordem in deutscher Sprache und mit deutschen Waffen seinem Land die blutige Glaubensreaction gebracht und die politische Freiheit genommen habe.

Selbstverstanden, daß auch die kaiserliche Armee, soweit dieselbe in Ungarn steht, die Anfeindungen der Magyaromanen zu erdulden hat, weil sie nicht Ungarns, sondern Oesterreichs Farben führt, weil sie nicht unter magyarischem, sondern unter deutschem Commando steht, weil sie die höhere Einheit des Gesamtstaats vertritt. Die wegen Verleumdung und Schmähung der kaiserlichen Armee anhängig gemachten Prozesse pflegen bekanntlich mit einem „Nichtschulbig“ zu enden.

Die Deutschenhege ist der Dank des „ritterlichen“ Magyarienstamms dafür, daß ohne Ströme deutschen Blutes die Magyaren unfehlbar bosniakisirt sein würden, daß größtentheils durch deutsche Bildung und Arbeit Ungarn civilisirt ist, soweit es dies ist, daß Deutsche ihm die Städte gebaut, Siebenbürgen erhalten, das Reich gefestigt haben, daß Sprache, Literatur, Wissenschaft der Deutschen den Hauptstrom bilden, durch welchen Ungarn mit der Gesamtheit der neueren und heutigen Culturentwicklung in Verbindung steht. Die magyarischen Heißsporne freilich, vor Allem die magyarisch getauften Convertiten sehen das Ding von einer andern Seite an. Sie haben es so eilig wie möglich, herauszukommen aus dem freien Luftzug der Weltcultur, um auf die Sumpfluft der Theißniederungen und den öden Gesichtskreis der Pustten beschränkt zu sein. Bei Eröffnung der Kiszaludy-Gesellschaft 1872 sprach der Literaturhistoriker Tolby (früher Schedel) das von merkwürdiger Selbsterkenntniß, zugleich von verzweifelter Resignation zeugende Wort: „Von Westen her bedroht uns eine Gefahr, vor der uns nichts schützen kann; dies ist die europäische Cultur.“

In Mocsar's Augen ist Wien die apokalyptische „große Lustbirne in Babylon, welche da sitzt an unserer Grenze“, bereit, „die Rege ihres Einflusses auch über Ungarn auszuwerfen“. Beiläufig dem ganzen westlich von Komorn gelegenen Theile Ungarns gelte Wien mit seinem mächtig germanisirenden Einfluß als Landeshauptstadt. Ins Gebiet der Poste gehört auch, daß aus der Mitte des Reichstags der Kaiserstadt die Eigenschaft als „Haupt- und Residenzstadt der österreichisch-ungarischen Monarchie“ bestritten wurde.

## V.

### Mißhandlung der Sachsen.

Der dunkelsten Blätter eines in der Geschichte der magyarischen Politik und Gewaltherrschaft bildet das gegen die Siebenbürger Sachsen und deren Land verübte Verfahren. Kein Volk der Erde hat einen Stamm aufzuweisen, edler und mannhafter als jenes treue, kernige Bürger- und Bauerngeschlecht, das, von den ungarischen Königen »ad retinendam coronam« gerufen, dem Land Siebenbürgen den Namen gegeben, das auf der gefahr- und ehrenvollen Hochwacht im äußersten Osten europäischer Civilisation seit so vielen Jahrhunderten mit unübertroffener Tapferkeit und Treue ausgehalten hat. Nicht umsonst schrieb schon 1535 Ferdinand I. an die Sachsen: „da die Reinheit Eurer Treue gegen uns der Art ist, daß wir Euch mit besonderer Neigung zugethan sind, wird Euer Ruhm und Eurer Thaten Gedächtniß mit Recht bei uns fort und fort würdig gefeiert und vor anderen erhoben werden.“ „Jeder Fußbreit an ihren Thoren und Wällen ist mit Blut übergossen, und man sollte denken, was die Siebenbürger Sachsen für das österreichische Kaiserhaus gethan und geduldet, das müsse mit brennenden Zügen jedem Erzherzog ins Herz geschrieben sein“ (v. Löher). Nach Gesetz und Vertrag erfreute sich das Sachsenland unter seiner autonomen „Nationsuniversität“ wohlgeordneter Selbstverwaltung, eine Gruppe von Däsen\*) inmitten halber oder ganzer Wildniß und asiatischer Uncultur. Der hergebrachte gesetzliche und vertragsmäßige

---

\*) Diese ehemaligen freien Kreise des Königsbodens bildeten 11 von einander getrennte Gebiete von 4—33 Quadratmeilen und umfaßten zusammen 157 Quadratmeilen.

Rechtszustand war nach durch Gef.-Art. XIII des Siebenbürgischen Landtags von 1790–1791 „von der Universität der sächsischen Nation und den andern in der Mitte derselben Nation bestehenden Communitäten der Stühle, Städte und Märkte, welche in ihrer gesetzlichen Amtswirksamkeit und Freiheit zu bewahren sind“ vollgiltig verbürgt worden: „Mit gnädiger Genehmigung Sr. Maj. wird auch die sächsische Nation ihre Universität, wie auch die Communitäten und Magistrate der Stühle und Distrikte, der königl. Freistädte und privilegierten Märkte, sowohl was die nach dem Gesetz ihnen zukommende Wahl der Beamten als auch die politische, ökonomische und juristische Verwaltung betrifft, in ihrem gesetzmäßigen mit dem Leopoldinischen Diplom (v. 4. Dez. 1691) übereinstimmenden Stand erhalten.“ Auf dem letzten Klausenburger Landtag waren 1865 die bündigsten Versicherungen in gleichem Sinn gegeben worden. Das königl. Rescript vom 25. Dez. 1865 hatte die Vertretung Siebenbürgens auf dem ungarischen Krönungslandtag nur unter „der ausdrücklichen Erklärung genehmigt, daß hierdurch die Rechtsbeständigkeit der bisher erlassenen Gesetze keineswegs alterirt werde“.

Aber kaum war die 1848 angebahnte, damals jedoch noch nicht gesetzlich vollzogene, Vereinigung (in Gesetzgebung und Verwaltung) Siebenbürgens mit Ungarn 1867 vollendete Thatsache geworden, als flugs das Magyarenthum auf den verhassten, nun in seine Hand gegebenen Stamm sich stürzte. Die Verfassung der Sachsen wurde, März 1867, zerbrochen, indem Siebenbürgen mit seiner Regierung, Verwaltung, Rechtspflege durch Reichstagsbeschluß, ohne Zustimmung der Krone, bis auf Weiteres dem freien Belieben des Ministeriums überantwortet, der nach Sächsischem Landesrecht von der Nationsuniversität frei gewählte, vom Kaiser bestätigte Sachsegraf aber, Conrad Schmidt, 1868 ohne Recht abgesetzt wurde, um einen von seinen sächsischen Landsleuten gehassten und mißachteten Nachfolger aus der Hand des Ministeriums zu erhalten. Der 43. Gesetzartikel von 1868 „über die detaillirte Regelung der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn“ schritt auf dieser Bahn weiter; der Nationsuniversität wurde das Recht der autonomen Gesetzgebung über die eigene Verfassung und der Grafenwahl genommen, dem Ministerium das Recht übertragen über Organisation und Wirkungskreis der Behörden des Sachsenlandes provisorische

Verfügungen zu treffen. Dieser ministerielle Absolutismus zerstörte die Eigenart der Sächsischen Gemeinwesen durch Zufügung fremdartiger Bestandtheile, beschenkte 40,000 Rumänen „in splinternackter Rechtsverletzung“ (v. Meißl) mit Miteigentumsrechten am sächsischen Nationalvermögen, schuf im Widerspruch mit §. 11 desselben 43. Gesetzartikels v. 1868 und dem dort bekräftigten Gesetz v. 1790/1791 eine neue Wahlordnung für Vertretungskörper und Aemter; erklärte die bisherigen Beamten ihrer Aemter für verlustig.

Hermannstadt, der Mittelpunkt des Sachsenlandes, mußte sein Deutschthum büßen mit Verlust einer Behörde nach der andern und mit Umgehung bei Anlegung der Eisenbahnlinien. Das staatliche Obergericht in Hermannstadt, dessen Mitglieder auf Präsentation der Universität von der Krone ernannt waren, wurde aufgehoben, obschon der Justizminister selbst wiederholt anerkannt hatte, daß dessen Rechtspflege die beste im Lande sei. Die von der Sachsen-Universität gegründete, in den fünfziger Jahren vom Staat übernommene Rechtsakademie in Hermannstadt wurde magyarisirt; in neuester Zeit beschäftigt sich das Ministerium sogar mit gänzlicher Aufhebung, weil es die Sachsen mangeln ließen an Erkenntlichkeit für diese ihnen geschenkte Rücksicht. Die zu Bach's Zeiten auf sächsischem Gebiet angelegten Landstraßen ließ man zu Grunde gehen. Eine frivole Klage rumänischer und magyarischer Nachbargemeinden auf einen beträchtlichen Theil des Vermögens der sächsischen Nation und der Stadt Kronstadt (die sog. Nobilitargüter) wiesen die Gerichte I. und II. Instanz zurück. Die Sache kam nun an die königl. Curie, das Gericht III. Instanz. Der frühere Anwalt der Kläger, inzwischen Mitglied der königl. Curie geworden, wurde zum Referenten bestellt, hatte jedoch keine Aussicht im Gerichtshof andere Stimmen für seine Ansicht zu gewinnen, mußte auch, auf Beschwerde, das Referat abgeben. Da gebot der Justizminister B. Horvath dem Gericht III. Instanz Sistirung der Sache, forderte „um Studien zu machen“ die Akten ein — so lange er Minister blieb, hat er sie nicht wieder herausgegeben — und bereitete Hand in Hand mit dem früheren Anwalt der Kläger einen Gesetzentwurf vor, der den mangelnden Klaggrund ersetzen sollte, aber am Widerspruch der Krone gescheitert zu sein scheint. Endlich setzte Gesetzart. LIII. v. 1871 (sog. Urbargesetz), §. 82, an Stelle dieser thattächlichen eine nicht minder beispiellose gesetzliche Rechts-

verweigerung. Die richterliche Aburtheilung ward ausgeschlossen dadurch, daß dieser §. 82 auf ein künftiges Spezialgesetz verwies, welches entscheiden sollte über diese wohl erworbenen Vermögensrechte der Sachsen. Allerdings war es dem Justizminister nur durch Ueberumpelung des Abgeordnetenhauses gelungen den erst im Lauf der Debatte eingeschobenen §. 82 zur Annahme zu bringen. Aber ob schon nun die Kläger selbst noch im Jahr 1871 von der Klage abstanden — sie plündern und verwüsten inzwischen, von der Behörde begünstigt, Wald und Weide, so viel sie können und mögen — das verheißene Gesetz ist bis jetzt nicht erschienen, nicht einmal im Entwurf vorgelegt.

Schon 1874 brach Löhner in die Klage aus: „Für das ganze deutsche Volk ist es ein Schimpf ohne Maßen, was jene Dänen in Siebenbürgen sich erlauben dürfen, die zehnmal ärger und rechtloser wüthen, als die an der Ostsee gethan.“ Aber es sollte noch schlimmer kommen. An Stelle ministerieller Willkür trat definitiver Rechtsbruch in Form des Gesetzes. Jener 43. Gesetzartikel von 1868 hatte an die Spitze den Grundsatz gestellt, daß die „je nach politischen Nationen bestandenen Gebiets-Eintheilungen, Benennungen und die mit denselben verbundenen Vorrechte und Privilegien, inwiefern solche irgend einer Nationalität mit Ausschließung der andern zugekommen wären, aufgehoben werden“ sollten. Damit war an Stelle des „Sachsenlandes“ der „Königsboden“ gesetzt; durch die gleichzeitig gewährleistete „Gleichberechtigung sämmtlicher Bürger Ungarns und Siebenbürgens in bürgerlicher und politischer Hinsicht“ war den nichtsächsischen Bewohnern des Königsbodens die, übrigens von den Sachsen selbst längst, seit 1795, zugestandene politische Gleichberechtigung mit den Sachsen landesgesetzlich verbürgt. Ob aber die einzelnen Stücke des Sachsenlandes Anspruch hatten auf Wahrung und Aufrechterhaltung ihrer Zusammengehörigkeit und ihres einheitlichen Verbands, hätte zweifelhaft nur dann bleiben können, wenn nicht §. 10 desselben Gesetzes ausdrücklich bestimmt gehabt hätte: „Behufs Sicherstellung des autonomen Selbstverwaltungsrechts der Stühle am Königsboden (*fundus regius*), der Distrikte und Städte, so auch Behufs Organisirung der Repräsentanz und Feststellung des Rechtskreises der sächsischen Nationsuniversität wird das Ministerium beauftragt, nach geschehener Einvernehmung der Betreffenden dem Reichstage einen solchen Ge-

seigentwurf vorzulegen, welcher sowohl die auf Gesetze und Verträge beruhenden Rechte als auch die Gleichberechtigung der auf diesem Gebiete wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität gehörig berücksichtigen und in Einklang bringen soll.“ Dazu §. 11: „Die sächsische Nationsuniversität wird in dem mit dem 13. siebenb. Gesetzart. von 1791 im Einklang stehenden Wirkungskreis mit Beibehaltung des im Wege des verantwortlichen ungarischen Ministeriums auszuübenden obersten Beaufsichtigungs-Rechtes Seiner Majestät auch fernerhin belassen, mit dem Unterschied, daß der Nations-Konflur in Folge der im Gerichtswesen erfolgten Aenderung keine Jurisdiktion mehr ausüben kann.“ Auch der 42. Gesetzart. von 1870 hatte ausgesprochen: „Ueber die Regelung des Königsbodens (fundus regius) verfügt in Gemäßheit des §. 10 des 43. Gesetzart. v. J. 1868 ein besonderes Gesetz.“ Dieses Gesetz ist denn auch ergangen, als Gesetzart. 12 von 1876\*), aber nicht in Gemäßheit der Zusicherungen und fundamentalen Bestimmungen von 1868, sondern in unzweideutigem Widerspruch gegen dieselben. Mag sein, daß bei den Sachsen manche veraltete Einrichtungen fortbestanden hatten; die Sachsen waren an deren Aenderung zu Zeiten von der Regierung selbst gehindert worden. Wahrscheinlich würde williges Eingehen auf frühere Pläne der Regierung schonendere Behandlung zur Folge gehabt haben. Aber wenn die Sachsen, von dem übermächtigen Gegner herausgefordert zum „Kampf ums Recht“, nur Zoll um Zoll vom Boden ihres guten Rechtes weichen wollten, wer mag den tapfern Streitern das verdenken? Politischer konnte ihr Verhalten vielleicht sein, männlicher nicht.

Das neue Gesetzdefinitivum bedeutete, in seiner Ausführung durch Gesetzart. 33 von 1876, Zerreißung des Königsbodens, Vereinigung der Bruchstücke mit den Wildnissen so und so vieler benachbarter Komitate, schwerste Schädigung der wirthschaftlichen und Cultur-Interessen, Mißachtung der auf Gesetzen, Vernichtung der auf Verträgen beruhenden Autonomie des Territoriums, Preisgebung an die sprichwörtlich verrottete Komitatswirthschaft. Vorsichtig ward dafür gesorgt, daß die Sachsen in keinem der fünf Komitate, denen

---

\*) „Die Zertrümmerung des Siebenbürger Sachsenlandes. München. Ackermann 1876“ giebt auf 184 Seiten die einschlagenden Verhandlungen des Reichstags, 22.—27. März 1876.

sie von nun an angehörten, die absolute Mehrheit der Bevölkerung bilden; sie machen neben Rumänen, Magyaren, Zigeunern, Armeniern von 44,9 % bis herab zu 19 % aus.

Der Sächsischen Nationsuniversität entzog Gesetzart. 12 von 1876 den noch 1868 verbürgten öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis und ließ dieselbe bloß als „Wirtschaftsamt“ für die Vermögensverwaltung fortbestehen. Die Verfügung dieser Behörde („als einer ausschließlich öffentlichen Unterrichtsbehörde“) über das freie Eigenthum der Sachsen-Corporation ist beschränkt durch die Bestimmung, daß dieses Vermögen einzig und allein zu Zwecken der öffentlichen Bildung verwendet werden darf. Das Eigenthum aber der Vermögensmasse selbst ward im Widerstreit mit den bestehenden Rechtsverhältnissen den gesammten Bewohnern des Königsbodens ohne Unterschied der Sprache und Religion zugeschrieben\*). Vergebens hatten die Vertreter der Sachsen im Abgeordnetenhaus furchtlos und ergreifend über das Thema gesprochen: „Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt das gerade Gegentheil dessen, was die magyarische Nation im Unionsgesetze der sächsischen Nation mit ihrem Ehrenwort feierlich gewährleistet hat.“ Vergebens wurde bei den Manen F. Deak's († 28. Jan. 1876; der III. Gesetzart. v. 1876 bestimmt „über die Inartikulirung des Andenkens an Franz Deak“) das Haus beschworen, die geordneten Zustände des Königsbodens nicht der weltberühmten Komitatswirtschaft, im Hause selbst ist dafür der Kunstausdruck „asiatische Verwaltung“, mit gebundenen Händen auszuliefern. Dem guten alten Recht der Sachsen wurde die Unstatthaftigkeit der Aufrechterhaltung veralteter Privilegien entgegengehalten, als ob nicht der ganze Staat Ungarn bis zum heutigen Tag aus Privilegien zusammengesetzt wäre. Wenn die Sachsen den Zusammenhang zwischen ihrem reich entwickelten und gegliederten, im übrigen Land fehlenden, Gemeindeleben und ihrer Universität betonten, wickelte man von einer dreistöckigen Autonomie.

---

\*) §. 6. des Gesetzart. XII v. 1876 sagt freilich nur, „die frei verfügbaren Einkünfte des Vermögens der sächsischen Universität sind innerhalb der in §. 3 und 4 angeführten Grenzen zu Gunsten aller eigenthumsberechtigten Einwohner ohne Unterschied der Sprache und Religion zu verwenden“. Die Regierung aber versteht und handhabt diese Bestimmung ständig in dem Sinn, daß die ganze Bevölkerung des Königsbodens ohne Unterschied der Sprache und Confession Vermögensinhaberin sei.

Hefsy (vormals Heller) erregte die Heiterkeit der hohen Versammlung durch die, wie es scheint, von dieser ersten Größe der magyarischen Literaturgeschichte wirklich ernst gemeinte Behauptung: Die Siebenbürger Sachsen hätten gar keine Sprache; was sie gedacht (!) und geschrieben, sei in einem Dialect geschrieben, den Niemand verstehe. Das einzige Argument für den Entwurf, welches bei Unbefangenheit und Gerechtigkeit einige Beachtung verdiente, war dasjenige, welches der Unterstaatssecretär, jetzt Handelsminister, G. v. Kemény, übrigens selbst geborener Siebenbürger, in die geschmackvolle Form kleidete, es gehe nicht an, für einen einzelnen Landestheil eine „Extrawurst“ zu machen: die Uniformität nämlich der Einrichtungen durch das ganze Land und die Arrondirung der Komitate. Gegenüber dem feierlich durch Gesetz und Vertrag verbürgten Recht der Sachsen mußte immerhin auch dieses Argument platt zu Boden fallen, zumal wenn man erwog, daß jene Forderungen unmöglich Selbstzweck sein, sondern berechtigt nur sein konnten als Mittel zu Herstellung und Aufrechterhaltung befriedigender Verhältnisse, daß in diesem Fall aber das Mittel nothwendig den entgegengesetzten Erfolg haben mußte. Uebrigens waren die Sachsen bereit, den Wirkungskreis ihrer Universität auf die Selbstverwaltungsbefugnisse jedes beliebigen Komitats zurückführen zu lassen. A. Tisza suchte durch haarsträubende Interpretation den Entwurf in Einklang zu bringen mit der Gesetzgebung von 1868, betonte aber gleichzeitig die Allmacht und Unverantwortlichkeit der parlamentarischen Gesetzgebung; man könne nicht durch ein Gesetz ein anderes Gesetz verlegen. Er mußte hören, „das wahre Motiv des Gesetzesentwurfs sei seine Antipathie, um nicht zu sagen: sein, des Ministers, Haß gegen das deutsche, bürgerliche Element des Königsbodens.“ Etwas weniger ministeriell war 1872 des damaligen Abgeordneten A. Tisza Haltung bei ähnlicher Gelegenheit gewesen, als derselbe den ihr Recht fordernden Sachsen höhnend zurief: „sie sollen kommen und sich's nehmen, wenn sie können.“ Ein glänzendes Beispiel magyarischer Loyalität bot auch die Art, wie man mit der in dem 1868er Gesetz vorgeschriebenen vorherigen „Einvernehmung der Betreffenden“ sich abfand. Die sächsische Nationsuniversität war von den 60er Jahren an bereit, ihre 11 kleineren Municipien in einige größere Bezirke zusammenzulegen und ihre Municipal-Verfassung und Verwaltung selbst zu reformiren; 1871 und 1872 hatte sie

gegen Tisza's Amtsvorgänger über Regelung der einschlagenden Verhältnisse, übrigens nicht in dem ganzen neuerdings beliebten Umfang sich geäußert. Jede fernere Berathung, Beschlußfassung und Aeußerung über den Gegenstand war ihr wiederholt und kategorisch untersagt worden. Der Gesetzentwurf selbst hatte ihr zur Begutachtung nicht vorgelegen. Gleichwohl stellte die Regierung sich das Zeugniß aus, die „Einvernehmung der Betreffenden“ sei erfolgt. Freilich wurde das offene Geheimniß der tiefer liegenden Gründe auch von Seiten der Vertreter des Gesetzentwurfs nicht vollständig gewahrt. Ein Regierungsmann ließ den Pferdefuß deutlich durchblicken: „Da wir doch wissen, daß diese sächsische Universität nichts anderes war als das Medium zur Concentrirung der Volkskraft und der Pressionsmittel gegen die ihr drohenden Angriffe“... Ein Anderer: „Halb Ungarn hat der ungarischen Regierung nicht so viel Böses, so viel Widerwärtigkeiten zugefügt als diese sächsische Nationsuniversität.“ Auch die Verwirrungstheorie wurde, mit Nachdruck von Kemény, ausgespielt, weil die Sachsen in der Zeit der „Einfloth“ d. h. 1848—65 treu zu dem Erzhaus gestanden, namentlich aber 1863 das kaiserliche Februarpatent angenommen und den Reichsrath in Wien beschiedt hätten. Daß er Mitglied, ja sogar Vicepräsident des Wiener Abgeordnetenhauses gewesen, war ja auch das Verbrechen des 1868 abgesetzten Sachsegrafen. Aber sollte die Verwirrungstheorie des seligen Wenzel Lustkandl, die einst so glänzend von F. Deak widerlegt worden war, die sonderbare Eigenschaft wirklich gehabt haben, durch Deak's Tod aus einer Absurdität verwandelt zu werden in lautere Wahrheit? Oder käme derselben vielleicht die nicht minder bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit zu, irrig zu sein, so lange sie gegen die Magyaren geltend gemacht wurde, zutreffend dagegen, sobald sie für das auserwählte Volk „verwerthet“ würde? Und wären die Verträge und Gesetze der Jahre 1867 und 1868 wirklich mit dem stillen Vorbehalt zu Stande gekommen, daß man auf die „Theorie Lustkandl“ hin zu gelegener Zeit für verwirrt erklären dürfe, so viel man Lust habe? — Dann freilich könnte die Spitze des Wahnsinns allenfalls auch einmal gegen ein sehr erlauchtetes Haupt sich kehren, welches nach magyarischer Darstellung erst in den Jahren 1861—1867 „aus dem Zauberschlaf erwacht wäre, in welchen heuchlerische und falsche Rathgeber dasselbe eingewiegt“ gehabt hätten. — Die unleugbare Erbitten-

rung der Magyaren gegen die Sachsen bleibt immerhin zu einem Theil unerklärlich, wenn man nicht den junkerlichen Hochmuth mit in Rechnung bringt, mit dem der größte Theil des magyarischen Adels geneigt ist, auf den schlichten Bürger und dessen Tugenden und Verdienste herabzusehen. Zumal wenn dieser einfache Bürger den Nacken nicht beugen will, von seinem Bürgerstolz nicht lassen will. Die Sachsen haben nie etwas wissen wollen von der ihnen offen gelassenen Aufnahme unter den magyarischen Adel; die Magyaren nicht vergessen, daß die sächsische Nationsuniversität am 10. Decbr. 1613 den Beschluß gefaßt hat: „Quia virtus nobilitat hominem und Freiheit macht dem Menschen Adel. Weilen aber nicht schöner Freiheiten sein können quam libertas hominum, und die Sachsen wegen derselben rechte Edelleute sein, wenn sie der Edelschaft recht gebrauchen wollen: sollen derowegen alle diejenigen, so ihnen nicht damit genügen lassen, sondern praerogativa nobilitari leben wollen, zu keinem Ehrenamte adhiberet werden.“ Es läßt sich begreifen, daß der selbstbewußte Wahlspruch „quia virtus nobilitat hominem“ mehr als einem Mitglied des ungarischen Reichstags aus mehr als einem Grunde anstößig erscheint.

Die fundationsgemäße Verfügung über das Nationsvermögen beließ den Wortlaut des neuen Gesetzes der Universität unter Aufsicht der Regierung. Die Beschlüsse der Universität unterliegen jedoch ministerieller Genehmigung.

Zudem steht an der Spitze der Generalversammlung der von der Regierung ernannte Hermannstädter Obergespan. Die ständige Verwaltungsbehörde (Centralamt) hat denselben Obergespan zum Präses; die Wahl der Beamten unterliegt, Secretair und Kassier ausgenommen, ministerieller Bestätigung. Im Besiz dieser Machtbefugnisse und mit Unterstützung einer ungemein elastischen Logik hat denn der Chef der ungarischen Regierung glücklich erzwungen, daß für Universitätsversammlung und Centralamt Geschäftsordnungen eingeführt wurden, welche von der Generalversammlung wiederholt mit allen (18 und 12) gegen zwei (romänische) Stimmen abgelehnt worden waren, daß sein Obergespan, der nichts als den Titel des Sachsengrafen fortführt, der wirkliche und ausschließliche Gebieter (die Universität hatte collegiale Beschlußfassung der Mitglieder verlangt) im Centralamt ist, als solcher u. a. die Anweisungen an die Kasse, in außergewöhnlichen Fällen sogar außerhalb des

Voranschlags ausstellt, daß dieser Regierungsbeamte aus der Universitätskasse ein Gehalt bezieht, höher als irgend ein Universitätsbeamter, überdies Dienstwohnung im Nationalgebäude hat und thatsächlich auch über dessen sonstige Räume nach Gutdünken verfügt. Ueberall konnte und kann der Minister seinen Willen an Stelle des Universitätsbeschlusses setzen, „weil es ein natürlicher Ausfluß des Genehmigungs-Wirkungskreises ist, daß diejenige Behörde, welcher das Ueberwachungs- und Ausbeutungsrecht der Genehmigung gebührt, zugleich auch die Genehmigung an Bedingungen knüpfen und innerhalb der Schranken des Gesetzes und aus Rücksicht auf ihre Ansprüche an Zweckmäßigkeit und ein richtiges Verfahren diejenigen Modificirungen festsetzen darf, von deren Ausführung die Ertheilung der Genehmigung abhängt.“ Unglaublich, wie viel Knebel jener Universitätsversammlung angelegt sind; sie besteht aus 20 Mitgliedern, aber der Minister hat, um Minoritätsbeschlüssen Giltigkeit beilegen zu können, beharrlich abgelehnt, eine Mindestzahl der zu Fassung gültiger Beschlüsse mitwirkenden Mitglieder feststellen zu lassen; zum Präsidenten und leitenden Verwaltungsbeamten hat die Universität den rücksichtslosesten Feind ihrer Selbstständigkeit, und zwar bekleidet mit dem Recht, „behufs Aufrechterhaltung der Ordnung“ die Sitzungen zu unterbrechen oder auch auf 14 Tage zu vertagen. Jedes Mitglied endlich ist berechtigt in Form eines Separatvotums Berufung einzulegen, will sagen, auf kürzestem Weg die Entscheidung über das Universitätsvermögen dem Eigenthümer zu entwinden und dem Minister in die Hände zu spielen\*). Ein übel angesehenes romänisches Mitglied der Universitätsversammlung pflegt dem Minister diesen Handlangerdienst zu leisten. So ist möglich geworden, daß der Minister aus dem Vermögen der sächsischen Nation wider den Willen der Eigenthümer und wider die Bestimmung dieses Vermögens beträchtliche Subventionen an magyrische und katholische Anstalten decretirt hat. Andererseits konnte geschehen, daß der Obergespan Anträge sächsischer Mitglieder auf Abordnung einer Deputation an den Minister ev. an den König nicht einmal zur Verhandlung zugelassen hat.

Nicht besser ergeht es anderen Corporationen, die als Vertreter

\*) „Rechenenschaftsbericht der sächsischen Universitäts-Abgeordneten 1878. Hermannstadt 1878,“ mit zahlreichen Beilagen. Dazu „Der Preßprozeß gegen das Siebenbürgisch-deutsche Tageblatt in Hermannstadt. 3. Aufl. München 1878“.

des sächsischen Volksthum's gelten. Der den Komitaten verbürgten Selbstverwaltung zum Trotz hat das Ministerium dem Hermannstädter Komitat eigenmächtige, zudem einander widersprechende Weisungen über Bau und Kauf eines Komitatshauses ertheilt, sind Komitatsbeschlüsse auf Berufung eines Dissidenten vom Minister aufgehoben worden, ohne daß darüber die Komitatsversammlung auch nur gehört worden wäre. Sachlich von geringem Interesse, aber bezeichnend für die Art der Selbstständigkeit, welche das Ministerium der Hermannstädter Komitatsversammlung gönnt, ist ein in einer rein ästhetischen Frage ergangener Nachspruch. Ohne irgend einzugehen auf die Frage der praktischen Ausführung, hatte die Versammlung dem nach ihrem Schönheitsgefühl gelungensten der Entwürfe für ein neues Komitatshaus die ausgesetzte Prämie fast einstimmig zuerkannt. Ein Komitatsbeamter gab ein Separatvotum ab; der vom Komitat vorgezogene Plan rührte von einem politisch mißliebigen Architekten her; der Minister überzeugte sich denn auch, daß dessen Entwurf der zugetheilten Prämie nicht würdig sei und entschied in Gemäßheit seines eigenen geläuterten Geschmacks. In Ausübung des, nach magyarischer Weltanschauung und Staatspraxis gegenüber den Nichtmagyaren so außerordentlich ergiebigen, Oberaufsichtsrechts hat auch der Handelsminister aus dem Vermögen der Kronstädter Handelskammer, im Widerspruch mit dem von ihm selbst genehmigten Jahresanschlag und mit dem Beschluß der Handelskammer, an die magyarische Gewerbeschule in Sepsi-Szt-Gyorgy, damals Tisza's Wahlkreis, eine Dotation vergeben.

Weitere Beeinträchtigungen brachte Gesetzart. 10 von 1877: Herabsetzung der Reichstagsabgeordneten des Sachsenlandes von 22 (Nekzl: 19) auf 15, Aufhebung der den Städten Schäßburg und Mediaş bis dahin zugestandenen Vertretung im Reichstag. Was man den Komitaten mit großentheils sächsischer Bevölkerung nahm, wurde den benachbarten magyarischen Komitaten zugelegt oder gelassen. Das Bistritz-Nasöder Komitat z. B. hat 2, das Solnok-Dobosfaer Komitat bei gleicher Seelenzahl zusammen 7 Abgeordnete zu wählen. So trefflich versteht man sich in Budapest darauf mit Privilegien aufzuräumen.

Selbst Schwider („Unsere Zeit“ 1881. I. 262 f.) giebt zu: „daß auf Seiten der Regierung ein nationalistischer Chauvinismus gleichfalls übermäßigen Raum gewonnen“ . . . „die Veränderung

war eine durchgreifende, die Ausführung eine schonungslose. Der politischen Niederlage (der Sachsen) mangelte nicht der erbitternde Zusatz nationaler Feindseligkeit und Schadenfreude“ . . . und „der weit stärkere Gegner . . . ließ sich zu Gewaltmaßregeln hinreißen, welche (nur?) im Interesse der Wohlfahrt des sächsischen Volks . . . aufrichtig beklagt werden müssen.“ Lassen wir endlich eine Stimme aus dem Land (v. Melszl, der in beweglichster Weise einer Versöhnung zwischen Sachsen und Magyaren das Wort redet) selbst sprechen: „Es giebt vielleicht in Siebenbürgen keinen Ungarn, der nicht jeden Augenblick bereit wäre, das Todesurtheil der Sachsen zu unterzeichnen. Die ungarische Regierung . . . mag sie sich die gewaltsamsten Maßregeln gegen die Sachsen erlauben, mag sie sich die größte Willkür, die empörendste Ungerechtigkeit den Sachsen gegenüber zu Schulden kommen lassen, nie wird der Siebenbürger Ungar gewöhnlichen Schlags seine Stimme dagegen erheben, wohl aber umgekehrt Alles, was die Regierung gethan, für zu wenig erklären! Für diese Leute concentrirt sich alles in dem einen großen Interesse: Vernichtung der Sachsen!“ — „ich will den Mantel christlichen Schweigens über jene plumpen Bauerfängerkunststückchen breiten, mit denen der eine Obergespan „regiert“ und das Ansehen der Regierung und des Staates zum Kindergespötte herabwürdigt; ich will schweigen über die Faustschläge, die ein anderer, nach dem Grundsatz stat pro ratione voluntas der gefunden Menschenvernunft und aller Logik ins Gesicht versetzt; ich sage blos soviel, daß, wenn es die Absicht der Regierung war Mißtrauen in ihre eigene Regierungsfähigkeit zu erwecken, Unzufriedenheit ja Erbitterung im Volke zu erregen, sie keinen besseren modus procedendi, aber auch keine geeigneteren Organe hätte wählen können.“ — „ich selber bin geneigt zu glauben, daß es ungarische Staatsmänner giebt, die in der That die Lebensadern der Sachsen zerschneiden und ihrem Deutscthum — coüte que coüte — ein Ende machen wollen . . . Es ist nicht möglich, das bisherige (Mitte 1878 geschrieben) Vorgehen der ungarischen Regierung den Sachsen gegenüber in anderem Lichte zu beurtheilen; es ist nicht möglich einen anderen Schlüssel zu finden, um die ununterbrochene Kette der flagrantesten Rechtsverletzungen und des rücksichtslosesten Mißbrauchs der Macht zu erklären, deren sich die Regierung den Sachsen gegenüber schuldig gemacht hat.“

So viel an dieser Stelle von der Sachsen Glend. Vor 83 Jahren hatte der biedre Schwartner in seiner „Statistik des Königreichs Ungarn“ das Land bezeichnet als „Gasthof der die römische Welt stürmenden Barbaren, Zufluchtsort oft weither verdrängter Nomaden . . . von jeher aber das Eldorado des Deutschen überhaupt, insonderheit des arbeitsamen Sachsen und des fruchtbaren Schwaben.“ Gegenwärtig erinnert die Lage der Deutschen in Ungarn, namentlich der Sachsen in Siebenbürgen sehr deutlich an einen anderen Ort, dessen Signatur aus Dante's Divina commedia bekannt ist.

---

## VI.

### Ausführung des Nationalitätengesetzes.

Das Nationalitätengesetz von 1868 giebt dem magyarischen Idiom einen so ausgesprochenen Vorrang und bietet dem Magyarismus so viele offene und versteckte Vortheile, daß daselbe selbst ehrlich angewandt und aufrecht erhalten ein unwiderstehliches Werkzeug allmätiger Magyarisirung werden mußte. Aber die heißhungerige Ungebuld kann das langsame Reifen der Frucht nicht erwarten; der heubedürftige Uebermuth den dürftigen Rest nationalen Seins nicht ersehen, den das Gesetz den Nichtmagyaren übrig läßt. Daher wird das Gesetz streng angewandt, so weit es der Magyarisirung günstig ist; heimlich umgangen, offen verlegt, soweit es den Nationalitäten Schutz gewähren sollte.

Nach §. 17 sollte die Jugend, wo eine Nationalität in größern Massen vertreten wäre, Gelegenheit zu Heranbildung in der Muttersprache von Staatswegen erhalten bis an die Hörsäle der Universität. Der jetzige Ministerpräsident selbst sprach als Reichstagsmitglied (28. Febr. 1870) aus: „... Ich habe die Ueberzeugung, daß man im Sinne des Gesetzes wohl zu sorgen habe für Mittelschulen, Gymnasien und andere Anstalten gleichen Grades, in denen der Bürger jeder Zunge des Vaterlandes seine Studien in seiner Sprache treiben könne.“ Der ganze Staat der Stephanskronen hat auch in ganzen 13 Jahren Ein solches nationales (serbisches) Gymnasium errichtet. Hören wir, was über dessen Unterrichtssprache der Unterrichtsminister selbst berichtet: „Die deutschen, serbischen, dalmatinischen und slavischen Schüler verursachen bei dem Unterricht sprachliche Schwierigkeiten hauptsächlich in der ersten Klasse, aber schon in der dritten Klasse ist es nur selten nothwendig, neben

der magyarischen die deutsche oder die serbische Sprache aushilfsweise anzuwenden. Die berufsmäßige Verrichtung dieses Gymnasiums besteht in der Magyarisirung."

In der Ausschlußberathung über den Mittelschulgesetzentwurf von 1880 verlangte ein neubefehrter slowakischer Abgeordneter im Namen des magyarischen Patriotismus, daß die magyarische Sprache als ausschließliche Unterrichtssprache für alle Mittelschulen ohne Ausnahme gesetzlich vorgeschrieben werde. Darauf erklärte der Unterrichtsminister ganz unbefangen: Trotz den gegentheiligen Bestimmungen des Nationalitätengesetzes habe er consequent dafür gesorgt, daß in keiner einzigen vom Staat verwalteten oder unterstützten Mittelschule, ja selbst in keiner solchen Volksschule die Unterrichtssprache eine andere als die magyarische sei. Bei solcher Gesetzestreue konnte es z. B. geschehen, daß die Regierung der Hermannstädter Realschule, die als beste im Land auch von Magyaren und Rumänen besucht wird, die früher gewährte Staatsbeihilfe (5000 fl.) sogar entzog, da man sich weigerte, die magyarische Unterrichtssprache anzunehmen. Nebenbei hat diese Handhabung des Nationalitätengesetzes zugleich die Folge, daß die armen Kinder der anderen Nationalitäten ausgeschlossen bleiben von der, nur durch Auszeichnung in allen Unterrichtsfächern erreichbaren, Befreiung vom Schulgeld.

Mit dieser ministeriellen Praxis ganz im Einklang steht die originelle Weise, wie der Abgeordnete, früher Vicegespan Grünwald die Aufgabe der Gymnasien im slowakischen Sprachgebiet bestimmte: „Die Mittelschule ist wie eine große Maschine, an deren einem Ende die slowakischen Jünglinge zu Hunderten hinein geworfen werden, und an deren anderem Ende sie als Magyaren heraus kommen.“ „Kann es,“ so fragt Grünwald weiter in seinem „Felvidék“ (Oberungarn), „kann es eine schönere Aufgabe geben, als die Sache so einzurichten, daß durch die Schule die Intelligenz der fremden Elemente magyarisch werde und so das slowakische Element, wiewohl die große Masse des gemeinen slowakischen Volkes dennoch slowakisch bleibt, durch seine magyarische Intelligenz dem magyarischen Element einverleibt werde?“

Gesetzlich (§. 27 des Nat.-Ges.) soll bei Besetzung der Aemter auch in der Zukunft nur die persönliche Befähigung maßgebend sein, „kann auch Niemandes Nationalität als Hinderniß bei der Erreichung

welch' immer für eines der im Lande bestehenden Aemter oder Würden angesehen werden. Vielmehr wird die Staatsregierung dafür sorgen, daß bei den gerichtlichen und administrativen Behörden des Landes und besonders zu Obergespansstellen aus den verschiedenen Nationalitäten in den nöthigen Sprachen vollkommen bewanderte und auch sonst befähigte Personen angestellt werden.“ Schöne Worte! In Wirklichkeit werden Beamte, welche weder Magyaren noch magyarisiert sind, bei Gerichtshöfen und Verwaltungsbehörden so selten wie möglich angestellt. Obgleich in Ungarn jeder Gebildete deutsch versteht, mußte auf Andrängen des Abgeordnetenhauses ein Rath aus dem obersten Gerichtshof entfernt werden, weil er zur Zeit außer Stand war, magyarisch vorzutragen. Das sog. Spurationsgesetz von 1875, welches vorübergehend die sämmtlichen Richter und eine bestimmte Zahl der Gerichte zur Disposition der Regierung stellte, wurde benutzt, in seinem Schwebezustand zu einem Druck auf die Abgeordnetenwahlen, in seiner Ausführung zu Entfernung zahlreicher nichtmagyarischer Richter gerade aus solchen Bezirken, deren Sprache ihnen geläufig war. Eine Zeitlang „war es für die Beamten nichtmagyarischer Zunge und besonders für die Rumänen die größte Sünde, wenn sie unter ihren Landsleuten amtirten; dieser einzige Umstand genügte, daß aus Siebenbürgen und allenthalben, wo Rumänen waren, der größte Theil derselben nach stochmagyarischen Orten versetzt wurde — blos deshalb, um nicht dort zu bleiben, wo sie vermöge ihrer Kenntniß der rumänischen Sprache auch nützlich sein konnten. Dagegen wurden in ihre Stellen Richter gesandt, die der Sprache des Volks nicht kundig sind, daher mit Beihilfe der Amtsdienere die Justiz üben müssen.“ So konnte man in dem stochmagyarischen Eszgedin einen ganzen Senat aus Richtern rumänischer Nationalität bilden, während in Arad, wo beinahe die gesammte Bevölkerung rumänisch ist, nur ein einziger Rumäne als Richter angestellt war.

Im Sachsenland ist es vorgekommen, daß magyarische Beamte deutsche Aerzte zur Rechenschaft zogen wegen Ausstellung deutscher Todtenscheine, und dabei dem Arzt selbst die Verantwortung in deutscher Sprache verweigerten. Der Vertretungskörper des Hermannstädter Komitats hat bei dem Ministerpräsidenten Tisza u. a. deshalb Beschwerde geführt, weil seine fast ausschließlich der deutschen und rumänischen Nationalität angehörenden Mitglieder die

Einladung zu den Sitzungen nebst Tagesordnung und Budgetentwurf nur in magyarischer Ausfertigung erhalten, weil bei den Gerichten das Verhandlungsprotokoll über Zeugenverhöre, Augenschein u. s. w. ausschließlich in magyarischer Sprache aufgenommen werde, ohne Rücksicht auf die dieses Idioms unkundigen Zeugen und Sachverständigen, weil Gerichtsvorladungen und Steuerzettel ausschließlich in magyarischer Sprache zugestellt werden, so daß viele Bürger aus Unkenntniß der Sprache wichtige Termine verjäumen und Gefahr laufen, um Hab und Gut zu kommen. Die Beschwerde blieb ohne allen Erfolg. Hat doch K. Tisza bei Ueberreichung der deutschen Adresse einer Hermannstädter Volksversammlung seine höchste Mißbilligung darüber ausgesprochen, daß man überhaupt wage, sich in deutscher Sprache an ihn zu wenden.

Eine ähnliche Beschwerde hatte Erfolg, freilich einen für einen Culturstaat unglaublichen. §. 9 des Nationalitätengesetzes bestimmte: „In allen jenen Civil- und Kriminal-Prozessen, welche mit der Intervenirung eines Advokaten fortzuführen sind, ist bei den Gerichten erster Instanz hinsichtlich der Sprache sowohl der Prozeßführung, als des zu schöpfenden Urtheils bis dahin, wo die Gesetzgebung über die definitive Regelung der Gerichte erster Instanz und über die Einführung des mündlichen Verfahrens nicht entscheiden wird, der bisherige Gebrauch überall beizubehalten.“ Im Widerspruch mit dieser interimistischen, aber für das Interimistikum kategorischen Vorschrift wurde den Gerichtspräsidenten von der Regierung freigestellt durch Präsidialverfügung die Benutzung der nichtmagyarischen Sprachen aufzuheben, die Annahme nichtmagyarisch geschriebener Eingaben zu verweigern. Die Ermächtigung wurde, mit einer einzigen Ausnahme, von sämtlichen Gerichtspräsidenten, die betheiligt waren, benutzt. Darauf von Seiten einzelner Betroffenen Appellation an die Königliche Tafel (Landes-Appellationsgericht); das Rechtsmittel wurde verworfen, weil eine Appellation aus diesem Grund der Prozeßordnung nicht bekannt sei. Andere wendeten Nichtigkeitsbeschwerde ein; auch diese wurde vom Kassationshof abgewiesen, theils aus gleichartigen Gründen, theils, weil nur das Gericht erster Instanz befugt sei, die bestehende Praxis festzustellen. Nun wurde der damalige Justizminister Perczel im Reichstag interpellirt. Antwort: Von den Verfügungen der Gerichtspräsidenten habe der Minister Kenntniß, er erkenne auch an,

daß dieses Verfahren nicht dem Gesetz gemäß sei. Also wurde Abhilfe zugesagt. Weit gefehlt! Der Minister fuhr fort: er werde darauf hinwirken, daß das bestehende Gesetz durch eine entsprechende Novelle umgeändert werde. Uebrigens besteht jene vereinzelte Ausnahme, über welche nähere Auskunft im Reichstag vorsichtig verweigert wurde, gegenwärtig nicht mehr. Auch bei dem Gerichtshof in Hermannstadt nämlich ist seit Anfang 1881 die magyarische Sprache den Advokaten aufgezwungen. Der Gerichtspräsident Dr. may (früher Engelbrecht geheißen) hat deutsche und romanische Sprache aus dem gesamten Geschäftskreis des Gerichtshofs, Grundbuchs- und Verlassenschaftsverfahren eingeschlossen, verbannt, als ob es nie einen §. 9 des Nationalitätengesetzes gegeben hätte. Der Justizminister Dr. Th. Pauler hat die dagegen eingewandte Beschwerde der Hermannstädter Advokatenkammer im Juli 1881 abgewiesen \*).

\*) Begründung: Die Gerichte I. Instanz seien bereits definitiv organisiert durch Gesetzart. 31 v. 1871. Sicher kann bei diesem Ausspruch der Minister nur eine sehr unsichere und zwar schlechthin irrige Vorstellung gehabt haben von dem Inhalt des angezogenen Gesetzes — vorausgesetzt, daß nicht der mir vorliegende offizielle deutsche Text deselben das gerade Gegentheil enthält von dem, wie ich zugeben muß, formell ausschlaggebenden magyarischen Urtext. Denn das Gesetz bestimmt die Zahl der Gerichtshöfe (102) und der Bezirksgerichte (360) ausdrücklich nur „vorläufig“, überträgt die Ausführung dem Ministerium, zum Theil unter Wiederholung von Ausdrücken wie „vorläufig“, „einstweilig“, weist das Ministerium an, die Standorte und Sprengel der Gerichte nach Beendigung der Organisation der Legislative „behuft Inartikulation“ anzuzeigen und bestimmt in §. 7 so unzweideutig wie möglich: „Der Justizminister wird nach Ablauf von zwei Jahren vom . . . gerechnet genaue statistische Daten über den Geschäftsverkehr jedes einzelnen Gerichtshofs und Bezirksgerichts der Legislative unterbreiten, damit dann die Legislative sowohl die Zahl der Gerichte als auch deren Sprengel und Eintheilung und endlich auch den Personalstand der Richter definitiv festsetzen könne.“ Ein späteres Gesetz, der 36. Gesetzart. v. 1875, gestattet die Zahl der Gerichtshöfe auf 64 herabzumindern und bestimmt: „Die Amtssitze und Sprengel dieser Gerichtshöfe werden provisorisch durch das Ministerium . . . festgesetzt.“ In §. 4 heißt es: „die Neuorganisation ist binnen drei Jahren . . . zu beenden“, und daran reiht sich die Bestimmung, daß binnen weiterer drei Jahre „der Justizminister der Legislative genaue statistische Daten . . . vorzulegen habe, damit die Legislative auf Grund derselben sowohl die Anzahl der Gerichte als auch die Eintheilung der Sprengel und die Amtssitze bestimmen und die Anzahl der Richter definitiv feststellen könne“. Dieses Definitivum ist bis heute

Auch v. Melzl (Sachse in ungarischem Staatsdienst und völlig einverstanden mit dem Nationalitätengesetz) bezeugt: „Den klaren Bestimmungen des Gesetzes zuwider wird ein Sprachenzwang ausgeübt, welcher für die der ungarischen Sprache nicht mächtige Bevölkerung im höchsten Grade drückend ist. Z. B. wird bei einer Schlußverhandlung, wo es sich um . . . Freiheit . . . Ehre . . . Leben des Angeklagten handelt, dem Vertheidiger nicht erlaubt, diesen in seiner Sprache zu vertheidigen . . . werden die in nicht-ungarischer Sprache verfaßten Eingaben der Advokaten zurückgewiesen, kommt es nie vor, daß der schriftliche Bescheid oder das Urtheil der Gerichte in einer anderen Sprache als der ungarischen hinausgegeben werden. . . . Der Justizminister selbst hält durch strenge Verordnungen die Gerichtsbehörden an zu einem solchen Vorgehen, d. h. zur Uebertretung des Gesetzes.“

Augenscheinlich ist man selbst der dürftigen Schonung der nicht-magyarischen Idiome, die das Nationalitätengesetz zum Ausdruck bringt, längst überdrüssig. Und die in §. 9 zwischen den Zeilen zu lesende, auch noch aus der Gesetzgebung der Jahre 1871 und 1875 erkennbare Absicht, bei definitiver Regelung der Gerichte den fremden Sprachen gewisse Rücksichten zu schenken, ist ganz und gar vergessen. Es scheint, daß der Wendepunkt, an dieser wie an anderen Stellen der Nationalitätenfrage, mit Deak's Tod eingetreten ist. Seitdem wird von den leitenden Kreisen die Nationalitätenfrage nicht mehr im Sinne Deak's, sondern im Sinne Kossuth's behandelt, nur mit dem Unterschied, daß man sich Mühe giebt, die dehors einigermaßen zu wahren, was mit Hilfe eines dem Ministerpräsidium zu Gebote stehenden Dispositionsfonds von 200,000 fl. wenigstens in den Augen des Auslands denn auch eine Zeitlang so ziemlich gelungen

nicht geschaffen; daselbe ist nicht einmal als Regierungsvorlage vorhanden. Es bleibt also schlechtthin unverständlich, wie behauptet werden konnte, die Gesetzgebung habe über die definitive Regelung der Gerichte I. Instanz entschieden, denn man darf doch wohl annehmen, daß dem magyarischen Idiom die Unterscheidung nicht völlig unzugänglich ist zwischen einer in Aussicht genommenen und einer wirklich vollzogenen definitiven Regelung. Zudem machte der §. 9 des Nationalitätengesetzes die Beendigung eines Provisoriums noch von einer zweiten Entscheidung, über Einführung des mündlichen Verfahrens, abhängig. Auch diese Entscheidung steht noch aus; es ist also weder die eine noch die andere der beiden Voraussetzungen eingetreten, bis zu deren vereinter Erfüllung §. 9 in Kraft bleiben sollte.

ist. Soweit diese Rücksicht nicht mitspricht, nehmen die magyarischen Machthaber, wie Figura zeigt, wenig Anstand, den bestehenden Rechtszustand ganz ebenso zu behandeln, wie der Reiter das Hinderniß — vorausgesetzt, daß sie glauben, der Magyarisirung oder auch nur dem Bestand des Ministeriums damit Vorschub leisten zu können.

Diese Handhabung des Nationalitätengesetzes fand ihre Ergänzung in einem Gesetzgebungswerk, welches gerade in seinen wichtigsten Bestimmungen gleichfalls erst nach Deak's Tod zu Stande gekommen ist und durch welches die „Gleichberechtigung“ der Nationalitäten einen neuen empfindlichen Stoß erlitt. Die sogenannte Reform der Komitatsverwaltung (Gesetzart. 42. von 1870 und Gesetzart. 6. von 1876) ist von Regierung und Reichstag geschickt dazu benutzt worden, im ganzen Land über die lokalen Mittelpunkte der Selbstverwaltung ein dichtes Netz von Agenten der Magyarenherrschaft und der Magyarisirung zu werfen. Es ist wohlberufte Taktik, in den einzelnen Landestheilen feste magyarische Centren herzustellen. Die Municipien (Komitate, größere Städte u. s. w.) sind einestheils Selbstverwaltungskörper, andererseits Vollzugsorgane für die Gesetze und für die Anordnungen der Regierung. Zur „Generalversammlung des Municipalaussschusses“ (48—600 Köpfe, halb Höchstbesteuerte, halb Gewählte, dazu ein Schwarm von Staats-, Komitats- und Gemeindebeamten) wird unter Höchstbesteuerten und durch die Staatsbeamten schon immer ein unverhältnißmäßiges Contingent von Magyaren oder Magyaronen (magyarischen Neophyten) gestellt werden. Ganz unvergleichlich aber kommen magyarische Elemente und magyarisirende Tendenzen zur Geltung durch die Zusammensetzung des „Verwaltungsausschusses“, der als leitende Central-, Disciplinar- und Ober-Behörde über die einzelnen Gemeinden und Beamten gesetzt ist. In diesem Ausschuss sitzen ständig 6 Staatsbeamte (Obergespan, Steuerinspector, Bauamtsvorstand, Schulinspector, Staatsanwalt, Postdirector) und fünf Municipalbeamte. Dazu kommen 10 auf 2 Jahre von der Generalversammlung gewählte Mitglieder. Begreiflich sind alle Vortheile der Geschäftsfenntniß, Routine, Regelmäßigkeit der Theilnahme an den Sitzungen, in der Regel auch des persönlichen Einflusses nach oben und unten, auf Seiten der Beamtenbank und hier wieder auf Seiten der so gut wie selbstverständlich magyarischen Regierungs-

beamten; der Schwierigkeiten und Quälereien, die das Nationalitätengesetz auch bei diesen Functionen den Nichtmagyaren bereitet, gar nicht zu gedenken. So entfaltet denn die Komitatsverwaltung in ihrem Gebiet und mit ihren Mitteln eine ähnliche Wirksamkeit wie die Ofenpesther Regierung im Umkreis des Staates und mit den Mitteln der Staatsgewalt. Ebenso typisch wie kläglich lautet die Schilderung aus dem Mittelpunkt des Sachsenlandes: „die Innerverwaltung der Komitatsämter in Protokoll- und Berathungssprache ist nur magyarisch, die Verwaltung nach unten fast ausschließlich ebenso; die Grundbuchämter amtiren magyarisch, wiewohl mehr als neun Zehntel der Grundbesitzer die Sprache nicht verstehen. Selbst die Dienstbotenbücher werden nur in diesem Idiom ausgestellt. Die Mehrzahl der Beamten gehört nicht der Nationalität der Bevölkerung an, steht ihr kalt und fremd gegenüber und wird durch die Kluft der Sprache und anderer Lebensanschauung weit von ihr getrennt. An jeder Gemeindestube jedes sächsischen Dorfes sind Verordnungen angeschlagen, deren Sprache dort kaum ein Mensch versteht und die dennoch befolgt werden sollen.“ — Gutgesinnte Stellenjäger, die Neigung zu ernsteren Studien nicht hatten, werden die Bestimmung loben, daß die Ämter des Vicegespans (erster Municipalbeamter), der Stuhlrichter (Bezirksvorstände), überhaupt mit wenig Ausnahmen alle Municipalämter Jedem zugänglich sind, der 22 Jahre alt, Bürger des ungar. Staats, wegen entehrender Verbrechen nicht verurtheilt ist und weder unter Concurs noch unter Criminalanklage steht. Ist der treffliche Bewerber noch überdies Magyar oder Ueberläufer, so hat er die erfreulichsten Aussichten.

So tief die einzelnen Regierungskünste und Vergewaltigungen den unterdrückten Nationalitäten ins Fleisch schnitten, den Herren des Landes in Budapest genügten die mit solchen Mitteln erreichten und weiter erreichbaren Erfolge noch keineswegs. So nahm denn die Gesetzgebung die Magyarisirung der gesammten Schulen in Angriff: eine großartige Transfusionsoperation, durch welche das magyarische Blut unmittelbar in Leib und Abern der nichtmagyarischen Nationalitäten und zwar mit Hochdruck hineingezwängt werden soll. Wie dieser Magyarisirungsprozeß an den Volksschulen durchgeführt wird, ist festgestellt durch Gesetz vom 22. Mai 1879. Gegenwärtig sind die Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) an der Reihe. Zum Verständniß jedoch dieser Leistungen sind

einige Darlegungen unentbehrlich, einerseits über die ganz eigenartige Rechtsstellung der Confessionen, sowie über die Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten des ungarischen Schulwesens, andererseits über Zusammensetzung und Bestand des Reichstags, sowie über die Vertretung der Nationalitäten im Reichstag. Ungarn ist nicht nur, unbeschadet seiner Verbindung mit Oesterreich, ein Staat für sich, sondern es bildet geradezu eine Welt für sich. Bestand und Lage dieses staatlichen Gemeinwesens müssen in ihrer ganzen Besonderheit erfaßt werden, sollen nicht verfehlte Urtheile zum Vorschein kommen.

## VII.

### Der ungarische Reichstag.

Nach mittelalterlichem ungarischen Staatsrecht, d. h. bis in dieses Jahrhundert herein, wurde das Volk ausschließlich gebildet durch die Adelligen. „Die Bewohner des Landes theilten sich derart in die Rechte und Lasten, daß die Rechte ausnahmslos der Adel an sich nahm und die Lasten ausnahmslos dem gemeinen Volk zufielen.“ Gegenwärtig ist für Zusammensetzung und Wahlweise des Reichstags charakteristisch, daß die magyarische Aristokratie weltlichen und geistlichen Standes und, in Verbindung mit einer Anzahl magyarischer rotten boroughs der gleichfalls so gut wie ausschließlich magyarische Kleinadel von Rechts wegen ausgestattet sind mit dem Privilegium einer erdrückenden Uebermacht. Thatsächlich liegt die Führung überwiegend in den Händen der magyarischen Advokaten, von denen das Land überschwemmt ist. Bezeichnete man doch vor noch nicht langer Zeit die Ungarn als ein „Volk von Advokaten“. „Die Zahl der Abgeordneten des Reichstags übersteigt ohne Zweifel die geistige Leistungsfähigkeit wie auch die materiellen Interessen des Landes. Ersteres ist insbesondere der Fall seit der Schaffung des unvergleichlich strengen Inkompatibilitäts-gesetzes (von 1875), das gerade eine Reihe der arbeitsfähigen Gesellschaftsklassen vom Parlamente ausschließt und dafür der lieben Mittelmäßigkeit der halbgebildeten mittleren Grundbesitzer und dem einseitig advokatorischen Elemente, welches in Ungarn ohnehin alle öffentlichen Verhältnisse überwuchert, die ausschließliche Herrschaft überantwortet“ (Schwicker). Ungarn mit Siebenbürgen hatte schon 1873 nicht weniger als 4045 Advokaten, darunter 2239 in den Jahren 1871—1873 immatrikulirt. Das deutsche Reich behalf

sich, bei mehr als dreifacher Seelenzahl und einem noch viel stärkeren Uebergewicht in Handel, Verkehr, Umsatz der Gütermwelt, Ende 1879 mit 4122 Rechtsanwälten.

Im Oberhaus sitzen außer den in Ungarn begüterten „königlichen Prinzen“ 29 römisch-katholische Bischöfe und Erzbischöfe (22 dem lateinischen, 7 dem griechischen Ritus angehörig), sie sind gleich 4 römisch-katholischen Prälaten sämtlich vom König ernannt (*nominatio regia*), welcher überdies noch über weitere 34 (nach andern Angaben 15) Titularbisthümer und damit über ebensoviel Oberhausitze verfügt. Nächstdem ist die griechisch-orientalische Kirche vertreten durch 10 Bischöfe und Erzbischöfe; die evangelische Kirche bleibt ohne Vertretung. Die zweite Gruppe wird gebildet durch 11 weltliche Reichswürdenträger, denen sich 64 Obergespane, königliche Commissarien bei den einzelnen selbstständigen Verwaltungskreisen, Komitaten, Municipien und als solche selbstverständlich jederzeit entlassbar u. s. w. anschließen (bis 1876 auch der siebenbürgische Sachsengraf). Die dritte Gruppe umfaßt die Geburtsaristokratie, d. h. alle Fürsten, Grafen und Barone des Landes; sie bestand 1879 aus 18 Fürsten, 407 Grafen, 221 Baronen und 6 königlichen Regalisten. Gegenwärtig, in der Reichstagssession 1881—1884 haben Sitze im Oberhaus 2 Erzherzoge, 6 Erzbischöfe, 29 Diöcesanbischöfe, 23 Titularbischöfe, 2 Klosteroberer (Erzabt, Propst), 10 Bannerherren, 3 Minister, 56 ungarische und 8 croatische Obergespane, der Gouverneur von Fiume, 18 Häupter und Glieder fürstlicher Familien, 360 Grafen, (z. B. 28 Zichy, 18 Festetics, 15 Eszterházy, 14 Széchényi, 13 Teleki) 190 Barone, endlich 5 Siebenbürger (die früher von der Krone berufenen Regalisten), zusammen 713 Mitglieder. Man sieht, abgesehen von den Erzherzogen und einem kleinen Theil der Bischöfe sind in dem hohen Haus magyarische Elemente und magyarische Privilegien so gut wie ausschließlich vertreten.

Wähler zum Abgeordnetenhaus zählte man 1869 im eigentlichen Ungarn rund 792,000, in Siebenbürgen 110,000. Jene hatten 334, diese 69 Abgeordnete zu wählen. Nach der Gesetzgebung von 1847—1848, 1874 und 1875 ist das Wahlrecht zunächst an Grundbesitz von einer gewissen Größe oder Ertragshöhe geknüpft, welche bei den magyarischen Grundbesitzern ohne Vergleich häufiger gefunden wird, als z. B. bei den rumänischen und slowakischen.

Nächst dem begründet auch ein Gewerbe-, Fabrik-, Handelsbetrieb von gewissem Umfang, sowie Renteneinkommen von einem gewissen Betrag das active Wahlrecht. Nicht minder sind alle Capacitäten bis zu den Schullehrern u. s. w. wahlberechtigt. Endlich haben ohne Rücksicht auf Vermögen, Beruf und Bildung alle die Adelligen das Wahlrecht beibehalten, welche dasselbe bis 1872 schon ausgeübt hatten. Dieser Kleinadel besteht fast ohne Ausnahme aus Magyaren. Lediglich auf jenem Privilegium beruhte 1869 nach Schwider das Wahlrecht von 11,9% aller ungarischen und von 67,4% aller siebenbürgischen Wähler. Der Grundbesitz ergab dort 67,2%, hier nur 13,1% der Wahlberechtigten. Nach den in „Magyarisirung“ mitgetheilten offiziellen Erhebungen befanden sich 1872 unter 121,415 Siebenbürgischen Wählern 66,6% Adelige, in der rein magyarischen Csík 14,549 Adelige unter 15,000 Wählern, die 4 Abgeordnete wählen. Bei allgemeiner Geltung eines Zehngulducensus fiel diese Zahl auf 1729 herab. Von den 107,285 Einwohnern der Csík konnten nur 4912 Männer lesen und schreiben. In der gleichfalls reinmagyarischen Háromszék befanden sich bei 95,340 Bewohnern, unter 11,418 Wählern 10,332 Adelige, mindestens 3119 Wähler waren Analphabeten. Auch die Háromszék wählt 4 Abgeordnete, abgesehen von weiteren 3 Abgeordneten, darunter, bis 1881, der Ministerpräsident Tisza, welche die drei Kleinstädte des Komitats, zusammen 13,381 Seelen, entsenden. In den magyarischen Städten Orahfalva, Szék, Elisabethstadt, Kolosch wählen je einen Abgeordneten die 623, 595, 275, 568 Wähler, welche durch Zehngulducensus zusammenschmelzen würden auf 17, 67, 130, 143. Umgekehrt würde die Herabsetzung des jetzigen höheren Censur für bürgerliche Wähler auf 10 fl. in den siebenbürgisch-sächsischen Wahlkreisen Kronstadt und Hermannstadt die Zahl der Wahlberechtigten von 3076 auf 8134 und von 3308 auf 5440 erhöhen. In serbischen Distrikten Südungarns giebt es, so wurde 1879 im Reichstag behauptet, Wahlbezirke mit 150,000 Einwohnern. Auf die beiläufig 1,350,000 Rumänen Siebenbürgens kommen etwa 4—5 Abgeordnete. Eine außerordentliche Ungleichheit in dem Umfang der Wahlkörper betont auch Schwider. Die Zahl der Wähler eines Abgeordneten bewegte sich 1870 zwar vorwiegend zwischen 1000 und 4000, fiel aber in 36 Wahlkreisen unter 1000 (Minimum 190) und stieg in 5 Wahlkreisen über 4000 an (Magi-

mum 12,370 Wähler)! Unter diesen Umständen kann in dem ungarischen Unterhaus von Allem die Rede sein, nur nicht von einer gerechten und gleichmäßigen Vertretung der Gesamtheit der Staatsangehörigen. Zudem gilt es offen ausgesprochen für ein Verdienst der Komitatsbeamten, wenn sie mit dem ganzen Apparat ihrer obrigkeitlichen Stellung und Macht in nichtmagyarischen Distrikten magyarische Wahlen zu Stande bringen. So bestand das Unterhaus 1878, abgesehen von den hier nicht mitzählenden Kroaten, aus 341 Magyarern, 24 mehr oder minder magyarisirten Deutschen, 17 magyarisirten Slaven, 12 Rumänen, 11 siebenbürger Sachsen, 6 Serben.

Dabei beruht die Regierungsmehrheit im Abgeordnetenhaus nicht etwa auf den Wahlen in den magyarischen Wahlkreisen, sondern auf den Wahlen in den Wahlkreisen der Nationalitäten. Die magyarischen Wahlkreise sind im Reichstag vorzugsweise vertreten durch die äußerste Linke. Man braucht weder Gespenster- noch Hellscheher zu sein, um daraus zu entnehmen, wie es auf dem Reichstag hergehen wird, wenn es einmal in Ungarn keine Nichtmagyaren mehr geben sollte. „So sonderbar es auch erscheinen mag, daß jede ungarische Regierung, welche das Magyarenthum zu repräsentiren vorgibt und sich höchst feindselig gegen die Nationalitäten gerirt, aus den Wahlkreisen der Nationalitäten ihre Partei rekrutirt, so ist diese Erscheinung unter den gegebenen Verhältnissen leicht erklärlich. Nimmt man in Betracht, daß in den Wahlkreisen der Nationalitäten die Beamten und Grundherren Magyarern oder magyarische Slaven sind, und daß der Regierungsapparat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln und mit voller Kraft gegen die Nationalitäten arbeitet — so ist es erklärlich . . . Dasjenige, was in einem magyarischen Wahlkreise verboten und verpönt, ist in einem Nationalitäten-Wahlkreise vollkommen straflos. Als unlängst ein serbischer Abgeordneter eine Rundreise in seinem Wahlkreis machte, konnte er nur mit schwerer Mühe seinen Rechenschaftsbericht erstatten, denn der betreffende Stuhlrichter war ihm von Ort zu Ort vorangeeilt, um die angesammelten Wähler mit den Panduren zu verschrecken. Drohungen mit Verhaftungen und Ausführungen solcher Drohungen gehören zum regelmäßigen „Wirkungskreis“ eines Stuhlrichters in einem Nationalitäten-Wahlkreis, obwohl das ungarische Strafgesetz . . . für solche Drohungen . . . Strafe

bis zu zwei Jahren Gefängniß feststellt. Wer sollte aber einen solchen Stuhlrichter verurtheilen, wenn seine Thätigkeit als eine „patriotische“ betrachtet wird. Unter diesen Verhältnissen gehört die Wahl eines Nationalitäten-Abgeordneten in Ungarn zu den Wunderdingen“ (N. A. Zeitung 1881 Nr. 164). Dagegen gehören die Fahnenflüchtigen unter den Deutschen, Slovaken, Rumänen, Serben zu den beliebtesten Candidaten und bis auf Weiteres brauchbarsten Stützen der Regierung. Diese Schleppenträger der Magyarifirung haben denn auch in das jetzige Abgeordnetenhaus in verstärkter Zahl Eintritt gefunden. Man zählt unter 413 (ohne die 34 Kroaten) Abgeordneten rund 100 Angehörige nichtmagyarischer Nationalitäten, unter diesen 100 aber nur etwa 18, größtentheils Sachsen, welche nicht unter Verleugnung ihrer Nationalität sich haben wählen lassen. „Die unabhängigen Sachsen,“ so schreibt man mir, „haben ihre Wahlsiege der absoluten Unbestechlichkeit der sächsischen Wähler, der Rührigkeit, der Intelligenz . . . der Tactlosigkeit der obergespannten Wahlmanöver, sowie der ungeheuren Erbitterung des Volkes über Tisza's . . . und Corruption in der Verwaltung zu verdanken.“ Durch die Bestimmung, daß die Sprache des Reichstags ausschließlich die magyarische und deren Kenntniß Bedingung ist für die passive Wahlfähigkeit, wird eine entsprechende Vertretung der andern Nationalitäten begreiflich noch weiter erschwert und eingeengt.

Es ist klar, daß bei solcher Wahlweise des Abgeordnetenhauses und bei dieser Zusammensetzung des Reichstags die nichtmagyarischen Nationalitäten einzeln wie vereinigt vollständig ohnmächtig sind gegenüber einer Gesetzgebung und Praxis, welche die rücksichtslose Magyarifirung auf ihre Fahne geschrieben hatte. Die Nichtmagyaren finden sich dem „ritterlichen“ Magyarenvolk auf Gnade und Ungnade überantwortet. Einen klassischen Ausdruck hat der thatsächlichen Rechtlosigkeit der Nichtmagyaren nicht ein anerkannter und unschädlich gemachter Tollhäußler, sondern der „Magyar Gírlap gegeben: „Wenn der Magyar beschließen würde, daß binnen zwei Jahren jeder in Ungarn angesiedelte und den Anspruch auf das ungarische Bürgerrecht erhebende Bewohner die magyarische Sprache zu erlernen habe, widrigenfalls er aus dem Lande ausgewiesen würde, so könnte er auch dies thun, weil er hier befiehlt und kein Anderer.“ Dieser unbedingten Herrschaft des magyarischen Elements ist man auch im un-

garischen Reichstag nur zu wohl bewußt. Man weiß recht gut, weshalb man nicht nur von der staatsbildenden magyarischen Nation spricht, von dem Magyarenstaat, von der magyarischen Führernation, sondern auch von einer die politisch souveräne Macht ausübenden Race. Im höchsten Rath der ungarischen Nation scheut man nicht das offene Bekenntniß einer Racenherrschaft, der souveränen Herrschaft einer Race, welche nur eine relative Mehrheit für sich hat, absolut gemessen dagegen in der Minorität ist, einer Race, welcher wenigstens eine der zu Opfern bestimmten Nationalitäten in der Culturentwicklung nicht sowohl gleichsteht als vprangeht. Vielleicht soll es gerade in dieser Richtung eine Entschuldigung bedeuten, wenn man im Pesther Reichstag ausspricht, die Deutschungarn dürfe man den Magyaren ohne Weiteres zurechnen, weil sie mit „geringen Ausnahmen bekennen, daß sie ihren Fortbestand dem herzlichen Einvernehmen mit den Magyaren danken,“ indem „die deutsche Nationalität wie bekannt überall und so auch bei uns sich leichter mit was immer für einer Nation assimiliere“. Doch so furchtsam und feig oder so liebedienerisch und knechtisch viele Deutschungarn sich benehmen mögen, den wackern Sachsen Siebenbürgens wird Niemand verächtliche Schwäche nachsagen. Und verfährt man mit diesen etwa anders? Die einen sollen entnationalisirt werden, weil sie mannhaften Widerstand leisten, die andern, weil sie unmännlich auf Widerstand verzichten.

Ein Volksstamm also, welcher höchstens zwei Fünftheile der Gesamtbevölkerung des Landes in sich vereinigt, führt in parlamentarischen Formen, die aber nur für das herrschende Volk Bedeutung haben, ein durch den Einfluß der Krone nur wenig ermäßigtes absolutes Regiment über eine Mehrzahl, in deren Stämmen er wesentlich Knechte oder Feinde oder Nebenbuhler erblickt. Die Magyaren müßten Engel sein, wenn sie eine solche Versuchung beständen, wenn sie nicht Mißbrauch trieben mit ihrer Herrschergewalt. Aber vielleicht giebt es kein Volk, das in solcher Lage nach seiner Individualität weniger geeignet wäre, auch nur die mäßigsten Forderungen der Billigkeit und Menschlichkeit und Staatsklugheit zu erfüllen. Ich erinnere an Szechenyi's Bekenntniß und lasse im Anschluß daran den Engländer C. Boner („Siebenbürgen“, deutsche Ausg. 1868) sprechen: „Nie wird man einen Magyar hören, der sich über einen politischen Gegner günstig ausspräche: er äußert sich

über denselben stets auf die wegwerfendste Art. In jedem anderen Punkt folgt er dem Antrieb der edelsten Gefühle; aber so sehr er sich über Charakterlosigkeit und jede wahre oder angebliche Ungerechtigkeit Anderer ereifert, so schwer dürfte es sein, in der Politik einen ungerechter und mit mehr Voreingenommenheit urtheilenden Menschen zu finden . . . Das Gefühl der Bitterkeit, das sich bei den Magyaren gegen die deutsche Bevölkerung findet, ist so stark, daß es in Allem, was das deutsche Element betrifft, das Urtheil des Magyaren absolut blendet, ja es ihm so zu sagen unmöglich macht, ein richtiges Urtheil über dasselbe zu fällen.“ Löher aber wendet auf den Magyaren an, was ein Anderer von dem Türken sagt: „Als Privatmann hat er viele schätzbare und vortreffliche Eigenschaften . . . Tritt er als Mitglied seiner Nation auf, so erhält er dadurch eine unangenehme Zugabe. Der Dünkel und die Ueberschätzung all seiner nationalen Verhältnisse stellen seine Treue, seine Wahrheitsliebe, seine Mäßigung im Glück und seine Ausdauer im Unglück in Schatten. Verhandelt man aber mit ihm in Sachen seines Staatswesens, so giebt es in allen Theilen der Welt keinen unerträglicheren Menschen . . . dann sind ihm zur Erreichung seines (nationalen) Zwecks alle Mittel recht, welche er als Privatmann verabscheuen würde. Mißbrauch der Gewalt, Härte, Grausamkeit, Alles scheint ihm erlaubt und er bleibt völlig gleichgiltig gegen Haß und Abscheu.“ Wobei nicht zu vergessen, daß zwischen der Indolenz der heutigen Osmanen und der politischen Rührigkeit der Magyaren ein himmelweiter Unterschied besteht, durch den begreiflich die Herrschaft der Magyaren um so viel drückender wird. Glänzender, aber auch cynischer können diese Urtheile nicht gerechtfertigt werden, als durch Ausbrüche, wie der Klausenburger regierungsfreundliche „Magyar Polgar“ (1881 Nr. 15) einen (ohne Insektenpulver freilich nicht wohl anzufassenden) brachte aus der Feder des Grafen Alexander Teleki: „Einen Feind haben wir, einen Feind, wie es der Hagel der Saat ist, wie der Reif der Melone, der Gurke, dem Kürbisblatt, die Rake der Maus, der Geier der Taube, die Krähe der Haut, der Grind dem Kopfe, — unser Tyrann, unser Ausbeuter und unser Verwüster, der für uns zugleich Laus, Wanze und Phylloxera ist; und dieser unser Feind ist der . . . Deutsche.“ Solche Menschen (der Herr Graf ist Mitglied des Oberhauses) sind berufen, die Nationalitätenfrage in

die Hand zu nehmen, deren Lösung gleichbedeutend ist mit der Zukunft Ungarns, aber selbst bei dem vollsten Maß von Unbefangenheit und Wohlwollen und Gerechtigkeit mit den größten Schwierigkeiten verknüpft bleibt. Szechenyi hat prophezeit, sein Volk werde an seinem Hochmuth zu Grunde gehen. Seit 1867 haben die Magyaren nicht wenig gethan, die Prophezeiung ihrer Erfüllung näher zu bringen. Ein anderer Magyar, er hieß A. v. Trefort, hatte 1861 ausgesprochen: „Die Apostel dieser Lehre (von der Staatsallmacht) haben in den Ländern der heiligen Stephanskronen unbarmherzig experimentirt, und es ist schwer zu entscheiden, ob bei ihren Operationen der Mangel des sittlichen und Rechtsgefühls oder aber das politische Ungeschick die Hauptrolle spielte.“ Es ist die alte Geschichte: Quis tulerit Gracchos de seditione querentes? Womit anders herrschen die Magyaren heute über Ungarn als mit der im magyarischen Reichstag verkörpertten Allmacht des Staats? Und wo ist man stärker und unverdrossener im Experimentiren als in Herrn A. v. Trefort's eigenem Ministerium?

Und nun noch Eines. Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Aber wer in aller Welt versteht deren Sprache, wenn er nicht das verhältnißmäßig doch ziemlich seltene Glück gehabt hat, eine magyarische Mutter oder Kinderfrau zu besitzen? So sind die Reden im hohen Rath der Nation für die Ohren der civilisirten Welt so unverständlich, als ob sie türkisch oder chinesisches gehalten würden. Vollständige Uebersetzungen, durch welche allein dem Chor der europäischen Nationen die ausreichende Kenntnissnahme erschlossen werden könnte, sind begreiflich nur ausnahmsweise möglich. Die Berichterstatter aber der meisten Zeitungen, soweit dieselben nicht selbst Magyaren sind, hat man längst schon kirre zu machen verstanden.

---

## VIII.

### Die „Confessionen“ und das Unterrichtswesen in Ungarn.

Das ungarische Volk zerfällt in so und so viel Nationalitäten. Vom ungarischen Staat könnte man beinahe sagen, daß er, soweit Culturaufgaben und Culturanstalten in Betracht kommen, zerfalle in so und so viel mehr oder minder autonome Confessionen. Die confessionelle Zersplitterung der Gesamtbevölkerung geht der nationalen theils zur Seite, theils kreuzt sie sich mit derselben. Im eigentlichen Ungarn machen die Römisch-Katholischen des lateinischen Ritus 52,9 % der Bevölkerung aus, in Siebenbürgen nur 12,5 %; in 32 Komitaten des ersteren haben sie die absolute, in vier die relative Majorität. Die römisch-katholische Kirche des griechischen Ritus ist in 11 Komitaten in absoluter oder doch relativer Majorität, die griechisch-orientalische desgleichen in 18, die evangelische Kirche Augsburger Confession in fünf, die evangelisch-reformirte Kirche hat in zwei die absolute, in fünf die relative Majorität.

Die Gesamtzahl (einschließlich Siebenbürgens) der Römisch-Katholischen des lateinischen Ritus war 1869 7,558,558, gleich 48,7 % der gesammten Bevölkerung, des griechischen Ritus (griechisch-unirte Kirche) 1,599,628, gleich 10,4 %, der Augsburger Confessionsverwandten 1,113,508, gleich 7,2 %, der Reformirten 2,031,243, gleich 13,1 %, der Unitarier 54,822, gleich 0,4 %, der orientalischen Griechen endlich 2,589,319, gleich 16,7 % der Gesamtbevölkerung. Dazu 553,641 Israeliten: 3,6 %. Siebenbürgen für sich betrachtet zählte unter seinen 2,115,024 Einwohnern 263,769 Römisch-Katholische des lateinischen, 596,502 des griechischen Ritus, 652,945 Angehörige der griechisch-orientalischen Kirche, 209,080 Lutheraner (dies sind zu  $\frac{9}{10}$  die Sachsen), 296,460 Re-

formirte, 53,539 Unitarier, 24,848 Israeliten. Das Verhältniß der Confessionen zu den Nationalitäten betreffend, so sind unter den Magyaren vorzugsweise vertreten: in erster Linie die römisch-katholische, demnächst die reformirte, endlich die unitarische Kirche, unter den Deutschen, sowie unter den Slowaken die römisch-katholische und die lutherische, unter den Rumänen die griechisch-unirte und die griechisch-orientalische Kirche. Die Serben gehören sämmtlich der letzteren, die Ruthenen der griechisch-unirten, d. h. der römisch-katholischen Kirche des griechischen Ritus an.

Die Confessionsverbände haben in den Ländern der Stephanskrone unvergleichlich größere Bedeutung, als beispielsweise in Deutschland, weil nicht nur das eigentliche Kirchenwesen, sondern auch, und zwar größtentheils in selbstständigster Weise, die Errichtung, Erhaltung, Leitung der Volksschulen und der Mittelschulen ganz überwiegend in ihrer Hand geblieben ist und selbst die höheren Bildungsanstalten zu einem beträchtlichen Theil autonom-confessionelle sind. Ähnlichen Verhältnissen begegnet man in England und den Vereinigten Staaten. Aber für Ungarn hat die Autonomie in Kirche und Schule die Confessionen, vermöge ihres spezifischen Zusammenhangs mit den Nationalitäten, zugleich zu unerseßlichen Beschützern und Garanten der Integrität der nichtmagyarischen Nationalitäten gemacht.

Nach ungarischem Staatsrecht untersteht unbestritten und unbestreitbar weitaus der größte Theil der gesammten Unterrichtsanstalten des Landes den Confessionen und deren Organen. Nur in Beziehung auf den Grad der confessionellen Autonomie bestehen Verschiedenheiten; und durch das Vorgehen der Regierung ist die Frage praktisch geworden, welche Schranken grundgesetzlich für staatliche Obergewalt und Gesetzgebung bestehen gegenüber der altergebrachten und verbürgten Freiheit und Selbstständigkeit der Confessionen.

Unter zusammen 15,281 Elementarschulen befanden sich 1875 nur 87 Staatschulen und 1284 Gemeindeschulen; dagegen 13,910 confessionelle Schulen (mit Einrechnung vereinzelter Privatschulen). 1876 bestanden 125 Staatschulen und 1356 Gemeindeschulen neben 13,907 confessionellen Schulen; 1877 wurden 131 Staatschulen, 1600 Gemeindeschulen, 13,755 confessionelle Schulen gezählt. Zu dem Gesamtaufwand der Volksschule (7,369,893 fl.) steuerte der Staat 1873 (445,279 fl.) 6,04 % bei, 1877 nur 5,89 %; die

Gemeindeleistungen, größtentheils in Unterstützung der Schulen Confessionsverwandter, betrugen 38,24 % resp. 38,51 %, die unmittelbaren Beiträge der Confessionen stiegen von 23,36 % auf 25,98 %. Absolut betrachtet waren in diesen vier Jahren die Staatszuschüsse gestiegen um 11,9 %, die Gemeindeleistungen um 15 %, die kirchlichen Beiträge um 28,4 %. Aber auch die Einkünfte der Schulen aus Liegenschaften und Kapitalien, welche 1873 10,13 %, 1877 9,85 % des Gesamteinkommens ausmachten, sind ohne Zweifel größtentheils auf das Conto der Confessionen zu bringen. In Siebenbürgen giebt es sehr viele sächsische Landgemeinden, in welchen die jährliche Schulsteuer des einzelnen Hausbesitzers 8—10 fl. beträgt. Man hat dort aber auch keine sächsischen Volksschulen mit weniger als zwei Lehrern. Das Staatsbudget für Lehranstalten betrug 1880 3,357,721 fl., die so gut wie ausschließlich für magyarische Anstalten verausgabt wurden. „Wie lange,“ fragt Böher, „soll denn noch das seltsame Schauspiel aufgeführt werden, daß ein Stamm die Steuerkräfte der übrigen Stämme ansammelt, um sie zu ihrer nationalen Unterdrückung zu verwenden?“ Die Volksschulen der siebenbürgischen Sachsen erhalten seit 1861 einen Beitrag von jährlich zusammen 3500 fl., wovon aber seit einigen Jahren noch 5 % abgezogen werden „wegen Unzulänglichkeit der Staatsmittel.“ Die Lehrer- und Lehrerinnen-seminare werden gleichfalls größtentheils, 43 von 65, von den Confessionen unterhalten. Und „ungeachtet der vielen materiellen Vortheile, welche die staatlichen (magyarischen) Seminarien bieten, hat die Frequenz in den confessionellen Lehranstalten in den letzten Jahren stetig zugenommen.“ Bemerkenswerth ist, daß sechs von den 22 Staatsanstalten und acht von den 26 Seminarien der römisch-katholischen Kirche für weibliche Zöglinge bestimmt sind; die übrigen Confessionen haben nur Seminarien für das männliche Geschlecht. Die Lehrerinnen gelten nämlich für die „erprobtesten Agenten des Magyarismus“. Zu Errichtung einer höheren Volksschule resp. einer Bürgerschule waren 1874 nicht weniger als 212 Gemeinden, weil 5000 oder mehr Seelen zählend, gesetzlich verpflichtet. 1877 bestanden aber nur 123 solcher Anstalten, darunter an höheren Volksschulen: staatliche oder vom Staat subventionirte 22, nicht subventionirte Gemeindeschulen sechs, confessionelle 24, Privatanstalten zehn; an Bürgerschulen 29 staatliche und subventionirte, 21 Ge-

meindeschulen, drei confessionelle (augenscheinlich durch die untern Klassen der Gymnasien und Realschulen vertreten), acht Privatanstalten.

Eigenthümlich verschieden sind die Verhältnisse der Gymnasien. Aus der Staatskasse werden erhalten vier (mit Fiume fünf), sog. Obergymnasien (vollständige Gymnasien) und zwei bis drei Untergymnasien (unvollständige); aus dem Studienfonds (von Maria Theresia 1780 ausgestattet mit den Gütern des aufgehobenen Jesuitenordens) 11 „Königliche katholische“ Obergymnasien und drei „Königliche katholische“ Untergymnasien. Ihnen schließen sich zunächst an: 24 „römisch-katholische“ Obergymnasien und 27 „römisch-katholische“ Untergymnasien. Von diesen römisch-katholischen sind 38 Gymnasien der Mönchsorden; der Zahl nach stehen an der Spitze die 18 Gymnasien der Priaristen: demnächst folgen sechs der Benediktiner und fünf der Prämonstratenser; in geringerer Zahl bestehen Lehranstalten der Cistercienser, Franziscaner, Minoriten, vereinzelt der Jesuiten. Ein Theil der römisch-katholischen Gymnasien wird gleichfalls aus dem Studienfonds unterhalten. Gleich jenen Königlichen katholischen (nur katholische Lehrer) und diesen römisch-katholischen Gymnasien stehen unter ministerieller Oberleitung sieben Communalgymnasien, drei griechisch-katholische (griechisch-unirte) Gymnasien, drei Privatgymnasien, ein Stiftungsgymnasium, ein armenisch-katholisches Gymnasium. Begreiflich ist aber auch für die verschiedenen Gruppen dieser „ministeriellen“ Gymnasien die Stellung unter dem Ministerium von verschiedener Bedeutung. Auf die Ordensgymnasien ist der Einfluß des Ministers sehr wesentlich schwächer als auf die eigentlichen Staatsgymnasien. Den ministeriellen Gymnasien gegenüber bestehen „autonom-confessionelle“ vollständige Gymnasien der evangelischen Kirche A. B. 14, der evangelischen Kirche helv. B. 15, der griechisch-orientalischen Kirche zwei, der Unitarier eines. Und an unvollständigen Gymnasien unterhalten die Augsburger Confessionsverwandten 11, die Reformirten 15—17, die Unitarier zwei bis drei, die griechisch-orientalische Kirche eines; dazu noch ein „Vereinigtes protestantisches“ unvollständiges Gymnasium.

Diese nichtkatholischen autonomen Gymnasien erhalten allem Anschein nach aus der Staatskasse keinerlei Zuschüsse, „die Staatsgewalt besitzt aber auch auf dieselben keinen nennenswerthen dirigirenden Einfluß.“ Diese Gymnasien „haben ohne spezielle mini-

sterielle Erlaubniß den Charakter der Deffentlichkeit und somit auch das Recht, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen“ (Schwicker).

Selbst des realistischen Kindes der Neuzeit hat ein Theil der Confessionen sich angenommen, offenbar um auch an dieser Stelle dem empfundenen Bedürfniß ohne Gefährdung nationaler und confessioneller Interessen entgegenzukommen. Neben 19 staatlichen, sieben communalen Realschulen und fünf Privatinstituten, unterhalten die Evangelischen Augsburger Confession fünf Realschulen, römische Katholiken und Israeliten je eine.

Lehranstalten für die theologischen Fachstudien unterhält der Staat Ungarn, abgesehen von der römisch-katholischen theologischen Facultät der Universität Pesth, überhaupt nicht. Diese Facultät ist theils Staats-, theils kirchliche Anstalt. Außerdem und abgesehen von den Hauslehranstalten der einzelnen Orden, besitzt die römisch-kath. Kirche des lat. Ritus 19 Lehranstalten für Anwärter geistlicher Aemter, dieselbe Kirche des griechisch unirten Ritus drei; die Evangelischen Augsb. Conf. unterhalten sieben, die Reformirten fünf, die griechisch-orientalische Kirche drei theologische Lehranstalten, die Unitarier eine. Die römisch-katholischen Lehranstalten für Theologie werden der Hauptsache nach aus dem sog. Religionsfonds erhalten, welchem Joseph II. das Vermögen der von ihm aufgehobenen Klöster u. s. w. zugewiesen hat.

Vielleicht die eigenartigste Erscheinung in dem gesammten Rechtsbestand der Confessionen sind die confessionellen Rechtsakademien. Neben der aus der Staatskasse unterhaltenen staatlichen Rechtsakademie in Hermannstadt und den aus dem Studienfonds gespeisten, also katholischen Rechtsakademien in Preßburg, Raab, Kaschau, Großwardein, besteht ein bischöfliches Rechtshyzeum in Fünfkirchen, ein erzbischöfliches in Erlau. Alle diese Anstalten sind der Leitung des Unterrichtsministeriums unterstellt. Die fünf reformirten Rechtsakademien dagegen in Debreczin, Kecskemet, Marmaros-Sziget, Saros-Patak und Papa, sowie die lutherische Rechtsakademie in Eperies sind den betr. Oberkirchenbehörden untergeben. Die Eperieser hatte dem ministeriellen Organisationsstatut von 1874 nicht genügen können und darum 1876 ihre Thätigkeit vorläufig eingestellt. Seit 1878—1879 aber ist dieselbe wieder eröffnet. Man mag das Bestehen besonderer Rechtsakademien als detachirter juristischer Facultäten für normal entwickelte Verhältnisse (aber wer

behauptet, daß dies die ungarischen seien?) mißbilligen, man mag die Möglichkeit einer „confessionellen Jurisprudenz“ bejahen oder verneinen. Gewiß giebt es einen gewissen Gegensatz zwischen magyarischer Staatspraxis und dem Rechtsbewußtsein und den Rechtsforderungen der civilisirten Welt. Jedenfalls beweisen diese Anstalten, daß die akatholischen Confessionen das Bedürfniß empfunden haben und noch empfinden, auf den höchstgelegenen Punkten ihres rechtlichen Besitzstandes Schutzposten aufzustellen und, sei es auch mit dem Aufwand der empfindlichsten Opfer, zu unterhalten. Jedenfalls auch beweist die Einrichtung, daß die Autonomie der Confessionen, wie dieselbe geübt und staatsrechtlich anerkannt wird, in denkbar weitester Ausdehnung besteht. In Beziehung auf Studienumfang, Studienzeit und Staatsprüfungen sind die Rechtsakademieen den Universitäten gleichgestellt; lediglich die Ertheilung des Doctorgrades bleibt den letzteren vorbehalten.

## IX.

### Die Autonomie der „Confessionen“ in Ungarn und in Siebenbürgen.

Die Autonomie hat für die verschiedenen Confessionen verschiedene Bedeutung. Wenn man in Ungarn von „Nationalitäten“ spricht, denkt man vor Allem an die Nichtmagyaren; wenn man von „Confessionen“ redet, so meint man zunächst die Katholiken. Die römisch-katholische Kirche ist autonom in einem andern Sinn und in andern Erscheinungsformen als die übrigen Confessionen. Zwar ist das katholische Bekenntniß seit 1848 offiziell nicht mehr die privilegierte Staatsreligion. Allein dem „apostolischen König“ geblieben, damit aber bei gegenwärtiger Praxis so ziemlich zur Verfügung des jeweiligen Ministeriums gestellt sind die päpstlichen Vollmachten und Privilegien der Stephanskrone, welche u. a. eine Summe von Kirchenregierungsrechten bedeutungsvoller Art zum Inhalt haben. Was man von Spanien gesagt hat, gilt kaum weniger von Ungarn: der König ist Papst in seinem Land, soweit das eigentliche Kirchenregiment reicht, vorausgesetzt, daß er sich nicht mit dem Episkopat überwirft. M. Horvath (Gesch. der Ungarn II, 425) konnte daher, ob schon katholischer Bischof, Maria Theresia tadeln, weil sie nach Rom in Dingen sich gewandt habe, über welche sie aus königlicher Machtvollkommenheit selbstständig hätte verfügen können. Außer dem Recht, die Bischöfe und Domherren, auch die meisten Aebte und Präpöste zu ernennen, neue Bisthümer zu errichten, alte Bisthümer zu theilen, religiöse Orden einzuführen und aufzuheben, disciplinär gegen den Klerus einzuschreiten, die Zahl der kirchlichen Feiertage zu beschränken, die Anhäufung unbeweglicher Güter in den Händen der Kirchen und Klöster zu ver-

hindern, das *jus placeti regii* im Verkehr des Klerus mit dem römischen Stuhl auszuüben — steht „kraft seines obersten Patronats- und Aufsichtsrechtes dem ungarischen König die Oberaufsicht und Leitung über das gesammte katholische Schul- und Erziehungswesen zu; er besitzt das Recht der ausschließlichen Verwaltung der kirchlichen Schul- und frommen Stiftungen, sowie der Fonds der katholischen Kirche, sowie die Befugniß über die Verwaltung sämmtlicher Kirchen- und Schuleinkünfte von den Kirchenbehörden Rechnungslegung zu fordern.“ Das Verhältniß ist begreiflich schon an sich nicht ohne Unbequemlichkeiten für die Kirche. „Dazu kommen die Velleitäten eines parlamentarischen Regierungssystems, denen die katholische Kirche durch diese enge Verbindung mit der Krone und ihre (mindestens indirekte, doch besonders wirksame) Abhängigkeit von der jeweiligen Regierung ausgesetzt ist. Aus diesem Zustand entsprang der Wunsch, der katholischen Kirche Ungarns nach dem Muster der übrigen christlichen Confessionen des Landes dem Staat gegenüber eine mehr selbständige Stellung zu geben u. s. w.“ (Schwicker). Andererseits ist die katholische Kirche, abgesehen von einem außerordentlich reichen Güterbesitz (mehr als ein Bischof hat ein fürstliches Einkommen), der vielfach als letzter Nothanker für die Staatsfinanzen betrachtet wird, heute wie vordem ausgestattet mit wichtigen staatlichen Privilegien, namentlich 33—67 Sitzen im Oberhaus. Gegenüber der griechisch-orientalischen, der griechisch-katholischen, namentlich aber der römisch-katholischen Kirche ist die evangelische Kirche beider Zweige empfindlich zurückgesetzt dadurch, daß ihr (und nur ihr) eine Vertretung im Oberhaus vorenthalten bleibt. Der regierende König ferner, bei dessen nach ungarischem Staatsrecht so bedeutungsvoller Krönung mit der „heiligen“ Krone der katholische Episkopat hervorragend mitwirkt, muß Katholik sein. In Folge dieser althergebrachten, bis zur Stunde nicht gelösten, in absehbarer Zeit auch schwerlich lösbaren Verquickung staatlicher und kirchlicher Verhältnisse und Rechte ist und bleibt der Staat zugleich Geschäftsführer der katholischen Kirche und ebenso umgekehrt. Die Autonomie der katholischen Kirche ist nur in verhältnißmäßig beschränkter Weise vorhanden, aber die Staatsgewalt selbst wird mehr oder weniger für die besonderen Aufgaben und Interessen dieser Kirche eingesetzt. Ein sprechendes Beispiel bieten die Bestrebungen, die Angehörigen der griechisch-orientalischen Kirche

unter Anwendung sanfter oder auch starken Druckes zur Union, d. h. zur Unterwerfung unter Rom zu bestimmen, wie sie noch am Ende der Fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts auf der Tagesordnung standen. Damit gingen Hand in Hand Angriffe auf die Autonomie der evangelischen Confessionen, welche seit 1606, resp. 1645, in Siebenbürgen seit 1557, resp. 1564 gesetzlich anerkannt sind, sowie auf die erst seit 1791 anerkannte Autonomie der griechisch-orientalischen Kirche. Auch jetzt und künftig wird es nicht ausbleiben, daß jede Schmälerung der „Katholiken“ in ihrer Selbständigkeit der katholischen Kirche und Propaganda zu gute kommt. Wenn andererseits die römisch-katholische Kirche als mächtige Bundesgenossin dem Staat zur Seite steht, so bedeutet dies gegenwärtig, daß die herrschende Race in ihren Magyarisirungsbestrebungen der eifrigen Hilfe der römisch-katholischen Kirche, ihrer Führer und Diener sicher ist. A. v. Trefort, der Cultus- und Unterrichtsminister selbst hat 1879 im Reichstag über diese Seite des Verhältnisses sich deutlich ausgesprochen: „Wenn irgendwo auf den magyarischen Sprachunterricht und auf die Interessen der magyarischen Nationalität Gewicht gelegt wird, so ist dies zweifellos in den katholischen (Clerikal-) Seminarien der Fall.“ Ein anderer Redner konnte dem Minister das Wort in den Mund legen: „Wenn nur Jedermann das Magyarenthum so verbreiten wollte, wie der katholische Clerus.“ Im Jahr 1868 hatte der Primas von Ungarn, Erzbischof (seit 1873 Cardinal) Simor das Nationalitätengesetz als zu mild bekämpft, denn „die Ausschließlichkeit der magyarischen Sprache stehe nicht im Widerspruch mit den Interessen nichtmagyarischer Zunge.“ Auch die Gesetzentwürfe von 1880 und 1881 über die Mittelschulen lassen erkennen, wie sicher die Regierung des Einverständnisses der römisch-katholischen Hierarchie ist.

Der wesentliche Inhalt der Schulautonomie „war und ist der, daß die Organisation der Schule nach Methode und Lehrplan autonome Innerangelegenheit der Confession ist für die Lehranstalten, die sie aus ihren eigenen Mitteln erhält.“ Noch mehr als Umfang und Inhalt aber kommt gegenwärtig in Betracht der rechtliche Charakter und das Maß der Unantastbarkeit, welche dieser autonomen Rechtsstellung der Confessionen, insbesondere der Katholiken rechtlich gewährleistet sind. Hierbei ist zu unterscheiden das Ver-

hältniß zu der im Unterrichtsministerium verkörperten staatlichen Executive, resp. Oberaufsicht, und das Verhältniß zur staatlichen Gesetzgebung. In beiden Richtungen wird von den Confessionen Siebenbürgens mit vollem Recht eine Sonderstellung beansprucht. Für das eigentliche Ungarn erkennt der 26. Preßburger Gesetzartikel von 1790—1791 »de negotio religionis« den akatholischen Confessionen das Recht zu, „nicht nur die Volks- und Grammatikschulen, welche sie besitzen, zu behalten, sondern auch neue . . . und ebenso auch höhere Schulen zu errichten . . . letztere mit königlicher Zustimmung . . . Schulmeister . . . zu berufen . . . zu entlassen . . . Leiter und Aufseher . . . aus den eigenen Glaubensgenossen zu erwählen, den Lehr- und Unterrichtsplan festzustellen, jedoch unter Aufrechterhaltung des königlichen Aufsichtsrechts . . . auch bezüglich dieser Schulen . . . und unter Ausdehnung der allgemeinen Unterrichtsordnung, welche auf Grundlage des Beschlusses des Landtags durch Se. Maj. festzustellen ist, auch auf diese Schulen“ (*«coordinatione literariae institutionis erga demissam statuum et ordinum propositionem per Suam Majestatem determinanda ad has perinde scholas extendenda»*). Gleichzeitig aber wird in dem 26. Gesetzartikel ausdrücklich Bezug genommen auf den Wiener und Linzer Frieden von 1607 und 1647 „als Grundlage und Fundament der für immer wiederhergestellten freien Religionsübung der evangelischen Staatsangehörigen“. Und diese Verufung auf jene älteren, nach langwierigen Glaubenskriegen, in Form von Verträgen zu Stande gekommenen, auch seither fortwährend als grundgesetzlich anerkannten Ordnungen, zieht der Machtvollkommenheit des Staats deutlich erkennbare Schranken.

Die Preßburger Gesetzartikel aber von 1790—1791 haben für Siebenbürgen, dessen Gesetzgebung damals vom ungarischen König in Verbindung mit dem Siebenbürgischen, Klausenburger, Landtag ausgeübt wurde (so z. B. ausdrücklich Klausenburger Gesetzart. 7 von 1790—1791), Geltung weder von Haus aus gehabt noch später jemals erlangt. Es setzt daher einen überraschenden Grad von Unkenntniß oder Unbefangenheit voraus, wenn die Motive des neuesten Mittelschulentwurfs jenem Preßburger Gesetzart. 26 ohne Weiteres Rechtsgeltung auch für Siebenbürgen beilegen. Freilich scheinen die Verfasser der „Motivenberichte“ selbst das Staatsrecht von Ungarn im engeren Sinn zum Gegenstand ihrer Studien nicht gemacht

zu haben. Es hätte ihnen sonst nicht entgehen können, daß der apostolische König „Patronus“ nur der katholischen, nicht auch der akatholischen Kirchen des Landes war und ist, daß dieses Patronatsrecht über die katholische Kirche geradezu als wichtigstes der „Majestätsrechte“ des Königs angesehen wurde (vgl. z. B. St. Rosenmann, Staatsrecht d. Königr. Ungarn, 1792, S. 88 f.; A. v. Birozsil, das Staatsr. d. Kgr. Ungarn, 1865, S. 37 u. 38), daß der Preßburger Gesetzart. 23. von 1790—1791 lediglich von diesem Patronatsrecht über die katholischen Kirchen handelt, während Art. 26 unter der gleichfalls technischen Rubrik „De negotio religionis“ nur mit den akatholischen Confessionen sich beschäftigt — und daß es daher doch einiges Staunen erregen muß, wenn die Motive die Geltung jenes Art. 23 auch für die Akatholiken Ungarns als selbstverständlich voraussetzen. Nur nebenbei mag, für Leser im deutschen Reich, bemerkt werden, daß ein Summeepiskopat des Landesherren über die evangelischen Kirchen so wenig in Ungarn wie in Siebenbürgen jemals Rechtens gewesen oder auch nur beansprucht worden ist. Dagegen darf man das Verhältniß der „heiligen Krone“ und des „apostolischen Königs“ zu der katholischen Kirche des eigentlichen Ungarn nicht ganz mit Unrecht als weltliches Bischofsamt bezeichnen.

In Siebenbürgen war die unbeschränkte Autonomie der sog. recipirten Confessionen in allen Angelegenheiten des Kirchen- und Schulwesens schon seit den Zeiten der Reformation unbezweifelt geltendes Recht. Die „Approbatæ Constitutiones“ von 1653 und die „Compilatae Constitutiones“ von 1669 enthalten die volle Anerkennung. In der Gesamtheit der Siebenb. Gesetze aus dem 16. und 17. Jahrhundert wird kein einziges gefunden, welches der damals noch durchaus selbständigen Gesetzgebung und Verwaltung des Landes Einfluß auf das Schulwesen einräumt. In den Staatsacten, mittelst welcher am Ende des 17. Jahrhunderts der Erwerb des Landes durch das Erzhaus zu Stande kam, Wiener Vertrag von 1686, Vertrag mit Herzog Karl von Lothringen von 1687, Unterwerfungsurkunde von 1688, wird immer und überall die Unantastbarkeit der Confessionen in ihrer Rechtsphäre hervorgehoben. Das diese Abmachungen zusammenfassende „Diploma Leopoldinum“ von 1691, welches im II. Siebenb. Gesetzart. von 1790—91 sehr richtig charakterisirt wird als „radicale conventionis inter divum

quondam Leopoldum I. et principatum Transsilvaniae sponte initae instrumentum“, gewährleistete die Fortdauer dieses Rechtszustandes: „in causa receptorum ibidem religionum, templorum, scholarum . . . nihil alterabitur, contradictionibus quibuscunque . . . nihil unquam in contrarium valentibus.“ Alle Nachfolger Leopold's I., zuletzt 1837 Kaiser Ferdinand, haben beim Regierungsantritt durch sog. Assecurationsrescripte diese Rechtsstellung der recipirten Kirchen anerkannt, noch bevor die Stände den Treueid leisteten. Auch im Szathmarer Frieden von 1711 ist dieser Rechtszustand ausdrücklich bekräftigt. Der 55. Nebenb. Gesetzart. von 1790—1791, der in Beziehung auf Besitzveränderungen zwischen den Confessionen seit 1691 den Statusquo beibehalten wissen will, sichert im Anschluß daran zu: „Ad conciliandam perpetuam fraterni amoris et fiduciae harmoniam, stabiliendamque per hoc publicam patriae tranquillitatem, benigne annuente Sua Majestate communi statuum voto statutum est, ut . . . liberum sit singularum quatuor religionum ecclesiis earumque patronis ubicunque . . . sacras aedes, turres atque scholas absque ullo impedimento extrui facere, prout vigore praesentis articuli singularum religionum status assecurantur quod in moderno, per singulas quatuor religiones actu possessorum ac in futurum etiam quovis tempore libere exstruendorum templorum . . . collegiorum et gymnasiorum usu nunquam turbabuntur.“ Diese Zusicherung findet ihre nähere Bestimmung in dem „Systema scholarum publicarum magni princ. Transsilvaniae“ der durch Gesetzart. 64 von 1790—1791 eingesetzten Deputatio regnicolaris litteraria, wo es heißt: „propria cuivis religioni receptae addictorum constitutio legibus patriis usuique innixa poscit, ut earum scholae sine aliorum influxu dirigantur.“ Erwähnt wird nur ein außerordentlich enges, nämlich auf die stiftungsmäßige Verwendung der confessionellen Stiftungen beschränktes staatliches Aufsichtsrecht, welches durch die zugesicherte Unantastbarkeit der Stiftungsgüter bedingt erscheint, in Gesetzart. 54 des Klausenburger Landtags 1790—1791: „S. S. Majestas singulas religiones securas benigne reddit: quod piae foundationes ad mentem ac intentionem fundatorum administrabuntur et cum foundationibus aliarum religionum non commiscebuntur, salvo circa illas superinspectionis jure Majestati regiae competente.“ Es leuchtet ein,

daß, wie der ganze Artikel nur von Stiftungsvermögen handelt („De fundationum ad mentem fundatorum fienda administratione“ lautet die Ueberschrift), so auch das vorbehaltene Aufsichtsrecht sich nur auf die *piae fundationes* in den Händen der Confessionen bezieht und nur die Verwendung dieser Stiftungen im Sinn und nach Vorschrift der Stifter zum Inhalt hat. Mit einer Vorsicht, die ihrer Zeit an Mängeltlichkeit streifte, die aber, wie die Erfahrung lehrt, jetzt wirklich als Mutter der Weisheit sich erweist, haben die Siebenbürger Stände dafür gesorgt, daß jenes „*illas*“ nicht mißdeutet werden kann, weder von Unkenntniß noch von üblem Willen. Die ständische Fassung der Landtagsartikel 1790—1791 hatte die Worte „*salvo*“ bis „*competente*“ nicht erhalten, das Einschlebsel fand sich erst in dem Königl. Ratificationsdecret. Darauf bemerkten die Stände ihrerseits in einer an den Kaiser und König unter dem 13. October 1792 gerichteten „Repräsentation“: „*in adnexa articulo huic in vocibus „salvo circa illas superinspectionis jure Majestati regiae competente“ clausula, illam fuisse benignam mentem et intentionem regiam firmiter confidimus et hoc sensu clausulam illam accipimus, quod Sacratissima Vestra Majestas jure illo superinspectionis ad mentem legum uti eoque solum id extendere dignabitur, ut piarum fundationum administratio per eos quibus de lege competit, procuranda menti semper et intentioni fundatorum conformetur.*“ Der König hat dem nicht widersprochen; und wenn, so würde sein Widerspruch rechtlich wirkungslos geblieben sein; denn so wenig heute die Krone ohne Zustimmung des ungarischen Reichstags den Rechtszustand in Ungarn ändern kann, so wenig konnte sie damals ohne Zustimmung des Siebenbürger Landtags etwas ändern am siebenbürgischen Landesrecht.

Bei der jüngsten Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Siebenbürgens sind diese Sonderrechte wiederholt, nachdrücklich und von allen Seiten anerkannt und bekräftigt worden. Selbst im 7. ungarischen Gesetzartikel von 1848 § 5 hieß es, „Ungarn ist bereit, alle besonderen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche nebst dem, daß sie die vollständige Vereinigung nicht hindern, die Nationalfreiheit und Rechtsgleichheit begünstigen, anzunehmen und aufrecht zu erhalten.“ Der siebenbürger Landtag erblickte laut einer an die Krone gerichteten Adresse vom 18. Dec. 1865

„in der anerkannten Freisinnigkeit und Gerechtigkeitsliebe der ungarischen Gesetzgebung hinreichende Garantien dafür, daß die Rechte, Interessen und Ansprüche der einzelnen Theile, Confessionen und Nationalitäten Siebenbürgens bei den speziellen Unionsbestimmungen gehörige Würdigung . . . finden werden.“ Gleichzeitig unterbreitete der siebenbürger Landtag der Krone, und zwar mit der Bitte um Empfehlung zur Berücksichtigung durch den Pesther Reichstag, die durch „vaterländische Gesetze . . . begründbaren Wünsche und Ansprüche“ der sächsischen Abgeordneten F. Bömches u. Gen., die unter IV. nannten: „die in den siebenbürger Landesgesetzen garantierte volle Gleichberechtigung, Freiheit und absolutes Selbstgouvernement auch der evangelisch-lutherischen Kirche und Schule.“ Die königliche Antwort, vom Weihnachtstag 1865, hob hervor, daß der siebenbürger Landtag „in billiger Würdigung der Interessen der verschiedenen Nationalitäten und Confessionen Siebenbürgens die formulirten Anträge des Abg. Bömches . . . zur Vorlage an den gemeinschaftlichen (Pesther) Landtag anempfohlen“, „genehmigte“ die Vertretung Siebenbürgens an letzteren, „mit der ausdrücklichen Erklärung, daß hierdurch die Rechtsbeständigkeit der bisher erlassenen Gesetze keineswegs alterirt werde“ und sprach endlich kategorisch aus: „die definitive Union beider Länder, welche wir nur auf Grundlage der geregelten staatsrechtlichen Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone unter einander und zu dem Reich verwirklichen können, machen wir überdies von der gehörigen Berücksichtigung der speciellen Landesinteressen Unsers Großfürstenthums Siebenbürgen und von der Gewährleistung der, auch durch Euch gewürdigten Rechtsansprüche der verschiedenen Nationalitäten und Confessionen . . . abhängig.“ Der Krönungsseid (II. Gesetzart. v. 1867), der in Verbindung mit dem Inauguraldiplom vom 6. Juni 1867 die Stelle einer Verfassungsurkunde vertritt, lautete u. a. „daß Wir die Kirchen Gottes, die Jurisdictionen Ungarns und seiner Nebenländer, sowie die Einwohner jedes kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, ihren alten und genehmigten guten Gepflogenheiten erhalten . . . die Rechte Ungarns und seiner Nebenländer unverletzt erhalten . . . werden.“ Ihren Abschluß fand diese Reihe feierlicher Zusicherungen in einem Gesetz des vereinigten Königreichs, 43. Gesetzartikel von 1868, „über die detail-

lirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens“, §. 14: Alle jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiete . . . die Religions-, Ausübungs- und Selbstregierungs-freiheit der gesetzlich inartikulirten Religionsgenossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch . . . deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, so auch auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt.“

Die Sonderstellung und die volle Autonomie der Confessionen in Siebenbürgen war im Mittelschulgesetzentwurf von 1880 ganz und gar übersehen. Die Motive des Entwurfs geberdeten sich, als ob ein besonderes Staatskirchenrecht des Großfürstenthums gar nicht bestehe, wandten vielmehr auf das letztere umgekehrt den Preßburger Gesetzart. 26 von 1791 an, dem für Siebenbürgen nicht ein Schatten von Rechtsgeltung zukommt. An Aufklärung hat es inzwischen dem Unterrichtsministerium nicht gefehlt. In der Schrift „die deutsch-evangelischen Mittelschulen in Siebenbürgen“ und in einer an das ungarische Abgeordnetenhaus gerichteten, in Budapest gedruckten, Petition des Siebenbürger evangelischen Landesconsistoriums A. C. vom 9. April 1880 fand das Ministerium die Behauptung nicht nur, sondern auch die Nachweise des eigenartigen Rechts der Confessionen in Siebenbürgen. Und die Begründung des Mittelschulgesetzentwurfs von 1881? Selbstverständlich hat hier das Ministerium die Nichtexistenz der Transylvanischen Sonderrechte nachgewiesen oder nachzuweisen wenigstens unternommen? o nein! diese Aufgabe wäre zu schwierig gewesen. Man hat die Eigenthümlichkeit in der Rechtsstellung der siebenbürgischen Confessionen auch hier wiederum einfach todtgeschwiegen, wiederum ganz umgekehrt dem Preßburger Art. 26 cit. Geltung auch für Siebenbürgen beigelegt. Ebenso hatte der Unterrichtsausschuß des Reichstags, dem mit dem Mittelschulgesetzentwurf von 1880 die Petition des Landesconsistoriums zur Berichterstattung überwiesen worden war, wohlweislich unterlassen, die Petition einer Erörterung zu unterziehen. Sein Bericht „ertheilte die Antwort mittelst des durch ihn eingebrachten (amendirten) Gesetzentwurfs“. Einfacher freilich konnte, formell betrachtet, die Frage nicht erledigt werden. Aber konnten Anschuß und Ministerium wäghen, Rechtsansprüche und deren Nachweise seien widerlegt, indem man dieselben cavalièrement

ignorire? Konnten sie die Unwiderleglichkeit der ihnen entgegen gehaltenen Ausführungen bündiger anerkennen?

Angeichts der oben gegebenen Entwicklungen und Belege hat es keine Schwierigkeit, den Grad rechtlicher Geltung festzustellen, welcher der Autonomie der Confessionen überhaupt und der siebenbürgischen Confessionen im Besonderen zukommt. Gleichviel, unter welchen Gesichtspunkten man diese Rundgebungen, Zusicherungen und Gesetzesbestimmungen betrachtet, dem bon plaisir der magyarischen Gesetzgeber sind von Rechtswegen dadurch gewisse Grenzen gesteckt. Zunächst darf man diese Forderungen von der einen und Versprechungen von der anderen Seite als wesentliche Momente der Friedensverträge mit den Confessionen und des Unionsvertrags zwischen Ungarn und Siebenbürgen ansehen. Wenn aber die Magnaren die Festsetzungen dieser Verträge den Katholiken und den Siebenbürgern in Fetzen zerrissen vor die Füße werfen, worauf, darf man fragen, worauf wollen dann sie den Rechtsanspruch gründen, daß jene ihrerseits die Satzungen der Verträge fortan für sich als bindend anerkennen? Zudem ist es bereits seit Jahrhunderten unverbrüchlicher Grundsatz der civilisirten Völker, Versprechungen treu zu bleiben, selbst wenn dieselben den Feinden gegeben sind, um wie viel mehr den Versprechungen an Bundesgenossen.

Nach einer anderen, nicht sowohl den Hergang selbst als die rechtliche Wirkung betonenden Auffassung charakterisiren sich die Confessionen als selbstberechtigte Faktoren im ungarischen Staatsganzen, über welche also nicht durch eine einfache Räderbewegung der magyarischen Gesetzgebungsmaschine zur Tagesordnung übergegangen werden kann, gleichviel ob man den Gesichtspunkt der *jura quaesita* (wohlerworbene Rechte) oder der *jura singularia* (unantastbare Sonderrechte) hervorkehrt. Diese Erwägung steht den Confessionen in Ungarn nicht minder, als denen in Siebenbürgen zur Seite.

Stellt man sich endlich auf den Standpunkt des ungarischen Gesamtstaats, so erscheint ohne Zweifel die Autonomie der Confessionen als eine fundamentale, mit dem rechtlichen Gesamtbestand des Staatswesens nach allen Richtungen verwachsene Einrichtung. Gleichgiltig, welchen Charakter die einschlagenden Gesetzesbestimmungen und geschichtlich erwachsenen, bisher allseitig als rechtsbeständig anerkannten Einrichtungen, rein formell betrachtet, an

sich tragen: in dem Bestand des Staatswesens selbst tritt eine entscheidende Aenderung ein, wenn dieser Theil seiner Verfassung umgestürzt wird.

Im formellen Sinn mag man mit unseren modernen Verfassungsurkunden zur Verfassung eines Staates rechnen, was als Verfassungsbestimmung ausdrücklich anerkannt und der Abänderung im Wege der laufenden Gesetzgebung ausdrücklich entzogen ist. Dieses äußerliche Kriterium des Verfassungsrechts findet aber in Ungarn von Haus aus keine Anwendung. Es giebt kein ungarisches Gesetz, das nicht rein formell betrachtet durch einfache Majorität in beiden Häusern des Reichtags unter Sanction der Krone aufgehoben werden könnte. Und schon bei Anwesenheit von 100 Mitgliedern ist ohne Ausnahme das Unterhaus beschlußfähig. Verfassungsrecht in diesem formellen Sinn hat Ungarn also überhaupt nicht. Gewiß dagegen Verfassungsgesetze und ein Verfassungsrecht im materiellen Sinn. Das materielle Verfassungsrecht aber begreift in sich alle wesentlichen Momente in Zusammensetzung, Aufbau, Recht des Staatswesens selbst; in seiner Gesamtheit bildet dieses materielle Verfassungsrecht Grundlage, Voraussetzung und Schranke für die eigene Thätigkeit und für die eigenen Rechtschöpfungen des Staats. Die Verletzung des formellen Verfassungsrechts führt allenfalls zu einer Ministeranklage; die Aenderung des materiellen Verfassungsrechts ist Umsturz des bestehenden Rechtszustandes selbst.

So wenig auch wie England, so wenig hat Ungarn eine Verfassungsurkunde. Nur durch die formellen Zusicherungen in Krönungsseid und Inauguraldiplom wird deren Stelle einigermaßen ersetzt. Aber wie überall, so giebt es begreiflich auch in Ungarn gewisse sachlich wesentliche und maßgebende Elemente der Staatsverfassung selbst. Dessen ist man früher auch in den Ländern der Stephanskronen recht wohl bewußt gewesen; die Erklärung der siebenbürgischen Stände von 1792: »quandoquidem fundamentalia statuum jura, libertates, immunitates et praerogativae immutabiles sint, harum disquisitio potestati legislativae non subjacebit« fand in dem Rescript vom 31. Juli 1794 des Kaisers rückhaltlose Zustimmung. Franz II. fand, ganz zutreffend, die Befräftigung dieses Grundsatzes durch einen besonderen Gesetzartikel nur darum überflüssig, weil derselbe bereits in Art. IV, VII, VIII und in der Bestätigung des „heiligen“ Leopoldinischen Diploms Ausdruck und

Gewährleistung gefunden habe. Hatte doch der Kaiser in dieser Bestätigung (Gesetzesart. II. von 1790/1791) das Leopoldinische Diplom vollinhaltlich wiederholt »promittentes et assecurantes eosdem status et ordines verbo nostro regio et principali, fideque apud Nos et augustam domum Nostram nunquam violabili, quod Nos juxta praeinsertum sacrum diploma Leopoldinum . . . universos et singulos magni principatus Transilvaniae trium nationum et quatuor receptarum religionum status et ordines in suis legibus, juribus, libertatibus et approbatis consuetudinibus sancte et illibate conservabimus conservarique curabimus«. Zu diesen sehr richtig so genannten »jura fundamentalia«, zu den Elementen des rechtlichen Daseins für den ungarischen Staat selbst zählt das Rechtsverhältniß der Confeffionen, namentlich auch der Katholiken. Jeder Rechtsbruch an dieser Stelle läuft hinaus auf gewaltsamen Umsturz eines Stückes der bestehenden Verfassung selbst. Dabei verschlägt es nichts, wenn auch, Dank der Tyrannei des Magyarenvolkes, die Aenderung als ein formell correctes Fabrikat aus der offiziellen Gesetzespresse hervorgeht. Welche Einwirkung ein solches Vorgehen ausüben muß auf das Rechtsbewußtsein der Gesamtbevölkerung, kann Jeder sich sagen, der noch etwas Höheres kennt als brutale Racendespotie.

Ein Staat und ein Volk, wie die der Ungarn hätten Ursache, zwiefach vorsichtig zu sein, ehe sie einen der mächtigsten Pfeiler untergraben, auf denen ihr Staatsgebäude ruht. Das historische Recht ist gerade für das ungarische Staatswesen nicht weniger als Alles. Nur kraft des historischen Rechts hat Ungarn seine Rechtsstellung in der Gesamtmonarchie 1867 wieder erlangt. F. Deak war es, der einst aussprach: „Auf unserer Seite stehen Recht und Gesetz und die Heiligkeit der Verträge; gegen uns ist die materielle Gewalt.“ Nur kraft des historischen Rechts ist die magyarische Race im ungar. Reichstag und zwar in beiden Häusern in einer Ueberzahl vertreten, welche außer allem Verhältniß steht zur Bevölkerungsziffer und zu ihrer sonstigen Bedeutung. Ohne Zweifel hat das ungarische Staatswesen Lebenskraft und Lebensfähigkeit. Aber ob dasselbe die Fähigkeit haben würde, in bisheriger Weise fortzueistiren nach Preisgebung seines eigentlichen Lebensprinzips, wäre denn doch die große Frage. Freilich ist es zunächst Ungarns Sache selbst, ob dasselbe Hand legen will an den Nerv seines

Seins. Aber dieses Ungarn ist mit nichts gleichbedeutend mit dem Magyarenthum. Auch die übrigen Nationalitäten des Landes haben ihren Theil daran und ein Recht auf sein Fortbestehen. Nicht minder steht außer Frage die unmittelbare Betheiligung Oesterreichs wie die mittelbare des deutschen Reichs. Daher kann auch uns, ganz abgesehen von der Theilnahme an den traurigen Geschehnissen unserer Stammesbrüder, nichts weniger als gleichgiltig sein, wenn dieses Staatswesen selbstmörderische Politik treibt und wenn seine Staatsweisen unverdrossen fortfahren, mit vollen Händen die Saat innerer Zerrüttung auszustreuen.

Ich will nicht in Zweifel ziehen, daß der ungarische Staat das Bedürfnis eines etwas festeren und einheitlicheren Gefüges empfindet. Die erste Aufgabe aber wäre hier denn doch wohl: der Unbotmäßigkeit der selbständigen, örtlichen Verwaltungskreise, der Komitate und anderen Municipien auf geradem Wege ein Ende zu machen. Möglich, daß auch von den autonomen Confessionen gewisse Zugeständnisse verlangt werden müßten. Aber hat man darüber mit den berufenen Organen der Confessionen schon jemals ernstlich verhandelt? Und weshalb nicht? Wenn man die Reform ernstlich und wohlmeinend betrieb, wie wäre man dazu gekommen die vom Unterrichtsminister in dieser Angelegenheit im Juni 1879 in Pesth veranstaltete Enquête zu schließen, bevor der dazu einberufene Superintendent der Siebenb. Landeskirche A. C., der sich bereit erklärte, seine persönliche Ansicht darzulegen, auch nur zu Worte gekommen war? Zweifelsohne würden die Confessionen in ihren Zugeständnissen bis an die äußerste Grenze gehen, schon darum, weil sie sich mit Allem, was sie sind und haben, in die Macht der magyarisichen Gemalthaber und Gesetzgeber gegeben wissen. Die Siebenb. Evang. Landeskirche A. B. (wesentlich die Sachsen umfassend) hat dem Ministerium stets auf das Bereitwilligste Kenntniß von dem Zustand ihrer Mittelschulen gegeben und wiederholt und ausdrücklich ihre Bereitheit erklärt, mit dem Ministerium über alle durch Unterrichts- oder Staatsinteressen etwa gebotenen Reformen zu verhandeln. \*)

\*) Beispielsweise schrieb das Consistorium im Auftrag der Landeskirchenvertretung unterm 13. Mai 1874 dem Ministerium: „Gewiß ist es, daß unsere Landeskirche berechtigten Culturforderungen und wirklichen Lebensbedingungen des Staats nie als Gegner gegenübergetreten ist und nie als solcher gegenübergetreten wird. Doch selbstverständlich ist es, daß der Rechtsstaat im Fall eines

Das Ministerium hat diese Eingaben zum Theil gar nicht beantwortet,\*) nie aber der gesetzlichen Vertretung dieser Kirche Gelegenheit gegeben über irgend einen positiven Vorschlag der Regierung sich zu äußern. In der That ist die ganze Sachlage nur zu einfach. Wenn man von den Confessionen mehr verlangt, als jene beim besten Willen einräumen können, ohne Hand an die eigene Existenz zu legen, dann freilich wäre der Versuch eines gütlichen Abkommens mit ihnen ohne Zweck; dann bleibt nichts übrig als die unmöglichen Zugeständnisse durch die Waffe zu erzwingen, welche die Magyaren in der Faust halten und jäbelmäßig zu schwingen verstehen, d. h. durch die Allmacht des formellen Staatsgesetzes. Was verschlägt es dabei dem magyarischen Rechtsgefühl, daß, wie Fürst Fr. Liechtenstein, als Statthalter von Siebenbürgen, in einem Bericht vom 12. Okt. 1860 an den k. k. Unterrichtsminister wörtlich anerkannt hat bei dem „der historischen Rechtsentwicklung in Siebenbürgen vollkommen entsprechenden, durch positive Landesgesetze ausdrücklich verbürgten Rechtszustand, sowohl die Errichtung neuer Schulen, als auch die Einrichtung bestehender Schulanstalten als eine jeglichen, wie immer gearteten Regierungseinflusse ganz entrückte, ausschließlich innere Angelegenheit der Kirche erscheint!“

solchen Bedürfnisses nicht de nobis sine nobis beschließen, sondern mit der berechtigten Kirche in jene Verhandlungen und Vereinbarungen eintreten wird, die von der Natur der Sache, der Idee des Rechts und dem Wohle beider, nach der Lehre dieser Kirche gleichmäßig nicht in menschlicher Willkür, sondern in göttlicher Anordnung wurzelnder Lebensordnungen geboten sind.“

\*) In andern Fällen allerdings haben die ungarischen Gesetze die interessante und für ungarische Zustände bezeichnende Einrichtung getroffen, daß das Ministerium positive Entschliefungen durch Schweigen kundgiebt. Gewisse Beschlüsse der Municipien z. B. „können nur nach erlangter Ministerial-Genehmigung vollzogen werden“. Aber „wenn die Regierung binnen 40 Tagen von der Vorlage an gerechnet sich überhaupt nicht ausdrückt, so sind die vorgelegten Beschlüsse als genehmigt zu betrachten“ (1870. 42. Gesefart. §. 3). Hier schlägt auch die Vorschrift ein, welche §. 16 das. an die Stelle der frühern Praxis der Komitate gesetzt hat, die Regierungsverordnungen „achtungsvoll zu den Acten“ zu legen. „Das Municipium darf . . . gegen einzelne Regierungsverordnungen vor dem Vollzuge schriftliche Vorstellungen machen, falls es dieselben für gesefwidrig oder mit Rücksicht auf die Sozialverhältnisse für unzweckmäßig erachtet. Wenn aber der Minister, ungeachtet der vorgebrachten Gründe die Vollziehung fordert, oder wenn er die Vollziehung eines Municipalbeschlusses dem Municipium zum zweiten Male untersagt, so ist die Regierungsverordnung sogleich und unbedingt (Ausnahme des §. 17 vorbehalten) zu erfüllen und zu vollziehen.“

## X.

### Zustände der ungarischen Volksschulen.

Wenn ein ungarischer Unterrichtsminister den Kern seiner Aufgabe erblicken wollte in gründlicher Hebung des Volksunterrichts und unbefangener Ausbreitung der allgemeinen Bildung, ohne deren Besitz der Einzelne für civilisirt nicht gelten kann, ein überreiches Feld segensreicher Thätigkeit läge offen vor ihm. Nach den 1879 aus der Mitte des Reichstags gegebenen Schilderungen ist es kaum die Hälfte der schulpflichtigen Kinder des Landes, welche die Schule besucht; meistens währt auch bei diesen der Schulbesuch nur drei bis vier Jahre. In romanischen Gemeinden bis zu 8000 Seelen giebt es Volksschulen mit nur Einer Klasse und Einem Lehrer. In Oberungarn besteht die gewöhnliche Besoldung der Lehrer aus kaum 30—40 fl., sie sind schlechter gestellt als der gewöhnliche Tagelöhner. Selbst die Beitreibung so ärmlicher Gehalte ist von den Staatsorganen den confessionellen Schulen verweigert worden. Jeder einzelne der (66?\*) staatlichen Schulinspektoren hat so viel Volksschulen unter sich, daß 2—3 Jahre vergehen, bis er je eine Schule auf eine halbe Stunde besuchen kann. Viele unter diesen Schulinspektoren sollen Schulen beaufsichtigen, deren Unterrichtssprache sie selbst gar nicht verstehen. Der Arader Schulinspektor z. B. verstand 1879 kein Wort romanisch, d. h. der Unterrichtssprache fast der sämtlichen ihm unterstellten Schulen. Vielleicht zur Erleichterung des Verkehrs mit solchen Schulinspektoren hatte man auch ganz oder vorwiegend romanischen Ortschaften Schullehrer aufgezwungen, die der Ortssprache unfundig waren.

\*) Die Budgetvorlage für 1882 sieht 63 Schulinspektoren und 25 Gehülfen vor.

Die offiziellen Angaben der Regierung lauten nur wenig tröstlicher, zum Theil fügen sie diesem Bild anderweit dunkle Züge bei. Das Unterrichtsministerium ist durch die finanzielle Klemme genöthigt, die Gesuche um Errichtung neuer Lehranstalten und deren Unterstützung massenhaft abzulehnen. Namentlich (höchst sonderbarer Weise!) in den „hervorragenden Städten sieht man sich aus Mangel an Lokalitäten und Lehrkräften außer Stand, die zu Elementar- und Mittelschulen anströmenden Schüler aufzunehmen, trotzdem die Eltern auch dem Unterrichtsminister deshalb herbe Vorwürfe machen und den Unterricht für ihre Kinder ungestüm fordern“. In den Jahren 1875 und 1876 ist in nicht weniger als 19 Komitaten u. s. w. die Zahl der Volksschulen zurückgegangen. Im Jahr 1877 haben von den 12,980 Gemeinden Ungarn-Siebenbürgens 843 eine Elementarschule noch gänzlich entbehrt. Selbst in den offiziellen Tabellen wird ein halbjähriger oder ganzjähriger, regelmäßiger oder unregelmäßiger Schulbesuch nur verzeichnet von durchschnittlich 73,10 % der Schulpflichtigen, woran die Landeshauptstadt 1875 mit nur 71,36 %, 1876 mit 83,8 % theilhaftig war, während in 14 Schuldistrikten des Landes der Prozentsatz 1876 (letzte bekannte Aufnahme) unter 50 %, bis auf 38,1 % herabsank. Die Zahl der Schulversäumnisse in den Volksschulen stieg, allerdings unter Mitwirkung veränderter Berechnungsweise, von 1,193,907 (darunter 116,254 bestrafte) im Jahr 1874 auf 6,941,705 (darunter 735,028 bestrafte) im Jahr 1877. Unter 18,759 ordentlichen und 1958 Hilfslehrern befanden sich im Jahr 1877 nur 15,807 mit, dagegen 4910 ohne Diplom (Befähigungszeugniß). Im Winterkurs sind nicht selten 120—150 Kinder, in Ein Zimmer eingepfercht, von Einem Lehrer zu unterrichten. In der kleinen Hälfte (29 von 66) der Schuldistrikte erreicht das durchschnittliche Einkommen der ordentlichen Lehrer nicht den gesetzlichen Minimalbetrag: darunter 9, in denen es noch unter Zweidrittheilen dieses Normalsatzes zurückbleibt. In 15 Schuldistrikten war 1877 die durchschnittliche Lehrerbefoldung gegen das Vorjahr beträchtlich gesunken. In demselben Jahr waren im Gesamtdurchschnitt noch 15,0 % der aus der Volksschule abgehenden Kinder des Lesens und Schreibens unkundig, in 14 Distrikten betrug der Prozentsatz der Analphabeten 30,2 % bis 72,5 %. Nach den amtlichen Berichten für 1879 (Allg. Zeitg. 1880, Nr. 344) besteht für

je 80 romanische, 110 magyarische, 140 serbische, 150 slowakische, 285 deutsche Schulkinder eine Volksschule in der Volkssprache; die 271,513 deutschen Schulkinder hatten 953, die 205,374 romanischen hatten 2848, die 263,624 slowakischen hatten 1837, die 794,915 magyarischen hatten 7179 nationale Volksschulen. Freilich muß es Herrn v. Trefort unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten, seine und des Staates Pflicht gegen die Deutschungarn und deren Kinder zu erkennen und zu erfüllen. Will Herr v. Trefort nicht vielleicht seinen Landes-Unterrichtsrath befragen und Enquêtes darüber veranstalten, wie dem ihm unerklärlichen Niedergang der deutschen Volksschulen abzuhelpen sei? Einer verwandten interessanten Studie Gegenstand wäre, weshalb es bisher schlechterdings unmöglich war und künftig, fürchte ich, ebenso unmöglich bleiben wird, für die Kinder der 300,000 deutschsprechenden Bewohner der Landeshauptstadt und ihrer nächsten Umgebung auch nur eine einzige deutsche Volksschule herzustellen. Dagegen waren im Staatsbudget für 1880 für die Universität in Budapest (Nebenanstalten und Bauten eingerechnet) 672,818 fl. ausgeworfen, für die magyarische höhere Mädchenschule ebenda 45,140 fl.

Wenn der Staat der Magyaren die Unterstützung confessioneller Schulen grundsätzlich verweigert oder bestenfalls tropfenweis gewährt, so soll darüber mit ihm noch nicht einmal gerechnet werden. Aber weshalb hilft er so schreienden Gebrechen nicht aus eigenen Mitteln durch Errichtung von Staatschulen ab? Wenn die Magyaren die Ausbreitung ihrer Sprache, abgesehen von den aus der Beisteuer aller Nationalitäten erhaltenen magyarischen Universitäten u. s. w., auch noch durch magyarische Mittelschulen und Volksschulen betreiben wissen wollen, dann wäre es zunächst Sache des Volksstammes selbst gewesen, aus eigenen Mitteln solche Anstalten ins Leben zu rufen und zu erhalten. Höchstens die einzelnen Gemeinden oder Komitate dürften dafür in Anspruch genommen werden, wenn in ihrer Mitte das Bedürfnis nach Schulunterricht im Magyarischen auftrat und laut wurde. So haben es schon seit langer Zeit und mit bestem Erfolg die Sachsen gehalten. War es doch ein sächsischer Abgeordneter, der im Reichstag wiederholt die sprachlichen Incorrectheiten der magyarischen Gesetzentwürfe gerügt hat.

Die Steuerschraube ist in Ungarn, mit durchschnittlich 5 fl. directer Steuern auf den Kopf, ausnehmend straff angezogen,

namentlich im Bereich der Personalsteuern. Warum 1879 die Steuerexecutionen sistirt werden mußten, und wer jährlich über 1,000,000 (1879: 1,320,000 fl., 1880: 1,125,398 fl.) Verzugszinsen für rückständige Steuern zu zahlen hat, wird in magyarischen Kreisen wohl bekannt sein. Aber der Staat Ungarn bedarf nach der Ansicht der herrschenden Race der eigenen materiellen Mittel, zu denen die Nichtmagyaren nach Verhältniß, z. Th. unverhältnißmäßig stark beisteuern, dringlicher für andere Dinge als für Hebung der allgemeinen Volksbildung auf ein erträgliches Niveau. Die Magyarisirung der Volksschulen ist wichtiger als die Verbesserung und Verallgemeinerung des Unterrichts. Diese Magyarisirung suchte man schon bisher zu erreichen nicht durch Einsetzung der materiellen und intellectuellen Mittel der eigenen Race. Künftig wird selbst der Staatsseckel nur in zweiter Linie dem großen Zweck dienen. Man wird die Entnationalisirung der übrigen Nationalitäten vielmehr vorwiegend auf eigene Kosten der zu Convertirenden durchführen, indem man, ausgerüstet mit der Waffe der Staatsouveränität, den Confessionen und ihren Schulen das Magyarische aufzwingt. Wie es heißt, nur als Unterrichtsgegenstand; aber dieser Unterricht in der magyarischen Sprache ist für Nichtmagyaren ganz dazu angethan, früher oder später alle anderen Unterrichtsgegenstände in den Hintergrund zu drängen. Derselbe kann übrigens, wie die Dinge liegen, auch sonst recht üble Folgen haben. Der Rumäne z. B., dem etwas anfliegt von dem Idiom der Gewaltthaber, wird der verdorbenste, unsittlichste, gefährlichste und widerseßlichste Mensch in seiner ganzen Gemeinde, weil er sich nun etwas Besseres dünkt, als seine Landsleute. Er hört ja im Reichstag betheuern, „daß der Magyar sich immer auszeichnet, sowohl im Frieden wie in der Schlacht“; er liest im „Kelet“, daß die Nichtmagyaren Ungarns entartet seien im Vergleich mit dem Kernvolk der Magyaren. Allgemein betrachtet aber liegt eben darin „das Fürchterliche, daß die Erfolge der Magyaren zugleich erbarmungslose Verwüstung höherer Cultur sind“ (v. Löher).

---

## XI.

### Ungarisches Gesetz von 1879 „über den Unterricht der magyarischen Sprache in den Volkserziehungs-Lehranstalten“.

Der Entwurf des Volksschulgesetzes von 1868 war auf Grund einer vor Aller Augen veranstalteten fachmännischen Enquete und unter Mitwirkung der Confessionen zu Stande gekommen. Der jetzige Ministerpräsident Tisza (selbst ein Reformirter) hatte damals ausdrücklich protestirt gegen Uebergehung der Confessionen. Im Jahr 1879 aber empfand das Ministerium Tisza das Bedürfnis, „seine durch seine Ausgleichsmisere und seine bosnische Politik verlorene Popularität“ wieder aufzufrischen und in Presse und Unterhaus Stimmung zu machen. Daher der Entschluß die Volksschulen und deren Magyarisirung als Sühnopfer auf dem Altar des magyarischen Vaterlandes darzubringen. In tiefem Geheimniß ward der zu führende Streich vorbereitet. Die Welt erfuhr von dem Gesetzentwurf erst, als derselbe die vorläufige Genehmigung des Königs bereits erlangt hatte. Am 13. März 1879 wurde der Entwurf im Abgeordnetenhaus eingebracht und, bezeichnend für seine Tragweite und Tendenz, mit dröhnendem Beifall begrüßt. Wenige Minuten vorher hatte das Haus die Kunde von der Uebersfluthung und Zerstörung Szegedins erhalten. Als bald nach dem Bekanntwerden des Entwurfs hatten sich die Confessionen bereits gerührt; das Consistorium der Siebenbürgischen evang. Kirche A. B. ließ dem Cultusminister eine, zugleich für den Monarchen bestimmte, aber an diese Adresse nicht gelangte, Gegenvorstellung überreichen, in welcher der Entwurf aus rechtlichen, pädagogischen und politischen Gründen bekämpft wurde. Der Erzbischof Vancea brachte die Bedenken der römisch-katholischen Kirche des griechisch-unirten Ritus

mündlich zur Kenntniß des Königs. Der griechisch-orientalische Metropolit M. Roman mit mehreren Bischöfen, höheren Geistlichen und einer Anzahl anderer romänischer Notablen überreichte am kaiserlichen Hoflager persönlich eine Petition gegen den Entwurf. Der ganze sachliche Erfolg dieser Nothschreie war die Ausschreibung der allerdings mit besonderer Härte einschneidenden Bestimmungen: daß binnen sechs Jahren die magyarische Sprache in allen Volksschulen thatsächlich eingeführt sein müsse, und daß die Lehrer, welche derselben bis dahin nicht in einem bestimmten Grade mächtig sein würden, entlassen werden sollten.

Der Unterrichtsausschuß des Abgeordnetenhauses, dem die Prüfung der Vorlage zufiel, war ausschließlich aus Magyarern zusammengesetzt. Wahrscheinlich aus demselben überzeugenden Grund, mit welchem der Unterrichtsminister die Uebergehung der Confessionen bei Vorbereitung des Entwurfs rechtfertigen wollte: „die Aufnahme der magyarischen Sprache in den Lehrplan der Elementarschule sei eine so einfache Frage, daß die Anstellung einer Enquête und Anhörung der confessionellen Behörden auf eine Kinderei hinausgelaufen sein würde.“ Der Minister verlangte schleunige Erledigung im Ausschuß, „damit die Agitationen gegen den Gesetzentwurf nicht noch größere Dimensionen annähmen“. Statt einer bereits angekündigten, geschäftsordnungsmäßig für die Abgeordneten öffentlichen, Ausschußsitzung wurde eine geheime Conferenz im Ministerzimmer abgehalten, welche im weiteren Verlauf als Ausschußsitzung behandelt wurde.

Während ganzer 8 Sitzungen beschäftigte alsdann der Gegenstand das Abgeordnetenhaus, in 2 Sitzungen die Magnaten. Die Nationalitäten konnten noch einmal ihre Stimme erheben gegen die Maßregel, durch welche sie auf den Aussterbeetat gesetzt werden sollten, die Confessionen gegen die Gesetzesparagrafen, durch welche sie genöthigt werden ihre eigenen Anstalten und Mittel als Angriffswaffen gegen ihren Selbstbestand zu verwenden. Die Redefreiheit wurde der Minorität diesmal nicht wie in anderen ähnlichen Fällen beschränkt, der Präsident des Abgeordnetenhauses Szlavy verdient darin volle Anerkennung. Dies war aber auch Alles. Einzelne der Opponenten hielten ergreifende Reden. Namentlich der Sachse Adolf Jay entwickelte bei der Bekämpfung die glänzendste parlamentarische Beredtsamkeit. Aber man kämpfte von dieser Seite für

eine verlorene Sache, verloren und wenn man mit Einzelzungen oder auch mit Donnerkeilen geredet hätte. Soweit Magyaren bethelligt, erschienen die Verhandlungen wie ein gemeinsames Versöhnungs- und „Familienfest“ aller Parteien. So kam das Gesetz vom 22. Mai 1879 zu Stande, dessen wichtigste Bestimmungen: In den nichtmagyarischen Seminarien ist Magyarisch obligatorischer Lehrgegenstand. Vom 30. Juni 1882 an kann die Qualifikation zum Lehrer nur erhalten, und kann als Lehrer angestellt nur werden, wer des Magyarischen in Schrift und Wort hinreichend mächtig ist, um dasselbe in den Volksschulen lehren zu können. Der Entwurf der Regierung hatte sich begnügt mit Befähigung zu grammatischer und methodischer Behandlung der magyarischen Sprache. Die Gültigkeit der Lehrerdiplome ist bedingt durch desfallsiges, in Form der Mitunterschrift zu ertheilendes, Zeugniß des staatlichen d. h. magyarischen Schulinspectors. Die seit 1872 geprüften, des Magyarischen nicht mächtigen Lehrer haben die magyarische Sprache binnen vier Jahren sich soweit anzueignen, um dieselbe in den Volksschulen lehren zu können, sie müssen diese Befähigung durch eine besondere Prüfung nachweisen. Die magyarische Sprache wird in sämtlichen, wie immer gearteten öffentlichen Volksschulen unter die obligatorischen Lehrgegenstände aufgenommen, eine Bestimmung, die stufenweise in dem Maß durchgeführt werden soll, in welchem man die nöthige Anzahl der erforderlichen Lehrkräfte zur Verfügung haben wird.

Umsonst wurde gegen diese Vergewaltigung die Autonomie der Confeßionen ins Feld geführt, vergeblich die Schwierigkeit der Erlernung des magyarischen Idioms an sich, die mangelnde Gelegenheit zum Erlernen, die unerhörte Härte gegen die bereits geprüften und angestellten Lehrer. Giebt es doch Landstriche von 10 bis 15 Quadratmeilen, wo nicht ein einziges Wort magyarisch gesprochen wird. Wie soll in einem rumänischen oder slowakischen Dorf der Lehrer, welcher meilenweit keinen magyarischen Laut zu hören bekommt, die Sprache sich aneignen? Auch im Sachsenland kann man bis zu 12 Stunden weit gehen, bis man Jemand findet, der selbst nur die magyarischen Erlasse der Behörden verdolmetschen kann. Ein magyarischer Obergespan gedachte eines Gebietes von mehreren hundert Quadratmeilen, in welchem kein einziger Lehrer magyarisch versteht. Eben so wenig versing der Nachweis, daß bei der zeitlichen Beschränkung, welche überhaupt dem Volksunterricht

auferlegt ist, durch den Unterricht im Magyarischen die allernöthigsten und unentbehrlichsten Leistungen der Volksschulen verkümmert, ja vernichtet werden würden. Was kommt darauf an, daß in den nicht-magyarischen Volksschulen auf die Cultur- und Weltsprache der Magyaren die Zeit verwandt werden muß, welche in den magyarischen Volksschulen den wahrhaft unerläßlichen Unterrichtsgegenständen gewidmet bleibt?

In der Presse wurden die Debatten des Reichstags aus nahe-  
 liegenden Gründen und in gewohnter Weise systematisch todt ge-  
 schwiegen. Den Rumänen wurde schon aus ihrer Deputation an  
 das Kaiserliche Hoflager eine Art Verbrechen, wie die berühmte  
 Infidelität des früheren ungarischen Rechts gemacht. „Magyar  
 Hirlap“ empfahl dafür Bloß und Peitsche. Den widerwärtigsten  
 Eindruck aber empfängt man, wenn man sieht, wie Ministerium  
 und magyarische Majorität des Reichstags wetteiferten die wirkliche  
 Tendenz des Gesetzentwurfs zu bemänteln, und an Stelle des  
 bewußten Racenfanatismus — einem Abgeordneten wurde vorge-  
 worfen, er habe in vertraulicher Unterhaltung im Sitzungsfaal selbst  
 erklärt, „man wolle die nichtmagyarischen Nationalitäten mit Eisen  
 und Feuer um jeden Preis magyarisiren“ — die unschuldigsten  
 Beweggründe und Ziele vorzuschieben. Wollte man höhnen? Wem  
 wollte man Sand in die Augen streuen? Täuschen konnte man  
 doch Niemand, der Ohren und Augen für die Dinge in Ungarn  
 hat. Oder war es Schamgefühl, als man jenen wohlklingenden  
 Scheingrund in das Feld führte, der übrigens für die weibliche  
 Schuljugend nicht einmal dies ist, dem ärmsten Dorfkind solle durch  
 Erlernung der Staatssprache der Weg zu den höchsten Ehrenstellen  
 gebahnt werden? Nach der Versicherung des Ministerpräsidenten Tisza  
 sollte der Entwurf keine andere Intention haben, als allen Bürgern  
 des Landes die Mittel zu bieten, daß sie einander verstehen lernen.  
 Eine andere hübsche Wendung war, man wolle jedem Staatsange-  
 hörigen die Möglichkeit verschaffen, die im Gesetz ausgesprochene  
 Gleichberechtigung auch in der Wirklichkeit zu genießen.

Was beweisen die im Reichstag vorgeführten, auf Unterricht  
 im Magyarischen abzielenden Privatmaßregeln, Wünsche und Peti-  
 tionen von Nichtmagyaren, so lange man diesen den gesetzlich zu-  
 gesicherten höheren Unterricht in nichtmagyarischen Unterrichtssprachen  
 geüffentlich vorenthält? Zumal wenn Komitatsbeamte selbst von

Gemeinde zu Gemeinde gehen, um Adressen unterzeichnen zu lassen, deren Inhalt den Unterzeichnern unbekannt bleibt.

Für den Augenblick und nach dem Buchstaben des Gesetzes handelt es sich freilich nur um magyarisch sprechende Lehrer und um Unterricht der Schulkinder im Magyarischen. Allein man weiß in Ungarn nur zu gut, welche offenen und geheimen Kräfte unabänderlich dafür eingesetzt zu werden und mit ziemlicher Sicherheit zu erreichen pflegen, daß zunächst der Unterricht im Magyarischen sich verwandelt in Benützung des Magyarischen als einer der Unterrichtssprachen, und daß weiterhin diese eine Unterrichtssprache zur alleinigen Schulsprache erhoben wird. Die Praxis des Nationalitätengesetzes hat gezeigt, wie die Magyaren ihre Sprachengesetze anzuwenden und was sie aus denselben zu machen verstehen. Bei Weitem am meisten bedroht durch diesen Entnationalisierungsprozeß sind die deutschen Volksschulen, welche bereits von 1232 im Jahre 1869 zusammengeschmolzen sind auf 953 im Jahre 1879. (Schwicker bezeichnet die offiziellen Aufnahmen, die diesen Ziffern zu Grunde liegen, als incorrect.)

Nur ein einziger Magyar, der schon mehrmals erwähnte Mocsary, nannte im Reichstag das Kind beim rechten Namen. „Es handelt sich um nichts Geringeres als darum, daß der Staat mit den in der Staatsgewalt enthaltenen Mitteln eine Action zum Zweck der Ausbreitung der magyarischen Sprache einzuleiten beabsichtigt . . . ich muß aussprechen, daß ich einen solchen Mangel an Aufrichtigkeit weder der magyarischen Race noch des Staates würdig halte . . . es ist uns allen sehr wohl bekannt, daß wir unter der Ausbreitung der magyarischen Sprache nichts anderes verstehen, als die thunlichste Beseitigung des großen Uebelstands, daß jene 15 Millionen Menschen, die dieses Vaterland bewohnen, nicht sämmtlich ihrem Urstamme nach Magyaren sind . . . Da es zweifellos ist, daß man den Personalstand der magyarischen Race anders nicht vermehren kann, als auf Kosten des Personalstandes der übrigen Nationalitäten, so ist es sehr natürlich, daß die übrigen Nationalitäten in diesem Bestreben nothwendig in gewisser Hinsicht den Angriff auf die Grundlage ihrer eigenen Existenz erblicken . . . Ich glaube, daß dieser Gesetzentwurf im geraden Gegensatz steht zum 1868er Nationalitätengesetz . . . In Folge der Verwirklichung dieses Gesetzes kann man (künftig) sagen, wenngleich vielleicht mit

einer Fiction: nun ist Jedermann die Gelegenheit gegeben zur Erlernung der magyarischen Sprache, jetzt muß Jeder magyarisch kennen, mithin ist es nicht nöthig, daß bei Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten eine andere als die magyarische Sprache gebraucht werde.“ In der That hat im Verlauf der Debatten Minister Trefort von einer ganz gleichartigen Fiction Gebrauch gemacht. Das Volksschulgesetz von 1868 nämlich hatte für alle Schullehrerseminarien Unterricht im Magyarischen vorgeschrieben. Rotorisch war die Bestimmung großentheils nicht ausgeführt worden, weil sie vielfach und schlechterdings unausführbar war. Einer sehr beträchtlichen Anzahl von Lehramtsandidaten war also die Gelegenheit zur Aneignung des Magyarischen gar nicht geboten gewesen. Nichtsdestomenger rechtfertigte 1879 Trefort die vorgeschlagene Nachprüfung der bereits geprüften Lehrer im Magyarischen damit, daß dieselben nach dem Gesetz von 1868 die magyarische Sprache in der That erlernt hätten. Auch Tisza's Logik zeigte schwache Stellen. Auf die Behauptung, daß die Landesgesetze nicht mehr in einer romanischen Uebersetzung, wie das Nationalitätengesetz von 1868 u. a. vorschreibt, herausgegeben würden, antwortete er mit dem Erbieten, aus den Rechnungen des Ministeriums fortlaufend die große Summe zu constatiren, welche die romanische Uebersetzung und Ausgabe der Gesetze koste. Ich meine, es wäre einfacher gewesen, ein romanisches Exemplar der Gesetzsammlung selbst vorzulegen, vorausgesetzt freilich, daß es wirklich noch eine romanische Ausgabe giebt. Für das Gegentheil fehlt es nicht an verdächtigen Anzeichen. Die bloße Verausgabung unter jenem Titel schließt gewisse andere Möglichkeiten noch keineswegs aus. Doch kehren wir zurück zu unserm Königszeugen Mocsary. Durch die unerläßliche Anwesenheit bei den Prüfungen und das unerläßliche Zeugniß des Schulinspectors über die Leistungen im Magyarischen „wird der Schulinspector Herr über Leben und Tod bezüglich des Schicksals und der Zukunft sämmtlicher Lehramtsaspiranten. Hierdurch ist eine jedes Maß überschreitende Macht in die Hände einzelner Beamten . . . gelegt . . . Ich glaube, dieser Vorgang wird den deutlichen Charakter der Pression, ja des Zwanges an sich tragen . . . nach diesem Gesetz kann davon, daß die einzelnen Confectionen in diesem Vaterland eine Schulautonomie besitzen, fernerhin kaum die Rede sein . . . Ich lege einen so großen Werth

auf diese Selbstregierung . . . besonders auch aus dem Gesichtspunkt der magyarischen Nationalität selbst, der die Autonomie der Protestanten immer den allerwichtigsten Dienst geleistet hat und zu leisten auch künftig berufen ist. . . Wir müssen die Lage acceptiren, daß Ungarn ein polyglotter Staat ist, in welchem verschiedene Nationalitäten sich befinden, deren jede an ihrer eigenen Individualität lebhaft hängt. . . Wenn die Welt sehen wird, daß es auch hier nationale Zwistigkeiten giebt . . . wird wohl die Welt nicht auch Ungarn so betrachten, daß man, da die verschiedenen Nationalitäten sich in den Haaren liegen, auch dort Ordnung machen müsse, wie in der Türkei? . . . Wir haben die Welt voll gelärmt damit, daß die Verfassung Ungarns wieder hergestellt worden, und was sieht das Ausland als Resultat derselben? Das, daß wir mit der wiederhergestellten Verfassung nichts Anderes machen konnten als Schulden . . . Wenn hiezu noch das kommen wird, daß dieses mit sich selbst nicht zufriedene Volk gegen die Nationalitäten gewaltthätig ist . . . Und eben deshalb . . . gerieth das Innere meiner Seele in Aufruhr darüber, daß die ungarische Regierung . . . sich nicht entblödet, diesen Funken unter die Nationalitäten zu werfen, blos deshalb, um ihre Popularität, welche durch ihre Thaten auf anderen Gebieten, durch den Ausgleich mit Oesterreich, durch die Occupation von Bosnien geschädigt worden ist, so weit als möglich auszuflücken.“

In der That zeigt die Lage der Nichtmagyaren in Ungarn nach einer weit verbreiteten Auffassung bereits bedenkliche Aehnlichkeit mit der Lage der Rajah in der Türkei. Der den Nichtmagyaren aufgezwungene Volksschulunterricht im Magyarischen ist im Reichstag aus der Mitte der Ersteren geradezu schon bezeichnet worden als Leibzoll an die Gebieter. Der Willkür der Despoten am Bosporus sind die Nichttürken im Osmanenreich kaum unbedingter preisgegeben als die sogenannten fremden Nationalitäten in Ungarn dem gesetzgeberischen Belieben des magyarischen Reichstags. Freilich bestehen noch gewisse Unterschiede; aber zu diesen Verschiedenheiten gehört auch, daß die Magyaren ihre Sprache der ungarischen Rajah aufzwingen wollen, während der türkischen Rajah gegenüber von derlei Zwang nicht die Rede ist.

Das Bild, das man aus diesen Reichstagsverhandlungen gewinnt, zeigt auf dem Gebiet der Schule den erbittertsten Racen-

kampf. Die Darstellung dagegen des „Ungarischen Schulwesens“, welche etwa gleichzeitig von Schwicker veröffentlicht wurde, sie ist im Auftrag des Cultusministers und nach amtlichen Quellen bearbeitet, läßt von diesem Chauvinismus und dessen Opfern nichts ahnen. Auf 421 Seiten Großoctav wird ein reiches und interessantes statistisches, geschichtliches, gesetzgeberisches Material vorgeführt. Mit der geglätteten Außenseite freilich und mit den offiziellen Zahlen werden oft genug die Thatfachen und die Misère im wirklichen Leben auf dem Kriegsfuß stehen, ähnlich wie den „Schulpalästen“ in Ofen-Pesth die Lehmhütten von tausend Dorfschullehrern stille Vorwürfe machen. Die Unzuverlässigkeit der Ziffern ist vielfach ausdrücklich anerkannt; es kann nicht ausbleiben, daß die statistischen Erhebungen in den Theißländern noch viel trügerischer und subjectiver ausfallen als auf einem cultivirteren Boden und bei einheitlicher geordnetem Bestand. Aber das Verdächtige und den Werth dieser Publication besonders stark in Frage Stellende ist ihr ganzliches Schweigen über die Hauptsache. Das Buch soll den Eindruck hinterlassen, als ob im ungarischen Unterrichtsministerium die sachlichen Aufgaben des Schulwesens sehr wohl begriffen, anerkannt und verfolgt werden, wobei man freilich sich der Illusion hingiebt, mit ministeriellen Enquêtes, Regulativen und Tabellen sei Alles bestens bestellt, andernfalls Alles verwahrloßt. Aber augenscheinlich sind diese technischen und beruflichen Aufgaben und Leistungen, von denen das Buch allein zu berichten weiß, von untergeordnetem Rang neben den politischen Tendenzen. Die Magyarisirung ist der Alles beherrschende Mittelpunkt. Dieser Einseitigkeit und dieses Unrechts ist man sich so wohl bewußt, daß der Gegenstand in der ganzen umfassenden Darstellung nicht einmal gestreift werden durfte. Selbst nicht in der Rolle eines unbegründeten Vorwurfs taucht das Jammergeschrei der geknebelten Nationalitäten auf. Von Zufall kann dabei nicht die Rede sein. Schwicker erhielt den Auftrag zur Fertigung Ende Januar 1879. Nicht mehr als vier Monate hat er auf die ganze umfangreiche Arbeit verwenden dürfen. Man kann nicht wohl daran zweifeln, daß der Auftrag darauf abzielte, zum Gebrauch der Richtungarn ein narfotisches Gegengift herzustellen gegen die Erregung und die Entrüstung, welche das eben damals vorbereitete Gesetz vom 22. Mai 1879 und die bevorstehenden Reichstagsdebatten über dessen Entwurf etwa hervorrufen könnten. Die

Eingeweihten mochten die Publication kaum anders als mit einem Lächeln in die Hand nehmen. Als Motto mußte dem Buch vorangesezt werden, was Trefort selbst von sich rühmt, daß für Magyarisirung keiner seiner Vorgänger so viel gethan hat wie er.

Vielleicht ist es trotz alledem zu schwarz gesehen, wenn man Tausende von Elementarschulen der Gefahr ausgesetzt glaubt, im Namen des Gesetzes von 1879 gesperrt zu werden, Tausende von Volksschullehrern der Gefahr, wegen ungenügender Kenntniß der magyarischen Sprache Amt und Brod zu verlieren — vielleicht auch nicht.

---

## XII.

### Geschichte und Begründung der Gesekentwürfe von 1880 und 1881 „über Gymnasial- und Realschul-Unterricht“.

Während der Reichstagsverhandlungen im April und Mai 1879 verrieth mehr als eine Aeußerung, daß man die Maßregeln zu Magyarisirung der Volksschulen nur als Abschlagszahlung auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung gelten lassen wollte. „Wir wünschen,“ rief ein Redner, „nicht blos ein selbstständiges, nicht blos ein unabhängiges und freies Vaterland, sondern auch einen Magyarenstaat . . . Ich gestehe aufrichtig, daß auch ich etwas mehr und Besseres gewünscht hätte (als den damaligen Gesekentwurf), aber ich nehme ihn als Anfang an.“ Ein Anderer: „Wir sind nur erst am Beginn dessen, was wir zu erreichen wünschen.“ Richtig ist, daß vermöge des Gesekart. XVIII vom 22. Mai 1879 die offizielle Einbürgerung des Magyarischen in den Volksschulen der Nichtmagyaren, das heißt thatsächlich die Magyarisirung der gesammten Lehrer und Volksschulen nichtmagyarischer Nationalität erst nach und nach zum Vollzug kommen soll, in dem Verhältnisse nämlich, in welchem die der Sprache der regierenden Herren unkundigen Lehrer aussterben oder gemäßregelt werden und des Magyarischen mächtige Nachfolger erhalten.

Dagegen ist, abgesehen von den lateinischen Vorträgen in der theologischen Facultät, die schon 1860 eingeleitete Remagyarisirung der Universität Pesth längst vollständig durchgeführt, einschließlich der magyarisch zugestuzten und veredelten Namen der deutschen Professoren. Die 1872 gestiftete Universität Klausenburg erfreute sich von Haus aus des Vorzugs der Staatsprache; sie soll wesentlich der Bestimmung dienen, das Magyarenthum in Siebenbürgen

zu befestigen und auszubreiten. Als Sitz einer dritten, selbstverständlich gleichfalls magyarischen, Universität ist Preßburg in Aussicht genommen, offenbar, um hart an der Grenze als Hochburg des Magyarismus und als Schutzwehr Dienste zu leisten gegen Wien und die verderblichen deutschen Einflüsse. Indessen schien man eine Zeitlang schwankend geworden zu sein. Hat doch sogar der Pesther Generalconvent der evangelischen Kirchendistricte Augsb. Confession die Gründung einer theologischen Bildungsanstalt in Preßburg um deswillen verweigert, weil Preßburg deutsch sei und seine Anträge auf Errichtung einer solchen Anstalt in deutscher Sprache gestellt habe. Die kroatische Universität in Agram kommt hier nicht in Betracht. Die 1871 reorganisirte technische Hochschule in Pesth kennt nur das Magyarische als Unterrichtssprache.

Allerdings springt in die Augen: wenn eine dritte Universität in Ungarn errichtet werden soll, so müßte deren Unterrichtssprache die deutsche sein, vorausgesetzt nur, daß man nicht sich selbst die Augen verbindet, um die Bedeutung leugnen zu können, welche dem Deutschthum zukommt für Ungarn, für das gesammte Oesterreich, für die menschliche Cultur und die civilisirte Welt überhaupt. Anders freilich, wenn die Magyarisirung der Verbreitung und Hebung echter Bildung und Wissenschaft vorgeht, und wenn man zu befürchten hätte, daß magyarische Anstalten durch deutschredende in den Schatten gestellt werden sollten. Das Nationalitätengesetz von 1868 spricht nur von der Unterrichtssprache an der damals einzigen Landesuniversität, stände also mit dieser Bestimmung nicht einmal im Weg. Es bedarf jedoch als selbstverständlich kaum der Erwähnung, daß thatsächlich auch nicht im entferntesten daran zu denken ist, daß die Magyaren den wahren Interessen und Aufgaben ihres Staates gerecht werden sollten durch Gründung eines ungarischen Dorpat.

So viel über die, von der ungarischen Regierung und dem magyarischen Volk selbst sehr bemerkbar bevorzugten, staatlichen Unterrichtsanstalten obersten Ranges. Treten wir nun den Mittelschulen, Gymnasien und Realschulen näher. Ohne Zweifel ist auch hier nicht Alles so bestellt, wie es sein sollte. Die Unvollkommenheit aller menschlichen Schöpfungen und Leistungen scheint an vielen dieser Anstalten in den Ländern der Stephanskronen sogar stärker sich geltend zu machen als anderwärts. Ob bei den Menschen und

Verhältnissen, wie sie dort zu Lande einmal sind, durch Pester Regierungskünfte viel gebessert werden kann, mag dahin gestellt bleiben. Selbstverständlich wird Niemand es dem Unterrichtsministerium verargen, wenn dasselbe zur Ordnung und Hebung dieses Unterrichtszweigs thut, was sich thun läßt. Freilich sahen sich, seit der 1850 eingeführte österreichische „Organisationsentwurf für Gymnasien und Realschulen“ 1860 wieder beseitigt worden, die ungarischen Gymnasien „in ein Chaos zurückversetzt und sie mußten eine Reihe von Wandelungen durchmachen, welche eine ruhige continuirliche Entwicklung und Ausgestaltung verhinderten“ (Schwicker, der als „königlich ungarischer Obergymnasialprofessor“ selbst mitten in diesen Dingen steht). Wohlverstanden: die unter Leitung der Regierung stehenden Gymnasien, einschließlich der römisch-katholischen Anstalten und der katholischen Ordensgymnasien. Die Gymnasien der anderen autonomen Confectionen haben sich eine stetigere Entwicklung zu wahren gewußt. Eben diese aber bereiten der Regierung andere Schmerzen, sie haben sich „der Staatsaufsicht nahezu völlig entzogen, wodurch in der Schulpraxis zahlreiche Mißbräuche und Uebelstände hervorgerufen wurden.“ Schwicker zählt eine Reihe solcher Anstände auf: Superintendenten befreiten Schüler von einzelnen „obligaten“ Lehrfächern und verlangten Anerkennung dieser Befreiung auch von Seiten der ministeriellen Lehranstalten; sie erlaubten Zusammenlegung mehrerer Jahrgänge mit gleichartigem Anspruch; sie gestatteten Privatprüfungen, und zwar nicht blos Angehörigen ihrer Confection und Schule, sondern auch Schülern ministerieller Lehranstalten. Aber, worauf es allein ankommt, daß diese Anstalten selbst, oder auch nur einige derselben sachlich ihrer Aufgabe nicht genügt hätten, dafür weiß auch Schwicker Belege nicht beizubringen. Zuverlässig bekannt ist, daß dem Siebenbürger evangelischen Landesconsistorium A. B. „dießbezüglich weder mittelbar noch unmittelbar ein begründetes Tadelsvotum jemals zur Kenntniß gekommen ist.“ Wegen jener formellen Ungehörigkeiten aber eine so tief einschneidende Umgestaltung des ganzen Mittelschulwesens unternehmen, hieße doch wohl mit Kanonen nach Sperlingen schießen. Nicht einmal als ein geschickter Vorwand für dieses gesetzgeberische Vorgehen können jene Eigenmächtigkeiten dienen; denn wie selbstverständlich und wie überdies bei Schwicker („Die ungarischen Gymnasien“ S. 81) des Weiteren nachzulesen, hat das Ministerium den-

selben ohne Weiteres mit den Mitteln der laufenden Verwaltung und gesetzmäßigen Aufsicht steuern können. Wie umfassend freilich in magyariſchen Augen der Begriff der Staatsaufsicht ſich geſtaltet und wie ominös deren Uebung für das Eigenleben der Beaufſichtigten werden kann, davon wiſſen die Siebenbürger Sachſen ein trauriges Lied zu ſingen.

Oder ſind etwa andererseits die Leiſtungen der miniſteriellen Anſtalten ſo muſtergiltig und die bisherigen Proben der miniſteriellen Mittelschulweiſheit ſo vielverſprechend? Hier die Antwort, die ein Miniſterialerlaß von 1878 ſelbſt giebt, indem er ausſpricht, daß der 1871 (für die miniſteriellen Gymnaſien) aufgeſtellte Gymnaſiallehrplan ſeinem Zweck nicht entſpreche, daß der unterrichtliche Erfolg dieſer Gymnaſien im Allgemeinen in keinem Verhältniß ſtehe zu dem Aufwand an Mühe, Zeit und Koſten. Ebenſo berichtete 1878 die philoſophiſche Facultät der Univerſität Budapeſt an den Miniſter: „die Mittelschulen entſprechen nicht den gehegten Erwartungen.“ Iſt man denn aber ſo ganz ſicher, daß man jetzt im Stande iſt, etwas Beſſeres zu Stande zu bringen? Und müſſen dem unſicheren Theoretifiſiren und Experimentiren der ſtaatlichen Unterrichtsleitung die erprobten Anſtalten und Leiſtungen der Confeſſionen denn um jeden Preis zum Opfer gebracht werden? Oder ſollten wirklich in Herrn von Treſfort's Augen mittelmäßige oder nichtsnutzige Anſtalten, die aber der miniſteriellen Leitung ſich erfreuen, den Vorzug verdienen vor trefflichen Anſtalten, die ihre Aufgaben lobenswerth löſen und nur an dem einen Gebrechen leiden, daß ſie in die ſtaatliche Schnürbruſt nicht eingezwängt ſind? Daß damit wenigſtens hiñſichtlich der ſächſiſchen Mittelschulen in Siebenbürgen nicht zu viel geſagt iſt, haben u. a. 1850 der zur Ordnung des Unterrichtswesens nach Siebenbürgen entſandte kaiſerliche Commiſſar („das Oberconſiſtorium hat auf dem Gebiet der Schule zu ſeinem großen Ruhm immer die Bahn des Fortſchritts verfolgt“), der k. k. Cultus- und Unterrichtsminiſter Graf Leo Thun 1858 auf der Wiener Philologenverſammlung (er ſprach vom „blühenden Unterrichtswesen der Sachſen in Siebenbürgen“) und noch 1869 ſelbſt der ungarische Unterrichtsminiſter Baron Joſeph Cſötvös (vor Rath und Vertretung der Stadt Hermannſtadt) anerkannt. Die Sachſen wiſſen, aus welchem Grund und mit welchem Erfolg ſie feſthalten an der Beſtimmung, daß jeder Mittelschullehrer drei Jahre an einer deutſchen

Universität studirt haben muß. Aus den jährlich erscheinenden Programmen kann man ersehen und auf den deutschen Universitäten kann man bezeugen, wie gewissenhaft und erfolgreich die sächsischen Gymnasien ihren Beruf erfüllen. Einen Beweis ad oculos liefern auch die fremden Schüler, welche die neun sächsischen Mittelschulen besuchen. Unter zusammen 1496 Schülern gehörten (1879/1880) 514 nicht der evangelischen Kirche, fast ebenso viel (502) auch nicht der deutschen Nationalität an, und unter diesen 502 befanden sich 105 Magyaren.

Eine umfassende Reform des höheren nichtakademischen Unterrichts war bereits 1869 in Angriff genommen durch einen von S. Cötvös vorgelegten „Gesetzentwurf für Mittelschulen und die mit den Mittelschulen zu vereinigenden Fachschulen.“ Dieser Entwurf aber „begegnete so abfälligen Urtheilen“ und namentlich in der reformirten (und magyariſchen) Kirche Siebenbürgens so starkem Widerspruch, daß er zur Berathung im Reichstag nicht gelangte. Cötvös' Nachfolger, Dr. Th. Pauler, zog den Entwurf zurück und arbeitete denselben um. Neue Umgestaltung durch Pauler's Nachfolger, A. v. Trefort. Aber auch der von diesem letzteren 1875 und mit Aenderungen 1875/1876 dem Abgeordnetenhaus vorgelegte Entwurf, in der Presse, von Lehrerversammlungen, von den Vertretern der autonomen Confectionen bekämpft, theilte das Schicksal seines Vorgängers; er kam nicht über Berathungen im Ausschuß hinaus.

Noch im März 1879 erklärte Trefort, der seit 10 Jahren auf der Tagesordnung befindliche Mittelschul-Gesetzentwurf „trage in Hinsicht der Ausführung den Keim und Samen der Unmöglichkeit in sich . . . man würde diesen Entwurf . . . schon aus finanziellen Gesichtspunkt nicht haben ausführen können, es sei denn, daß gleichzeitig zur Ausführung 300,000—400,000 fl. votirt würden, denn sonst würde dieses Gesetz keine Wirkung haben und man müßte 30—40 % der bestehenden Schulen schließen“. Was 300,000 bis 400,000 fl. an dieser Stelle für den Staatshaushalt zu bedeuten haben würden, erhellt, wenn man weiß, daß 1879/1880 aus dem Staatsbudget im Ganzen nur 124,064 fl. 45 fr. aufgewandt wurden zu Erhaltung und Unterstützung von Gymnasien, daß aber das jährliche Deficit des ungarischen Staatshaushalts ziemlich ständig 24—25 Millionen Gulden beträgt, obſchon u. a. die Personalsteuern in den Jahren 1868—1877 um 245 % gesteigert worden sind.

Diesen Erwägungen entsprach der Entschluß, den umfassenden Gesetzentwurf einstweilen zurückzustellen und nur die Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die nichtstaatlichen Schulen durch ein besonderes Gesetz zum Abschluß zu bringen. Die im Juli 1879 zu Verhandlungen darüber nach Ofen-Pesth berufenen Superintenden und Curatoren der schulerhaltenden akatholischen ConfeSSIONen mußten freilich das Recht ihrer Kirchen wahren, nur durch ihre verfassungsmäßigen Organe und Behörden in solche Verhandlungen einzutreten und lehnten daher ihrerseits eine officiële, die Kirchen selbst bindende Erklärung ab, wie man doch wohl auch im Unterrichtsministerium voraussehen konnte und mußte. In dieser Wahrung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit nun will der Minister eine „unüberwindliche Schwierigkeit“ erblicken für die unerläßliche Ordnung der staatlichen Oberaufsicht. Und „da andererseits die gesetzliche Regelung des öffentlichen Mittelschulunterrichts von allen Seiten betrieben werde, so sei nichts übrig geblieben, als nunmehr auf den früher gewählten Weg zurückzukehren,“ d. h. einen umfassenden Entwurf, der sich zugleich auf die Oberaufsicht erstreckt, 20. März 1880, einzubringen.

Räthselhaft bleibt dabei, wie der Minister, der behauptet, bei Regelung der abgesonderten Oberaufsichtsfrage auf unüberwindliche Hemmnisse gestoßen zu sein, zu der Annahme gelangen konnte, diese Schwierigkeiten seien aus dem Weg geräumt, sobald er die Frage in Verbindung brächte mit einer, die Oberaufsicht an sich gar nicht berührenden Neugestaltung. Es giebt nur die Alternative: entweder waren jene Hindernisse wirklich unüberwindlich hinsichtlich der Aufsichtsfrage für sich betrachtet; dann blieben sie dies auch bei Verbindung der Aufsichts- mit der Umgestaltungsfrage. Oder die formellen Schwierigkeiten waren lösbar bei Verbindung der beiden Gegenstände, dann waren sie sicher ebenso gut, wenn nicht leichter lösbar bei Vereinzelnung.

Augenscheinlich ist des Räthjels Lösung zu suchen in politischen Bestrebungen und in Erwägungen der Parteitaktik. Dem damals bedrängten Ministerium Tisza sollte wiederum Luft gemacht werden durch ein Zugeständniß an den magyarischen Chauvinismus. Dem entsprach auch das weitere Verhalten des Ministers. Der ministerielle Entwurf, so wenig er der Autonomie der ConfeSSIONen Rechnung trug, hielt in seinen Magyarisirungsbestrebungen immer

noch ein gewisses Maß ein. Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses dagegen ließ alle Rücksichten fallen und der Minister beugte sein Haupt vor dessen überlegener Einsicht. Die Verschärfungen, die der Ausschuß beschloß, erhielten seine Zustimmung. Die Schrift „Die deutsch-evangelischen Mittelschulen in Siebenbürgen 2c.“ giebt S. 89—117 eine Uebersetzung des Entwurfs nach den Vorschlägen des Ausschusses. Der Tag für den Beginn der Verhandlungen im Abgeordnetenhaus war bereits anberaumt. Plötzlich wurde aus einem nichtaufgeklärten Grunde der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt. Der Reichstag ging im Mai 1881 zu Ende, ohne daß das Plenum über den Gesetzentwurf berathen und beschlossen gehabt hätte.

Aber die Hoffnung, der Entwurf werde überhaupt begraben bleiben, trog. Dem neugewählten, Ende September 1881 einberufenen Reichstag legte schon am 6. Oktober 1881 der Unterrichtsminister einen Entwurf vor, der mit dem letzten Entwurf in der Fassung des Ausschußberichtes bis auf wenige unten zu besprechende Abweichungen sachlich, und fast durchgehend auch wörtlich übereinstimmte. Dieser 1881er Entwurf daher kann füglich nur als neue Auflage des 1880er Entwurfs gelten. Die wesentlichen Aenderungen sind im Interesse der Schulorden und der Magyaren autonomer Confession vorgenommen; nur eine von ihnen würde nebenbei auch der autonomen lutherischen Landeskirche Siebenbürgens und deren Mittelschulen einigen Nutzen gewähren.

Die offiziellen Motive des 1880er Gesetzentwurfs bezeichnen ausdrücklich die Erhaltung und Entwicklung der confessionellen Mittelschulen als wünschenswerth, theils wegen der ansehnlichen Last, welche andernfalls die Schultern des Staats beschweren würde, theils weil gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts Concurrenz, individuelle Entwicklung der einzelnen Richtungen, Decentralisation besonders heilsam sei. Trogdem soll die Unterstellung dieser Anstalten unter staatliche Oberaufsicht und Gesetzgebung unerläßlich sein. Und zwar erstens, damit der traditionelle Geist derselben, welchen eben die Selbstregierung hege und pflege, aus dem von Zeit zu Zeit festzustellenden allgemeinen Umkreise des öffentlichen Unterrichts nicht herauschreite. Der Satz, wenn er überhaupt einen klaren Gedanken zum Ausdruck bringt, klingt fast, als ob diese Schulen verhindert werden sollen, mehr und Besseres zu

leisten als die Staatsanstalten. Zweitens sei die Menderung nothwendig, um auch die confessionellen Schulen auf dem allgemeinen Niveau der Bildung zu erhalten. Drittens, es müsse dafür gesorgt werden, daß der in den confessionellen u. s. w. Mittelschulen vorhandene Geist den gegen die höchsten Interessen des Staates arbeitenden Tendenzen nicht zum Deckmantel dienen könne.

„Es sind in der neueren Zeit einzelne Fälle vorgekommen, in denen die Regierung genöthigt war, theils Schulen von confessionellem Charakter, theils durch gewisse Corporationen (Patronate) erhaltene Schulen wegen staatsfeindlicher Umtriebe in Untersuchung zu ziehen und mit . . . Genehmigung Sr. Majestät auch sperren zu lassen. Die Regierung kann es sich nicht verhehlen, daß es auch heute solche Schulen giebt, welche sich nicht nur nicht bestreben, das patriotische Gefühl für die Einheit und die Verfassung des Staates in ihren Schulen zu pflegen, sondern vielmehr dasselbe systematisch vernachlässigen, eventuell geradezu auch angreifen.“ Leider hat der Minister hierbei wiederum unterlassen einzelne der Wirklichkeit angehörende Fälle namhaft zu machen. Sonderbarerweise sind auch in Schwicker's zahlreichen und ausführlichen Schriften über ungarisches Unterrichtswesen die Belege nicht zu finden. Danach wird selbst, wer wenig zu Mißtrauen geneigt ist, doch für wahrscheinlich halten, daß es mit diesen Angaben seine besondere Verwandtniß hat. Aber gleichviel, wenn die Regierung bisher in diesen Fällen sich recht gut ohne ein umfassendes Mittelschulgesetz hat behelfen können, so wird es Menschen von schlichtem Verstand kaum einleuchten, weshalb die Regierung glaubt, um ähnlicher Vorkommnisse willen von nun an nicht ohne ein solches Gesetz auskommen zu können. Uebrigens macht mit sogenannten Staatsfeinden die ungarische Staatspraxis recht kurzen Prozeß, wovon u. A. der sogenannte Hochverräther\*) Miletics zu erzählen weiß. Je weniger Klarheit zu gewinnen ist über die in den Motiven berührten Ereignisse der Vergangenheit, desto deutlicher treten die Absichten für die Zukunft hervor. Die confessionellen Mittelschulen sollen aufhören, Mittelpunkte und Pflanzstätten der confessionellen und nationalen Eigenart zu sein, sie sollen um jeden Preis in den Dienst des Ma-

\*) Die Schlußverhandlung im Hochverrathsprozesse Miletics vor dem Budapester k. Gerichtshofe. Neusatz 1878.

guarismus gepreßt werden. Ist es doch bei den Magyaren längst dahin gekommen, daß „staatsfeindlich“ und „nichtmagyarisch“ bis zur Ununterscheidbarkeit verwandte Begriffe sind. „Die Ungarn (soll heißen: Magyaren) sind ausnahmslos, vom Ministerpräsidenten bis zum letzten Bierhauspolitiker, davon überzeugt, daß die Sachsen, d. h. ihre Führer und activen Politiker, grundsätzliche Feinde der ungarischen Staatsidee seien“ . . . daß man in ungarischen (magyarischen) Kreisen aufs Festeste davon überzeugt ist, daß die Sachsen, dem ungarischen Staatswesen prinzipiell feindlich gesinnt, auf den Zerfall Ungarns oder doch wenigstens darauf finnen, die Präponderanz und die führende politische Rolle des magyarischen Elements zu brechen. (v. Melzl.)

Zur weiteren Begründung der Vorlage wird ausgeführt, „es gebe noch gegenwärtig sechsklassige, des Öffentlichkeitsrechts und der Gleichstellung mit den Staatsanstalten sich erfreuende Gymnasien mit nur 3—4, vierklassige mit nur 2, sogar mit nur einem ordentlichen Lehrer, Schulen mit gar keinem geprüften und „diplomirten“ Lehrer, Schulen ferner, deren Lokalitäten und Einrichtungen unter aller Kritik seien. Diese Schlupfwinkel der Unwissenheit und Disciplinlosigkeit (macht Zahl der Lehrer, Diplom der Lehrer, Geräumigkeit der Lokale die Disciplin?) machten die strengste Aufsicht und Kontrolle nothwendig. Ihr Bestand nütze weder dem Staat noch der Gesellschaft.“ Auch diese Ausführung ermangelte aller Belege und Einzelangaben. Zum Theil stand sie sogar, auffällig genug, in Widerspruch mit positiven amtlichen Zusammenstellungen. Die von Schwicker 1879 mitgetheilten offiziellen Tabellen von 1877—78 nämlich kennen unter den 32 achtklassigen Gymnasien der Confessionen kein einziges mit weniger als 10, nur ein einziges mit 10, nur 4 mit 12, unter den 29 unvollständigen Gymnasien kein einziges mit bloß 1 oder 2 oder 3 Professoren, ein einziges (ein dreiklassiges) mit bloß 4 Professoren, bloß vier (zwei vierklassig, zwei sechsklassig) mit bloß 5 Professoren u. s. w. Hinzukommen höchstens ein zweiklassiges Gymnasium mit 2 Lehrern und ein vierklassiges mit 4 Lehrern, für welche aus 1876—77 und 1877—78 die Angaben fehlen. Unter den Realschulen haben die niedrigsten Ziffern eine einklassige confessionelle ohne ordentliche Lehrer, und eine zweiklassige Privatanstalt mit 4 Professoren. Auch nach den in Schwicker's neuester, 1881, auf die Gymnasien beschränkter

Schrift mitgetheilten amtlichen Uebersichten für 1879—1880 stehen die ministeriellen Behauptungen großentheils in der Luft. Von den 33 vollständigen Gymnasien war keines mit weniger als 10, nur eines mit 10 Professoren besetzt; an je vier Gymnasien waren 13 und 14, an allen anderen mehr Professoren angestellt. Unter den unvollständigen Gymnasien sind die am schwächsten besetzten je zwei mit 4, 5 und 6 Professoren. Wenn der Minister auf den aus Schwicker's Tabellen nicht ersichtlichen Unterschied zwischen ordentlichen und Hilfslehrern Gewicht gelegt haben sollte, so käme in Erwägung, daß mit dieser Unterscheidung wenig mehr als nichts gesagt ist, weil unter jenen Ausdrücken thatsächlich die allerverschiedensten Gestaltungen begriffen und verstanden werden können. Dazu noch Cines. Bestenfalls zeugt es von Kurzsichtigkeit, wenn man die Leistungsfähigkeit einer Lehranstalt ausschließlich bemißt nach der Zahl ihrer Lehrer, die Zahl der Schüler dagegen und das Zahlenverhältniß zwischen Lehrenden und Lernenden ganz aus dem Spiel läßt. Wohlان: auf je Cinen Professor kamen an den sieben eigentlichen Staatsgymnasien 1879—1880 fast 17 Schüler; an den sechs am schwächsten mit Lehrerkräften besetzten confessionellen Gymnasien kamen auf je Cinen Professor noch nicht 11 Schüler!

Noch weniger stichhaltig erscheint der Hinweis auf die zahlreichen ohne bestandene Prüfung angestellten Lehrer, um damit die Ausdehnung des ministeriellen Einflusses auf die Anstalten der autonomen Confessionen zu rechtfertigen; denn unbegreiflicher Weise hatte der, seit 1872, Chef des ungarischen Staatsunterrichtswesens dabei übersehen oder vergessen, daß an den unter seiner eigenen Leitung stehenden Gymnasien 1878—1879 noch 26, 3%, 1879—1880 30, 3% ungeprüfte ordentliche Professoren und 87, 4% resp. 79, 6% ungeprüfte „Supplementen“ angestellt waren, der Prozentsatz der ersteren also in diesem Cinen Jahr sogar um fast 4% zugenommen hatte. Hält man diesem Zustand der ministeriellen Gymnasien die Thatsache entgegen, daß Ende 1880 (letzte bekannte Aufstellung) an den sämtlichen Sächsischen Mittelschulen kein einziger Lehrer angestellt war, der nicht die 1862, nach dem Muster der österreichischen, eingeführte Lehramtsprüfung bestanden gehabt hätte, so hat man ziffermäßige Maßstäbe in der Hand für Leistungsfähigkeit und praktische Erfolge des Unterrichtsministeriums auf der einen Seite und der Sächsischen kirchlichen Oberbehörde auf der andern.

### XIII.

#### Inhalt und Tragweite der Gesetzentwürfe von 1880 und 1881 „über Gymnasial- und Realschul-Unterricht“.

Der 1880er „Gesetz-Entwurf über den Unterricht der Gymnasien und Realschulen“, wie derselbe aus den Ausschlußberatungen hervorgegangen war, umfaßte in 7 Hauptstücken 100 §§. Der ministerielle 1881er G. zählt drei §§. mehr. Zu Grunde gelegt ist die Eintheilung in Anstalten, welche „unter der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Staats stehen“, und Anstalten, welche „durch Concessionen, Municipien, Gemeinden, Gesellschaften und Private“ erhalten werden.

Die Redaction läßt an Correktheit zu wünschen übrig. Nach §. 38<sup>1</sup> (1880: 39<sup>1</sup>) z. B. ist die Maturitätsprüfung mündlich und schriftlich, nach §. 38<sup>2</sup> (39<sup>2</sup>) nur mündlich. In §. 4 ferner sind die 16 obligatorischen Lehrgegenstände der Gymnasien aufgezählt; darunter f. Geographie (vaterländische und allgemeine), n. mathematische und physikalische Geographie und Elemente der Geologie, ferner g. Geschichte von Ungarn, h. allgemeine Geschichte, o. Zeichnen, p. Kalligraphie, q. Turnen. Bringt man mit diesem Katalog die Bestimmung des §. 15 (1880: 16) in Verbindung, wonach Versetzung in die nächst obere Klasse nur stattfinden darf, falls der Schüler „aus jedem der obligaten Lehrgegenstände wenigstens eine hinreichende Klassifikation erhalten hat“, wonach eventuell eine Nachprüfung in Einem Lehrgegenstand vom Lehrercollegium, in zweien nur vom Ministerium gestattet werden kann, aber unbedingt „zur Wiederholung der Klasse anzuweisen ist, wer aus mehr als zwei Gegenständen eine ungenügende Klassifikation erhalten hat“ — so kommt man zu Ergebnissen, die doch wohl weder Ministerium

noch Ausschuß wird vertreten wollen. Der Entwurf 1881 hat den §. 7 von 1880 gestrichen, welcher lateinischer Sprache und Literatur an den Realschulen eine Mittelstellung zwies zwischen ordentlichen und außerordentlichen Lehrgegenständen. Dieser Aenderung jedoch sind anderweite Bestimmungen (in §. 7 und 12) nicht angepaßt.

Uebrigens gehören für die Gymnasien nicht nur lateinische und griechische, sondern auch deutsche Sprache und Literatur zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen. In den Realschulen werden lateinische und griechische Sprache vertreten durch Französisch, das für Gymnasien nur außerordentlicher Lehrgegenstand ist. Deutsch auf den Realschulen wie auf den Gymnasien. Die evangelischen Generalconvente Ungarns sind zur Zeit damit beschäftigt, die deutsche Sprache in dem Lehrplan ihrer Mittelschulen zu unterdrücken.

Zugelassen sollen nach dem Entwurf nur werden vollständige Anstalten mit acht, unvollständige mit mindestens den vier untern Klassen. Der Minister scheint übersehen zu haben, daß sein eigenes j. g. vollständiges Mustergymnasium in Ofen (offiziell Uebungsschule des Budapester Professoren-Seminars) abwechselnd in jedem Jahr nur mit der Hälfte der Klassen (bald 1. 3. 5. 7. bald 2. 4. 6. 8.) arbeitet. Die achtklassigen Anstalten sollen, Religions-, Zeichnen-, Schreib-, Turnlehrer ungerechnet, wenigstens 12, die vierklassigen 6, die sechsklassigen wenigstens 8 (folgerichtig müßten es 9 sein) ordentliche Lehrer haben. Keinesfalls darf die Zahl der ordentlichen Lehrer, den Director nicht mitgerechnet, geringer sein, als die Zahl der bestehenden Klassen; kann praktische Bedeutung nur bei Errichtung von Parallelklassen gewinnen. Dem Director dürfen mehr als 10 (an unvollständigen 15) wöchentliche Unterrichtsstunden nicht auferlegt werden; den übrigen ordentlichen Lehrern nicht mehr als 18 (in Preußen sind diese Maximalziffern höher, sie steigen bis zu 22); mehr als 25 dürfen dieselben nicht übernehmen. Unterricht an andern Anstalten oder Privatunterricht dürfen die Lehrer nur mit Einwilligung der Oberbehörde und nur in so viel Stunden geben, daß einschließlich jenes amtlichen Pensums diese Maximalzahl von 25 wöchentlichen Stunden nicht überschritten wird. Außer den Religionslehrern müssen die „ordentlichen Professoren der Mittelschulen ausschließlich an dem betr. Gymnasium resp. der betr. Realschule angestellte Individuen sein.“

Die Bestimmung, welche erst der Unterrichtsausschuß des Ab-

geordnetenhauses dem 1880er Entwurf zugefügt hatte, daß der Gehalt der ordentlichen Professoren an den Gymnasien der Confessionen u. s. w. (die Lehrer aus der Mitte der Mönchsorden ausgenommen) jährlich wenigstens 1200 fl., Wohnung resp. Quartiergeld ungerechnet, betragen müsse, ist im ministeriellen 1881er Entwurf wieder weggelassen. Vielleicht aus Rücksicht auf die magyarischen Gymnasien der Reformirten, von denen eine namhafte Zahl gerade durch diese Bestimmung in Verbindung mit der Norm über die Höhe der Lehrkräfte ihr Todesurtheil empfangen haben würde. Das ganze Jahresbudget des sechsclassigen Gymnasiums in Mezötur z. B. beläuft sich nur auf 3074 fl. in Geld, 120 Kübel Weizen und 120 Kübel Gerste, während der Jahresetat der achtclassigen Sächsischen Gymnasien in Kronstadt (17 Lehrer) 23,221 fl., in Hermannstadt (16 Lehrer) 16,500 fl., in Schäßburg (18 Lehrer) 13,073 fl., in Bistritz (19 Lehrer) 12,830 fl., in Mediasch (19 Lehrer) 11,225 fl. beträgt. Immerhin würden schon diese beiden Vorschriften für sich genommen gleichbedeutend gewesen sein mit Aufhebung mehrerer von den Sächsischen Mittelschulen. Dabei liegt die Möglichkeit nahe genug, daß der Ausschuß oder das Abgeordnetenhaus selbst demnächst auf jene Bestimmung wieder zurückgreife. Das Ministerium hätte dann das Gehässige gerade dieser Maßregel seinerseits nur in zweiter Linie zu verantworten, zugleich eine Gelegenheit, dem Abgeordnetenhaus seine Willfährigkeit zu beweisen.

Die zur Anstellung als ordentlicher Lehrer erforderliche Befähigung ist nach vierjähriger akademischer Studienzeit und einjähriger praktischer u. s. w. Thätigkeit ordentlicher Weise nachzuweisen vor den Prüfungskommissionen der Budapester oder der Klausenburger Universität. Für jedes der verschiedenen Lehrfächer, also z. B. auch für Mathematik, Physik, classische Philologie, wird gleichmäßig von allen Candidaten gefordert: Kenntniß der magyarischen Sprache und Stylistik, Ueberblick über den Entwicklungsgang der magyarischen Literatur und Kenntniß der Hauptwerke der hervorragendsten magyarischen Schriftsteller. Der Candidat muß außerdem nachweisen, „in welchem Grad er die magyarische Sprache als Unterrichtssprache versteht und handhabt.“ Blinder Eifer läßt den Verfasser des Entwurfs auch hier hinzufügen: „sowohl sprachwissenschaftlich als literaturgeschichtlich.“ Also die gesammte Prüfung in magyarischer Sprache, spezielle und eingehende Prüfung

über magyarische Sprache und Literatur, endlich Prüfung durch magyarische oder magyarisirte Professoren über diejenigen Fächer, welche je der einzelne Examinator als Docent an der Universität vertritt. Drei von den vorgeschriebenen vier akademischen Studienjahren darf nach dem Wortlaut des Entwurfs der Candidat auf einer ausländischen Universität studirt haben. Aber von dieser Erlaubniß thatsächlich Gebrauch zu machen, würde selbst ohne die magyarische Exklusivität und ohne die leidige Hypertrophie des magyarischen Selbstbewußtseins, bei der Sprache der Prüfung für jeden Nichtmagyaren ein Wagniß bleiben. Der magyarische Fanatismus kommt am stärksten zum Ausdruck in der Vorschrift, daß die Prüfung schlechterdings und nur in magyarischer Sprache abgehalten werden soll. Ist es etwas anderes als Racendespotie, wenn noch nicht 6,000,000 Magyaren die Sprache von reichlich 2,000,000 deutscher Ungarn auch an dieser Stelle ihres guten Rechts berauben wollen, die Sprache, die an einer namhaften Anzahl trefflicher Anstalten des Landes seit so langer Zeit Unterrichtssprache gewesen, eine Sprache, die an Ausbreitung, Ergiebigkeit in Literatur und Wissenschaft dem Idiom, das im Alföld geredet wird, so ganz ohne alles Verhältniß überlegen ist? Was kümmert diese Volksbeglucker, daß dabei der Deutschungar von vornherein in die ungleichste und nachtheiligste Lage versetzt ist gegenüber dem Magyaren, daß er die Zeit und Anstrengung, die dieser seiner wissenschaftlichen Ausbildung widmen kann, verwenden muß auf die Aneignung des dem Weltverkehr und der Weltliteratur fernab liegenden Idioms einer kleinen Sprachinsel? Es soll ja eben den Deutschen der Fuß auf den Nacken gesetzt werden; die künftigen Lehrer der Deutschen sollen ja eben genöthigt werden, magyarische Gymnasien und Universitäten zu besuchen, um ihre Muttersprache zu verleugnen, ihrer Stammesart entfremdet zu werden. Nach dem jetzigen Entwurf müßte der deutsche Candidat, welcher deutsche Knaben unterrichten soll, von dem deutschen Examinator sogar über deutsche Sprache und Literatur auf magyarisch geprüft werden: eine Einrichtung, die freilich ganz einzig in ihrer Art sein würde. Daß System in diesem Vorgehen liegt, steht nicht zu bezweifeln, freilich ganz ein anderes System, als welches die schönen Redensarten in der Vorrede des Nationalitätengesetzes verheißen haben.

Ueber das Wichtigste von Allem, das sachliche Ziel der Gym-

nasial- und Realschul-Bildung, schweigt sich der Entwurf klüglich aus. Das in den verschiedenen Lehrgegenständen zu erreichende Ziel hat der Minister im Verordnungsweg zu bestimmen. Augenscheinlich soll der Spielraum der ministeriellen Regulative ein möglichst weiter bleiben. Im Gesetz würde die Rede nur sein vom Nachweis der zum Unterricht an Universität, bez. Polytechnikum erforderlichen intellectuellen Befähigung. Damit ist deutlich verlangt eine Kenntniß der magyarischen Sprache, die befähigt magyarischen Vorlesungen zu folgen. Ministerielles Lehrziel und ministerieller Lehrplan werden des Weiteren dafür sorgen, daß „magyarische Sprache und Literatur“, welche, nachdem der „Religions- und Sittenlehre“ der Vortritt gelassen, an der Spitze aller ordentlichen Lehrgegenstände stehen, allenthalben diesem Rang gemäß gelehrt und gelernt werden. Für fachmännische Leser, zur Charakteristik der gegenwärtig eingeführten Unterrichtsweise, die Bemerkung, daß die dermalen für die ministeriellen Anstalten vorgeschriebene Methodik des Unterrichts (die neuesten ministeriellen Instructionen datiren von 1880) den Auffassungen und Forderungen der Herbart'schen Pädagogik sich anschließt. Die Lehren Herbart's und seiner Nachfolger müssen also sich gefallen lassen, vor Allem zur Entdeutlichung unserer Stammesgenossen benützt zu werden. Nach der von Schwicker, 1881, mitgetheilten Uebersicht beträgt in den Gymnasien die wöchentliche Stundenzahl für die I. Klasse nur 26 Stunden, was m. E. außerhalb Ungarns Nachahmung verdient. Sie steigt bis zu 32 Stunden für Kl. VII und VIII. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Lehrstunden in allen 8 Klassen beträgt für Religionslehre (nur) 11, für magyarische Sprache 30, für lateinische Sprache 48, für griechische (mit Kl. V beginnend) und deutsche (mit Kl. III beginnend) Sprache je 19, für Geschichte 15, für Mathematik 29 Stunden, für zeichnende Geometrie (Kl. I—IV) 12 Stunden u. s. w.

Doch zurück zu dem Entwurf. Bei den Maturitätsprüfungen für die Abiturienten von Gymnasium und Realschule sollen zwei, selbstverständlich magyarische Delegirte des Ministeriums mitwirken, darunter der Schuldistrictsoberdirector eines der 12! Schuldistricte, in welche das Land in Beziehung auf die Mittelschulen eingetheilt werden soll, als Vorsitzender. Die Prüfungszeugnisse sind in magyarischer Sprache (bisher wurden sie auch an den ministeriellen

Gymnasien lateinisch ausgestellt) abzufassen; nur auf Verlangen ist eine Uebersetzung in lateinischer Sprache anzuschließen.

Eine Anzahl formeller und technischer Ausstellungen wurde bereits angedeutet. Im Ganzen wird die Intelligenz oder der gute Wille der Lehrkörper geringschätzig behandelt, womit freilich kaum im Einklang steht, daß vor Neuanstellungen „Anhörung des Directors und des betreffenden Professorenkörpers“ stattfinden soll. Der individuellen Gestaltung und Entfaltung der einzelnen Anstalten ist der erforderliche Spielraum versagt, dadurch aber von vornherein der Berufs- und Schaffens-Freudigkeit der Directoren und Professoren ein mächtiger Zügel angelegt. Im Zusammenhang damit wird dem Formalismus, Schematismus und Prüfungsapparat übertriebener Werth beigelegt. Der Abiturient muß z. B. vor der Maturitätsprüfung erst noch die Klassenprüfung bestehen. Die Versetzungen scheinen nach Maßgabe der Klassenprüfungen erfolgen zu sollen. Ueber alle möglichen Minutien soll die Entschließung der Oberbehörde oder des Ministeriums eingeholt werden; die letztere z. B. über Ertheilung des Religionsunterrichts außerhalb der Anstaltslokalitäten u. s. w., über Aufnahme eines von einer andern Anstalt ausgeschlossenen Schülers, über Zulassung zu Ablegung mehrerer Klassenprüfungen in Einem Jahr (in einem Theil der Fälle soll hier sogar zweimalige Berichterstattung an den Minister eintreten), über Ablegung der Maturitätsprüfung oder partiellen Klassennachprüfung an einer andern als der bisher besuchten Schulanstalt. Auch die Lehrbücher und Lehrmittel, welche gebraucht werden können, bezeichnet für die ministeriellen Gymnasien der Minister. Gewiß kommt ein namhafter Theil dieser kleinlichen Bestimmungen auf stark entwickelte Vorliebe für straffe Centralisation und geschäftige Vielregiererei und Vielschreiberei. Ebenso sicher aber hat die Sorge mitgesprochen, ohne ministerielle Einmischung könne doch einmal der Magyarismus zu kurz kommen. Vielleicht auch wollte man in den Augen der Confessionen den Werth der entsprechenden Dispensations-Befugnisse u. s. w. steigern, welche den Confessionen für ihre Anstalten belassen werden sollen. Sicher müßte der Staat Ungarn, um diesen Aufsichts- und Leitungs-Apparat bestimmungsgemäß zu handhaben, einen Ueberfluß an höheren Schul-Verwaltungs- und Schulregierungs-Talenten besitzen, wie ein solcher verhältnißmäßig wohl in keinem zweiten Land der Erde zu finden ist;

während andererseits das unverhältnißmäßig niedrige Maximum der dem einzelnen Professor aufzutragenden resp. zuzulassenden Unterrichtsstunden eher auf eine vergleichsweise geringere Leistungsfähigkeit hinzudeuten scheint und auch die Peinlichkeit der Beaufsichtigung selbst von recht wenig Zutrauen zeugt zu der Zuverlässigkeit der zu beaufsichtigenden Lehrkräfte. Begreiflich aber dürfte diese Erwägung ausschlaggebend nicht sein, wenn die ungarische Gesetzgebung vorzugsweise die Versorgung gesinnungstüchtiger Magyaren und die Befriedigung ränkesüchtiger Stellenjäger ins Auge zu fassen haben sollte.

Den sachlichen Zielen und Bestrebungen des ungarischen Unterrichtsministeriums kann man vollen Beifall zollen, mit Ausnahme der Magyarisirungsmaßregeln, denen freilich alles andere als minderwichtig untergeordnet wird. Ueber Lehrgegenstände und Lehrziele, über Methodik und Technik des Unterrichts können die Meinungen auseinandergehen. Wahrscheinlich sind manche Einrichtungen, die für Schulen hochentwickelter Culturländer sich trefflich schicken mögen, für halbbarbarische Zustände, wie sie in Ungarn noch eine namhafte Breite einnehmen, mehr Gift als Mittel wahrer Bildung. Ob die Vorschrift des §. 29 (1881), daß „von der fünften Klasse an- gefangen jeder Schüler bis zur Beendigung des Lehrkurses (neben dem Turnen) auch in militärischen (Infanterie) Waffenübungen und im Scheibenschießen zu unterrichten“ ist, und zwar nach einem vom Unterrichtsminister in Uebereinstimmung mit dem Landesvertheidigungsminister festgestellten Lehrplan und unter Leitung und Aufsicht der dazu von Letzterem geeignet befundenen Personen — in Einklang zu bringen ist mit den sonstigen Aufgaben und der Disciplin der Schulanstalten, kann dahingestellt bleiben.

Vermuthlich aber hat selbst die im eigenen Land und in eigener Zunge so hoch gepriesene Begabung des Magyarenvolks sammt der unbeschränkten Machtvollkommenheit des ungarischen Reichstags bisher immer noch nicht die Einrichtung aus der Welt zu schaffen vermocht, daß die gedeihliche Wirksamkeit guter und selbst der besten Organisationsgesetze abhängig ist von der Verfügbareit und der Verwendung zur Durchführung befähigter Organe. Die damit aufgeworfene Frage, ob denn zunächst für Heranbildung eines seiner Aufgabe gewachsenen Lehrerstandes genügend gesorgt sei, wird schwerlich mit einem rückhaltlosen „Ja“ beantwortet werden können, so

sehr man geneigt sein sollte, solche Einrichtungen für die erste und nöthigste Voraussetzung einer gründlichen Schulreform selbst anzusehen, und so wenig es auch auf diesem Gebiet fehlt an Reglements und an hochgespannten, man sollte wohl richtiger sagen überschraubten Forderungen.

An der Seite beider Universitäten bestehen zur Heranbildung der Mittelschullehrer selbständige sog. Professoren-Seminarien, deren Lehrkörper zum Theil der Universität nicht angehört. Die Einrichtung ist gewiß schon an sich von zweifelhaftem Werth; die Pesther philosophische Facultät hat überdies 1878 „die gegenwärtige Organisation der Professorenbildung als einen geist- und leblosen Mechanismus“ bezeichnet, wobei sie nicht unterließ, zugleich die Aufhebung des Klausenburger Professorenseminars vorzuschlagen. „Das Statut, welches die Professorenbildung regelt,“ so führt sie aus, „beruhe auf falschen Grundlagen, die wissenschaftliche Ausbildung der Mittelschullehrer erreiche das gewünschte Niveau nicht.“ Der Landesunterrichtsrath hingegen, zur Begutachtung der Facultätsvorschläge aufgefordert, erklärte, die von der philosophischen Facultät beantragten Aenderungen würden größtentheils nur zu Minderung der vorhandenen Mängel und Gebrechen dienen; der Facultät sei auch bei der bestehenden Einrichtung eine bedeutungsvolle Mitwirkung zugewiesen; aber die Facultät bekümmere sich um diese ihre Hauptaufgabe thatsächlich nur sehr wenig. Die Lectionskataloge wiesen nach, daß sehr wichtige Partien der einzelnen Wissenszweige seit Jahren keine Berücksichtigung gefunden hätten u. s. w. Mindestens das kann man aus diesem häuslichen Zwist entnehmen, daß an dieser grundlegenden Stelle noch viel und Wichtiges zu bessern wäre. Die 1880 eingetretene einstweilige Neuregelung der Mittelschullehrerprüfung, wie lange wird sie aufrecht erhalten werden? Herr v. Trefort verwahrt sich gegen das Experimentiren, fährt aber gleichzeitig munter fort mit einem Versuch nach dem andern, nur mit dem Unterschied, daß als Versuchsfeld künftig auch die Anstalten der autonomen Confessionen dienen sollen. Freilich sollte wohl eigentlich Niemand darüber sich täuschen können, daß, als Versuchsfstation betrachtet, das Königreich Ungarn etwas groß ist. Zu dem Elaborat von 1880 bemerkte der „Ungarische Schulbote“: „Wir leben in kuriosen Zeiten, wo man augenscheinlich die Weisheit einiger ungeprüfter, bei der Professorenprüfung (für Mittelschulen)

durchgefallener Universitätsprofessoren als Trichter für die gesamte Mittelschule Ungarns betrachten will. Nun, wir sind das Experimentiren schon so gewöhnt, daß es uns auf ein neues Experiment gar nicht ankommt. Wir werden eben „qualificirte Professoren“, aber schlechte Lehrer bekommen.“ Kann man überhaupt im ungarischen Unterrichtsministerium darüber sich täuschen, daß man die Kräfte, welche einer nicht bloß gründlichen, sondern auch zweckentsprechenden Reorganisation des Mittelschulwesens gewachsen wären, zur Zeit nicht besitzt? Und wenn nicht, wie will man verantworten, daß man trotzdem die Hand legt an Anstalten, die auf eigenen Füßen stehend, ihre Aufgabe trefflich zu lösen wußten?

Minister Trefort selbst hat an seinem Entwurf eine harte Kritik geübt, theils bei der Einbringung im Jahr 1880 und 1881, theils im Jahr 1879, theils durch die schulenmörderische Wirkung, die er, wie erwähnt, demselben beilegte, theils durch anderweite Äußerungen: „Die organisatorischen Fragen des öffentlichen Unterrichts sind . . . in ganz Europa . . . so wenig geklärt, . . . daß der Gesetzgeber auf Schritt und Tritt . . . auf grundsätzliche Schwierigkeiten stößt, deren allgemein befriedigende Lösung äußerst schwierig ist“ (März 1880). „Neben Gymnasien haben wir Realschulen, über deren Aufgaben wir nicht ganz im Klaren sind. Zuerst muß man also die Reform der Realschulen durchführen. Jetzt betreibt man die Errichtung der Gewerbefachschulen. Ferner bestehen Bürgerschulen, welche . . . eine Art Mittelschule bilden. Vor Allem muß man diese Schulen in Einklang bringen, die überflüssigen eingehen lassen, die übrigen, eine und die andere aber umgestalten. Wenn der (damals in Frage kommende) Entwurf . . . zum Gesetz erhoben werden sollte, bevor diese Fragen ins Kleine gebracht werden, so würde dies der Sache des Unterrichts von großem Nachtheil sein“ (März 1879). Bei Eröffnung einer Enquete, April 1879, äußerte Trefort sich ganz in gleichem Sinn und ähnlichen Wendungen. Die Entwürfe von 1880 und 1881 erfüllten keine dieser Forderungen von 1879.

Es leuchtet ein: die offizielle Motivirung ist die denkbar häufigste; der Minister hat ganz überwiegend Gründe nicht für, gegen die Vorlegung des Gesetzentwurfs beigebracht; der technischen und sachlichen Bedenken liegt auf dem betretenen Weg eine schwere Menge; das Vorgehen der Regierung wird nur erklärlich durch Be-

strebungen, die ich kaum zu nennen brauche. Der Schwerpunkt des Gesetzes läge unverkennbar in der Zurückführung der confessionellen Autonomie auf Patronatsrecht und Kostenaufbringung, sowie in der Entnationalisirung der nichtmagyarischen Mittelschulen.

Die nichtministeriellen Anstalten, und zwar ebenso die Anstalten der autonomen Confessionen, wie die durch Municipien, Gemeinden, Gesellschaften und Private erhaltenen, sollen einer sehr umfassenden und eingehenden Beaufsichtigung durch den Minister unterstellt werden. Die Verpflichtung zu Vorlegung statistischer Daten kann zeitraubend und unbequem werden; zumal die ungarische Unterrichtsverwaltung seit etwa zehn Jahren eine ihrer wichtigsten Aufgaben in einer schon sehr in das Kleine ausgebildeten Statistik zu erblicken scheint. Uebrigens haben die Behörden der sächsischen Mittelschulen schon bisher jede gewünschte Auskunft ertheilt. Wichtiger ist, daß alle bei nichtministeriellen Anstalten gebrauchten, Lehr- und Klassenbücher und Leitfäden, auch die ungedruckten, dem Minister vorzulegen sind, um einer, wohl nicht immer ganz unbefangenen, Prüfung auf „staatsverfassungs- oder gesetzwidrigen Inhalt“ unterzogen zu werden. Die wichtigsten Bestimmungen von unmittelbarer Wirksamkeit sind: „der Umfang und das Maß der aus den obligaten Lehrgegenständen (mit Ausnahme des Religionsunterrichts) während des ganzen Lehrurses der betreffenden Anstalt zu lehrenden Kenntnisse wird über Anhörung des Landesunterrichtsrathes und der Oberbehörde der betreffenden Anstalt von Zeit zu Zeit durch den . . . Minister bestimmt“ und die Vorschrift, daß die Normen über Prüfungen und Studien der Lehrer, über Zahl der Lehrer und der denselben aufzutragenden oder zuzulassenden Lehrstunden, endlich über Unverträglichkeit des Lehramtes mit andern Aemtern auch für die Anstalten der autonomen Confessionen u. s. w. gelten sollen.

Ein thatsächlicher Erfolg der Annahme des Entwurfs von 1880 würde nach Treforts eigener und treffender Charakteristik zunächst das Todesurtheil sein über eine ganze Reihe, auf 30—40 Prozent des Gesamtbestandes hatte der Minister selbst die Zahl der Opfer geschätzt, in ihrer Art blühender und fruchtbar wirkender Unterrichtsanstalten, ohne daß, wie die Dinge liegen, einiger Ersatz für die verödeten Stätten in Aussicht stände. Weder Lutheraner noch Reformirte noch die griechisch-orientalischen Rumänen könnten daran

denken, ihre Schulanstalten auch nur zum größeren Theil fortzuerhalten, wenn sie den durch Zahl, Besoldung der Lehrer, Stundenpensum, und Incompabilität des Lehramtes mit anderen Aemtern bedingten Aufwand bestreiten sollen. Den katholischen Anstalten freilich geschehe damit kein Leid. Für diese stehen die Mönchsorden (mit Befreiung von jener Congrua) zur Verfügung.

Um ferner den Confessionen die Vertheilung ihrer Mittel zwischen Gymnasien nur mit unteren und solchen nur mit oberen Klassen abzuschneiden, sind die letzteren für unzulässig erklärt. Weltberühmte Anstalten wie Schulpforta würden, weil auf die oberen Klassen beschränkt, nach der Auffassung des ungarischen Unterrichtsministeriums also nicht lebensfähig sein. Uebrigens ist in §. 93 den auf die Sterbeliste gesetzten Anstalten eine Gnadenfrist von  $3\frac{1}{2}$  Jahren zugestanden. Dann sollen sie durch Entziehung des Oeffentlichkeitsrechts den Gnadenstoß erhalten.

Der Entwurf von 1881 hat im Ausschuslaborat von 1880 die Bestimmung über den Minimalgehalt der ordentlichen Lehrer gestrichen und damit wohl die Fortexistenz einer Anzahl reformirter und magyarischer Gymnasien ermöglicht, für welche die erforderlichen Beträge nicht aufzubringen gewesen wären. Vielleicht war die Unterdrückung dieser Clausel eine der Bedingungen, an welche die reformirten Magyaren ihre Zustimmung zu dem Entwurf geknüpft haben. Leicht möglich indessen, daß man bei Berathung des Entwurfs im Ausschuß oder im jetzigen Abgeordnetenhaus jene Bestimmung wieder aufnimmt; das Ministerium wird schwerlich starken Widerstand leisten. Im 1881er Entwurf ist auch der katholischen Kirche ein weiteres Zugeständniß gemacht worden. „Die Mönchsorden stellen an den von ihnen versehenen Anstalten den Direktor und die Lehrkräfte selbst an.“ Nach dem Entwurf von 1880 konnten diese Anstellungen nur mit Genehmigung des Ministers stattfinden. Der Entwurf von 1881 verzichtet auf die Genehmigung, begnügt sich vielmehr mit nachträglicher Anzeige.

Eine anscheinend unversängliche und wohlmeinende Bestimmung verdient darum erwähnt zu werden, weil sie von ausführenden Organen benutzt werden kann, um die Erhalter mißliebiger nicht-magyarischer Anstalten bis aufs Blut zu peinigen. „Die Schulgebäude müssen an gesunden Plätzen aufgeführt, trocken und mit Lehr-, Zeichen- und Turnsälen versehen sein, die im Verhältniß

zur Schülerzahl genügend umfangreich, licht und gehörig ventilirbar sind.“ Jeder Schulmann und jeder Verwaltungsmann wird sich sagen, was Wichtigthuererei, Eigensinn und übler Wille aus dieser Bestimmung unter Umständen zu machen im Stande wären, von dem endemischen Racenfanatismus nicht zu reden.

Die Mittelschulen, welche außer Stand sein werden, den Ansprüchen des vorgeschlagenen Gesetzes zu genügen, könnten freilich bis auf Weiteres als Privatanstalten fortexistiren. Nur müßten sie nach §. 101 ihre Schüler am Ende jedes Schuljahres zur Prüfung an eine öffentliche Mittelschule stellen, um sie nach acht glücklich abgelegten Klassenprüfungen endlich in die Maturitätsprüfung eintreten lassen zu können. Sonst kein Reisezeugniß für die Universität u. s. w. Man muß es dem Entwurf lassen, daß er sein Ziel mit Methode und Ausdauer verfolgt. Was liegt daran, daß hiernach die Maturitätsprüfung thatsächlich in neun verschiedene, Jahr für Jahr auf einander folgende Einzelprüfungen zerfällt, deren erste der Abiturient bereits mit zehn Jahren zu bestehen hat? Gewiß wäre es dem Entwurf nicht möglich gewesen, die Vorsicht und etwas Anderes noch weiter zu treiben. Uebrigens enthält der Entwurf zwei Paragraphen, in welchen Errichtung neuer Staatsgymnasien u. s. w., wo nothwendig, und Unterstützung nothleidender Anstalten gegen besonderes Abkommen in Aussicht gestellt werden. Die etwaige Verwirklichung solcher löblichen Vorsätze würde den geschädigten Confectionen und Nationalitäten keinen Ersatz bieten, sondern nur auf Magyarisirung in anderer Form hinauslaufen. Denn §. 39 schreibt für neu zu errichtende Staatsgymnasien und Staatsrealschulen ausnahmslos die magyarische Unterrichtssprache vor; nach §. 75, verb. mit §. 39, soll dies auch von den Anstalten der Municipien und Gemeinden gelten; damit wird wenigstens offen ausgesprochen, daß mit dem Nationalitätengesetz von 1860 gebrochen werden soll.

Für die fortbestehenden Anstalten sollen magyarische Sprache, ungarische Geographie und Geschichte von Ungarn obligatorische Lehrgegenstände sein, was in Verbindung mit den Bedingungen jedes Aufsteigens in eine höhere Klasse und der Aufsicht des Schuldistricts-oberdirectors wohl ausreichen dürfte, für Nichtmagyaren das Magyarische zum Mittelpunkt des gesammten Schulstudiums zu machen, die störrischen Geister aber, die sich etwa nicht fügen wollten, von der

Wohlthat des höhern Schulunterrichts auszuschließen. Dies um so sicherer, als der Minister nicht blos im Allgemeinen Umfang und Maß der zu lehrenden Kenntnisse aus den vorgeschriebenen Disciplinen (Religionsunterricht ausgenommen) bestimmt, sondern auch Lehrplan und Stundeneintheilung der magyarischen Sprache und Literatur an den Anstalten mit nichtmagyarischer Unterrichtssprache noch speziell überwacht.

Denjenigen ungeprüften Professoren, welche als solche schon 5 Jahre im Dienst sind, stellt §. 25 bedingungsweise Befreiung von der Lehramtsprüfung in Aussicht. Alle jüngeren Lehrer, welche nicht bereits die Prüfung hinter sich haben, würden, sofern sie nicht Magyaren sind, ihre ganze Kraft an die Aneignung der magyarischen Sprache, Literatur, Geschichte setzen müssen, um binnen zwei Jahren die Lehramtsprüfung zu bestehen. Alle Lehramtsaspiranten würden sich durch Sprache, Inhalt, Organe der Prüfung zum so gut wie ausschließlichen Besuch magyarischer Universitäten genöthigt sehen. Hier liegt einer der Angelpunkte, vielleicht der wichtigste, des geplanten Gesetzes. Von dieser Stelle aus würde das Gesetz mittelbar eine Wirksamkeit von schwerster Bedeutung für die nichtmagyarischen Gymnasien entwickeln. Die Zwangslage, in welche die Candidaten der Lehramtsprüfung sich versetzt sähen, könnte nicht ohne Nachwirkung bleiben für ihre spätere Lehrthätigkeit. Die allgemeine Einführung des Magyarischen als Unterrichtssprache für alle Mittelschulen würde unter der Herrschaft solcher Bestimmungen nur eine Frage der Zeit sein und zwar einer verhältnißmäßig recht kurzen Zeit. Des Gesekzentwurfs Kern ist also die Verdrängung der nichtmagyarischen Nationalitäten aus einem werthvollsten Theil ihres Besikstandes an Bildungsmitteln und die Magyarisirung des übrig bleibenden Restes. Zugleich wird damit ein Schlag der empfindlichsten Art geführt gegen die Autonomie der Confessionen überhaupt, gegen die Sonderstellung der Confessionen in Siebenbürgen insbesondere; ein Schlag, welcher in seinen weitem Wirkungen gleichfalls theils dem Magyarismus zu gute kommen wird, theils der römisch-katholischen Kirche. Und zwar werden die Nationalitäten und Confessionen, soweit es ihnen möglich ist, ihre Schulanstalten am Leben zu erhalten, genöthigt werden, ihre eigenen Kräfte und Mittel daran zu setzen, um die Grundlagen und Wurzeln ihrer eigenen Existenz und Selbstständigkeit zu untergraben und zu zerstören.

„Wenn die Regierung zur Kenntniß von sittlichen Gebrechen oder einer staatsfeindlichen (übersehen wir: antimagyarischen) Richtung an irgend einer Mittelschule gelangen sollte,“ so kann zeitweilige oder selbst endgiltige Schließung der Schule verfügt werden. Letzternfalls kann in Ermangelung einer einschlagenden Verfügung der Stifter u. s. w. „über das Vermögen und die Stiftungen“ dieser Schule „vom Staat“ verfügt werden „zu Unterrichtszwecken derselben Confession oder Jurisdiction“. Welches Recht hat man, das Vermögen, dessen Abwurf eine Confession für eine Schule verwendet, als Vermögen dieser Schule zu bezeichnen? Hat, um ein gleichartiges Verhältniß herbeizuziehen, hat etwa der Staat das Eigenthum der Schulhäuser, die er baut, dieser einzelnen staatlichen Schulanstalt als Vermögensinhaberin abgetreten? Die Ueberweisung an dieselbe Jurisdiction, d. h. den örtlichen Verwaltungsbezirk, bedeutete geradezu der Confession einen Theil ihres Vermögens nehmen, um damit einen Dritten zu bereichern. Also eine Confiskation nur unter anderem Namen. Hat man in Budapesth, nie davon gehört, daß die Strafe der Vermögensconfiskation u. a. deshalb so verwerflich ist, weil sie die Versuchung nahe legt, Confiskationsfälle künstlich zu schaffen?

Verwandte Bestimmungen, die übrigens ausnahmsweise ihre Spitze nicht gegen die deutschen Ungarn kehren, sind in §. 73 vorgeesehen. Fremde Staaten, Corporationen u. s. w., auch Ungarn, die im Ausland leben, sollen in Ungarn Mittelschulen nicht unterhalten dürfen. Die confessionellen u. s. w. Gymnasien und Realschulen „dürfen von auswärtigen Staaten und deren Herrschern oder Regierungen . . . Unterstützungen nicht annehmen. Auch von Privaten . . . nur in dem Fall, wenn der Unterstützende sich auf die Leitung der Anstalt, auf deren Lehrordnung keinerlei Einfluß vorbehält, noch irgend eine Bedingung aufstellt“. Es kann nicht befremden, daß auch von diesen Bestimmungen „die vaterländischen, gesetzlich recipirten und mit Ertheilung von Unterricht sich befassenden römisch-katholischen Mönchsorden ausgenommen“ sein sollen.

In eigenthümlicher und ganz besonders empfindlicher Weise werden durch die Bestimmungen des Entwurfs die Sachsen in Siebenbürgen betroffen. Dort besteht noch die, bis in dieses Jahrhundert herein auch in Deutschland häufig vorkommende Einrichtung, daß die Mittelschullehrer zugleich die Candidaten des geistlichen

Amtes und künftigen Pfarrer sind, eine Einrichtung, welche für Deutschland zurückzuwünschen wohl mehr als ein Grund vorläge. Die dort von der Landeskirchenversammlung erlassenen Vorschriften über Studien, Prüfung, Anstellung der Lehrer nehmen Rücksicht auf diesen doppelten Beruf; die Candidatenprüfung scheidet sich in zwei Theile (Lehramtsprüfung und theologische Prüfung). Wird der Entwurf Gesetz, so könnte die evang.-luther. Landeskirche in Siebenbürgen diese Verbindung nur aufrecht erhalten um den doppelten Preis: daß sie ihre eigenen Organe hinnähme in der Verfassung und mit der Richtung, welche das ungarische Unterrichtsministerium für seine Schulamtsandidaten herzustellen gut finden wird; und daß sie zugleich den Candidaten der kirchlichen Aemter einen geradezu unerschwinglichen und unverantwortlichen Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten aufbürdete. Sollen doch nach dem Entwurf, bez. der ministeriellen Verordnung von 1880, der Anstellung als ordentlicher Lehrer an Gymnasien oder Realschulen nothwendig vorausgehen vier Jahre Studien auf einer Hochschule resp. einem Professorenseminar, ein Jahr praktischer Beschäftigung und zwei Prüfungen, nämlich eine allgemeine Vorprüfung über Philosophie, Pädagogik, magyarische Sprache und Literatur, endlich über eine moderne Sprache nach vollendetem Quadriennium, und die eigentliche Fachprüfung nach einjähriger praktischer Thätigkeit (früher waren sogar drei Prüfungen zu bestehen). Die evangelisch-luther. Kirche Siebenbürgen also wird trotz ihrer anerkannten Autonomie genöthigt werden, jene uralte, für beide Aufgaben bewährte und segensreiche Verbindung zu lösen und durch neue Einrichtungen von ungewissem Erfolg ihr eigenes Gedeihen und ihre natürliche Entwicklung in Frage zu stellen. Man kann bei der Verquickung des ungarischen Staatswesens mit der römisch-katholischen Kirche schwerlich der Auffassung Unrecht geben, daß es sich bei diesem Theil der Vorlage in letzter Folge um nichts Geringeres handelt als „um Sein oder Nichtsein des Protestantismus in diesen Ländern“.

Aber thun wir dem Gesetzentwurf nicht Unrecht! Nicht genug, daß er den Besuch auswärtiger Universitäten, der den Siebenbürger Sachsen seit Jahrhunderten als eine Freiheit werthvollster Art verbürgt ist, auf dem Papier, freilich auch nur auf dem Papier, fortbestehen läßt. Der Entwurf weiß auch sonst nichts von einem engherzigen Bannrecht der magyarischen Staatsuniversitäten. Viel-

mehr können die Confessionen ihrerseits „Mittelschullehrerbildungskurse“ errichten und Prüfungscommissionen herstellen — unter einer einzigen Voraussetzung. Diese Anstalten und Einrichtungen werden nämlich nur zugelassen an der Seite einer von den Confessionen zu errichtenden Hochschule oder Akademie, an welcher eine mit mindestens 16 ordentlichen Professoren besetzte philosophisch-naturwissenschaftliche Fachabtheilung besteht, und welche überdies mit den für Anschauungs- und Demonstrations-Unterricht erforderlichen Instituten, einschließlich physikalischer und chemischer Laboratorien und botanischer Gärten, ausgerüstet sein muß. Vermuthlich werden Ministerium und Reichstag höchlich überrascht und enttäuscht sein, wenn ihnen die Erfahrung zeigen sollte, daß, vielleicht mit Ausnahme der römisch-katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche serbischer Nationalität, die Confessionen eigensinnigerweise von einem so großmüthigen Zugeständniß keinen Gebrauch machen werden. Denn man hat in Budapesth außer Rechnung gelassen, daß es, mit jener Ausnahme, den einzelnen Confessionen für sich und in ihren nationalen Spaltungen ganz unmöglich ist, die für so kostspielige Schöpfungen erforderlichen Mittel aufzubringen (für die reformirten Magyaren soll eine Universität in Debresin mit Staatsunterstützung in Aussicht genommen sein), eine Vereinigung aber mehrerer Confessionen und Nationalitäten zu Errichtung einer gemeinsamen Hochschule wenn möglich noch unmöglicher sein würde. Des Vergleichs wegen sei bemerkt, daß selbst das an die Staatsuniversität Klausenburg sich anschließende Professorenseminar 1877 nur 15 ordentliche Lehrer zählte. Während ferner im Gesetzentwurf Gymnasien und Realschulen streng geschieden sind, während die letzteren für die Confessionen von unvergleichlich geringerer Bedeutung sind als die Gymnasien, während folgeweise die Confessionen an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sparte einer Akademie ungleich weniger Interesse haben, bleibt doch die Beschränkung auf die philologisch-historische Sparte ausgeschlossen, welche in Pesth blos mit 9 Professoren besetzt ist. Begreiflich erscheint eine solche Theilung schlechterdings unstatthaft; denn andernfalls wäre denn doch vielleicht die Möglichkeit in Sicht, daß die eine oder die andere Confession von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch mache. Für den schlimmsten Fall ist auch hier Sorge dafür getragen, daß der Magyarisirung kein Abbruch geschehen dürfe. Auch diese confes-

sionellen Prüfungscommissionen nämlich hätten unter Mitwirkung zweier Ministerialcommissäre und in magyarischer Sprache zu prüfen. Auf dieses Ziel also müßte die ganze Anstalt mit ihrem gesammten Lehrpersonal und Unterricht unter allen Umständen zugeschnitten sein.

An dieser Stelle tritt eine bemerkenswerthe Abweichung von der 1880er Vorlage des Ministeriums entgegen. Dort lautete §. 72: „In Betreff der Heranbildung von Professoren sind die Confectionen berechtigt, eigene Bildungsanstalten für Mittelschullehrer zu errichten und in denselben den Modus und die Ordnung der Lehrerbildung zu bestimmen; sie haben jedoch die Verpflichtung, ihre hierauf bezüglichen Statuten dem Minister . . . vorher zur Kenntniß zu bringen. Desgleichen sind sie gehalten, die Art und Weise der Lehrerbefähigung, die Organisation der betreffenden Prüfungscommissionen, sowie das Prüfungsstatut dem Minister zu dem Zweck vorzulegen, damit derselbe darüber wachen könne, daß die von den confessionellen Professoratscandidaten geforderte wissenschaftliche Berufsbildung nicht geringer sei als die Anforderungen der staatlichen Prüfungsnormalien“. Die Fassung des §. war nicht unzweideutig; die Bestimmung ließ dem Ermessen und der Politik des Ministers weiten Spielraum; aber sie schloß eine Auslegung und Anwendung wenigstens nicht geradezu aus, welche für Kirche und Schulwesen der Confectionen eine gewisse Schonung und Gleichberechtigung mit sich gebracht hätte. Der Ausschuß aber nahm Anstoß daran, daß der Minister hier unterlassen hatte, die Gleichberechtigung der nichtmagyarischen „Brüder“ auf den Kopf zu stellen und von der Macht des Stärkeren Gebrauch zu machen gegenüber der rechtlich unantastbaren Stellung der Siebenbürger Confectionen. Der Ausschuß war es, der die Errichtung confessioneller Lehrerbildungsanstalten an unerfüllbare Bedingungen knüpfte, wobei man noch Gelegenheit hatte, sich umsichtiger Fürsorge für die Vollständigkeit der zugelassenen Bildungsanstalten zu rühmen. Der Ausschuß war es auch, der die gesetzliche Gleichberechtigung der Nationalitäten dahin auslegte, daß er bei einer Prüfung deutscher Lehrer für deutsche Schüler durch deutsche Examinatoren die magyarische Prüfungssprache vorgeschrieben wissen wollte.

Der Minister hat sich im Jahr 1880 der höhern Weisheit des Ausschusses gefügt. Er wandelt auch 1881 auf dem bei jener Ge-

legenheit ihm gewiesenen Weg; nur Eine Abweichung hat er sich in dem neuen Entwurf gestattet, eine Abweichung, welche eine freilich sehr schüchterne Anwandlung der früheren Billigkeitserwägungen bekundet, gleichzeitig aber der Magyarisirungstendenz unverblümtesten Ausdruck giebt. In §. 70 des 1881er Entwurfs heißt es nämlich: „Insoferne die Lehrerausbildung und die Art der Befähigung bei den Confessionen den obigen Bedingungen nicht entspricht, können die in ihrem eigenen Wirkungskreis durch sie ausgebildeten Professoren auch nur in ihren eigenen confessionellen Mittelschulen angestellt werden.“ Auch hier ist spezielle Beaufsichtigung durch den Minister und Entsendung ministerieller Commissarien vorbehalten. Und »in cauda venenum«. Auch diese Befähigungsprüfung muß nach §. 71 in magyarischer Sprache stattfinden, von deren Gebrauch nur während der ersten fünf Jahre der Geltung des Gesetzes und außerordentlicher Weise der Minister ganz oder theilweise dispensiren kann. Die weitere Bestimmung, daß die solchergestalt geprüften Lehramtskandidaten an ministeriellen Anstalten nicht anstellbar sein sollen, wird praktisch von geringer Erheblichkeit sein, ist aber bezeichnend für die logische Schulung ihres Erfinders. Der Minister überwacht die Prüfung, sicher doch um einzuschreiten, wenn dieselbe ihrem Zwecke nicht entspricht. Wer die Prüfung besteht, muß des Magyarischen völlig mächtig sein und bildet junge Leute aus, die vom Staat für gleich qualificirt angesehen werden, wie die von staatlich geprüften Lehrern unterrichteten. Also Qualification und Wirksamkeit die gleiche wie bei den letzteren. So bleibt nur der Gedanke übrig, daß die Confessionen oder die Candidaten durch Vorenthaltung der staatlichen Anstellbarkeit gestraft werden sollen, weil sie dem Verlangen ihrer magyarischen Herren nicht noch weiter entgegenkommen konnten oder wollten.

Diese Bestimmung über die Prüfungssprache ist zugleich von größter principieller und praktischer Tragweite. Wenn die deutsche Sprache zugelassen wäre, so hätte der Entwurf wenigstens einen Scheingrund dafür gehabt, Anstellbarkeit an den Staatsanstalten den so Geprüften zu versagen. Umgekehrt wird durch Vorenthaltung dieser Anstellungsfähigkeit der Forderung der magyarischen Prüfungssprache auch der letzte Vorwand entzogen. Diese Forderung enthält einen geradezu unqualificirbaren Eingriff in die Gleichberechtigung der Nationalitäten, in die Autonomie der Confessionen.

Denn wenn die Pforte des Examens nur mit der für Nichtmagyaren sehr beschwerlich zu erlangenden magyarischen Legitimation durchschritten werden kann, so liegt darin für alle Nichtmagyaren die Nöthigung ihren Bildungsgang und ihre Bildungsanstalten vom Grunde aus zu magyarisiren. Dies ist denn nun auch die Hauptaufgabe des geplanten Gesetzes. Wie jenseits der Alpen alle Wege nach Rom, so führen alle diese Unterrichts-Ueberwachungs- und Prüfungsapparate dem Gößen des Magyarenthums in die Arme.

Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß der ungarische Reichstag auch den gegenwärtigen ministeriellen Entwurf noch verschärft und verschlimmert, obgleich in dieser Richtung kaum noch viel zu thun übrig bleiben wird. Sicher und zwar sowohl in der Fassung des 1881er, wie des 1880er Entwurfs würde auch dieses Gesetz ein weitausgreifender Schritt sein, zu zwangsweiser Conversion der slavischen, romanischen, serbischen, besonders aber der germanischen Ungarn. Ein Schritt der durch seine Unbilligkeit und Härte dem tiefen Ingrimme der als rechtlos behandelten großen Hälfte der ungarischen Nation von Neuem ergiebige Nahrung zuführen müßte und der zugleich zahlreiche Blüthen und Ansätze höherer Cultur unbarmherzig in den Boden treten würde. Vor Allem aber würde das Gesetz der verfassungsmäßigen, so und so oft feierlichst verbürgten Autonomie der siebenbürgischen Confectionen in Schulsachen den Todesstreich versetzen und für die Zukunft die Fortexistenz der Siebenbürgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche selbst ernstlich in Frage stellen.

Wann endlich wird den Nichtmagyaren Ungarns die Morgenröthe einer besseren Zeit aufdämmern?

---

## Schlusswort.

Ich habe mich rechtchaffen bemüht, die Dinge, die uns selbst so nahe angehen, zu sehen und zu schildern, wie sie sind. So manchen Ausdruck der Empörung habe ich in der Feder behalten. Und der Worte der Entrüstung, die nachdem geschrieben, und selbst in Druck gesetzt, von mir wieder gestrichen worden sind, waren viel mehr als der Leser glauben mag. Durch den jüngsten, in der Vorbemerkung genannten Aufruf aus Siebenbürgen veranlaßt, bin ich, wie ich meine, doch ohne jede Voreingenommenheit an die Betrachtung jener Zustände gegangen. Die Berichte, die ich zu verwerthen hatte, unausbleiblich sind sie wenigstens zum Theil subjectiv gefärbt — ich habe das nie aus den Augen verloren —, aber sie stehen nur zu sehr im Einklang mit den unanfechtbaren Beweisstücken, welche in Gestalt von Gesetzen\*), Gesetzentwürfen, Reichstagsverhandlungen, zahlreichen anderen Aktenstücken mir vorliegen. Ich glaube, jeder Unbefangene würde bei Einsicht und Prüfung dieser Unterlagen zu gleichen Eindrücken und Urtheilen gelangen. Und wer nicht blasirt oder apathisch genug ist, um das souveräne und erbarmungslose Hinopfern ganzer Volksstämme in ihrer Eigenart, vor Allem der Volksgenossen von unserem eigenen Fleisch und Blut, regungslos mit anzusehen, der wird bei solchem Anblick des heiligen Zornes sich nicht erwehren können. Den Charakter einer Anklageschrift haben diese Blätter wahrlich nicht durch meine Wahl angenommen, sondern durch die Thatfachen selbst.

---

\*) Die neueren Citate sind der amtlichen „Landesgesetzsammlung, Pesth, M. Ráth“ entnommen. Ich habe nur das falsche „ungarisch“ dieser deutschen Gesetzesausgabe meistens vertauscht mit dem richtigen „magyarisch“. Die Staatsprache Ungarns hat ein Wort für „ungarisch“ überhaupt nicht; s. v. S. 15 ff.

Muß ich doch erwarten, daß in den Ohren vieler Magyaren diese Klagerufe sich verwandeln werden in Lobgefänge auf die Thatkraft und Geschicklichkeit ihrer Führer. Eine Entschuldigung haben die Magyaren. Mitten in rührigem, oft in überstürztem Schaffen mögen sie den Blick eng und einseitig geheftet haben auf das einzelne Werkstück, das sie zeitweilig unter der Hand hatten. In der Vereinzelung bläst Alles ab, erscheint selbst das Unerträgliche noch erträglicher. Nur im Ganzen ist Wahrheit; dieses Ganze als solches ist von dem Beobachter aus der Ferne leichter zu erfassen als von denen, die selbst unmittelbar am Werk sind. Darum sollte meine Darstellung zugleich den Magyaren selbst einen Ueberblick geben über den ganzen Berg der Verfündigungen, die sie nach und nach zusammengehäuft haben. Vielleicht, daß doch ihnen selbst zu grauen beginnt vor ihrem Zerstörungswerk und vor den Furien!

Dazu noch eine Andeutung, zu der ich nur widerstrebend mich verstehe. Keine Nationalitätstheorie ist einer brutalen Betätigung der Herrschergewalt günstiger, als die von Gumpłowicz entwickelte. Aber keine auch verheißt der magyarischen Racen- und Sprachendespocie entschiedener einen Mißerfolg. Dagegen hebt G. hervor: „daß gerade beim Mangel jeglichen Zwanges bei ganzen Volksstämmen, bei ganzen Bevölkerungsklassen die Ablegung der angestammten Sprache und die Annahme einer fremden viel rascher vor sich geht. Der nationalisirende Einfluß des Staates, der gerade bei vollster Freiheit am mächtigsten wirkt, mag bei großen nationalen Massen auf größeren Widerstand treffen, ist aber auch da nicht minder überwältigend.“ Gewiß ist nationale Vergewaltigung das beste Mittel, den schlummernden nationalen Sinn zu wecken, den erwachten zu stählen. Ganz in Vergessenheit muß F. Deak's Weisheit gerathen sein: „Wenn wir die Nationalitäten gewinnen wollen, müssen wir das nicht so anstellen, daß wir sie um jeden Preis magyarisiren, sondern daß wir ihnen die ungarischen Verhältnisse lieb machen.“

Was uns Deutsche betrifft, so ist nichts gewisser, als daß bis vor Kurzem das deutsche Volk geneigt war, nicht allein dem Staat Ungarn, sondern auch dem Volk der Magyaren achtungsvolle und freundschaftliche Gesinnungen entgegen zu bringen, so gut wir wissen, daß wenigstens die letzteren nur sehr abgeschwächt erwidert werden. Eben so gewiß aber, daß das Weiterstreiten der in und über

Ungarn herrschenden Race auf dem jetzt eingeschlagenen Weg zu einem Umschlag führen muß, viel allgemeiner und viel gründlicher noch, als derselbe bereits durch einzelne unerhörte Vorgänge der letzten Jahre bewirkt ist. Daß man in Ungarn, nicht gewißigt durch die Erfahrungen der Vergangenheit, den erbittertsten Racenkampf entzündet, daß man der Cultur, dem Verkehr, dem Handel des Westens die alten naturgemäßen, unentbehrlichen Wege nach Donauniederungen, illyrischer Halbinsel, schwarzem Meer, Mittelmeer verlegen will, geht aus mehr als einem Grund uns zu nahe an, um nicht uns herauszufordern zu kräftigen Schutzmaßregeln. Gewiß auch kann uns gleichgiltig nicht lassen, daß nach kundigem Urtheil das magyarische Staatsgebäude Gefahr läuft in Flammen aufzugehen, sobald einmal die kaiserlichen Fahnen, welche jetzt noch schützend dort aufgepflanzt sind, an einer andern Stelle Verwendung finden müßten. Daß man, sei es aus Racenfanatismus, sei es aus Parteirücksichten, die Nationalitäten vernichtet, die Confessionen knebelt, dabei aber gerade den Deutschen mit rücksichtsloser Härte zu Leibe geht, ist ein offener Schlag in das Gesicht der deutschen Nation. Um seiner Ehre, um der eigenen Selbstachtung und Zukunft willen kann kein Volk eine solche tödtliche Beleidigung mit Gleichmuth hinnehmen. Die völkerrechtliche Selbstständigkeit der Einzelstaaten, in diesem Fall Ungarns, erschwert eine Reaction von Staat zu Staat, macht dieselbe aber nicht unmöglich. Die zunehmende Empfindlichkeit des nationalen Gefühls und die wachsende Bucht des nationalen Bewußtseins wird dieselbe vielleicht schon sehr bald gebieterisch fordern, namentlich fordern gegenüber einem Staat, der doch nur ein Gemisch darstellt von Civilisation und Barbarei. Ueberdies wird die Zeit kommen, in der das Königreich Ungarn den guten Willen des deutschen Reichs recht dringend nöthig haben wird. Durch die tiefe Bewegung und die sittliche Empörung des deutschen Volks könnte das Deutsche Reich alsdann leicht genöthigt sein, Bürgschaften zu verlangen für die Rechtsicherheit unserer ungarischen Stammes- und Glaubensgenossen, Bürgschaften, welche den jetzigen Herren des Landes sehr unerwünscht kommen dürften. Auch gegenwärtig schon würden nur formelle und überwindliche Hindernisse der Anstellung deutscher Consuln in Hermannstadt, Kronstadt und anderen Mittelpunkten deutscher Nationalität entgegenstehen. Und weder Deutsche noch Magyaren könnten im

Zweifel darüber sein, wen die deutsche Consularflagge, im Siebenbürger Sachsenland entfaltet, moralisch zu schützen berufen wäre. Vergesse man in Budapesth nicht, daß die steigende Fluth des nationalen Gedankens an Deutschland nicht wirkungslos vorüberrauscht, daß kein Deutscher gleichgiltig bleiben kann gegen die Wehrufe unserer Volksgenossen in Ungarn und Siebenbürgen, und daß es in unserem großen Volk schon ungezählte Männer giebt, denen bei dem Gedanken an die Magyarenwirthschaft das Blut in das Gesicht steigt!

Das heutige Völkerrecht und dessen Grundprinzip, die Gleichberechtigung und rechtliche Unabhängigkeit der Einzelstaaten unter einander, haben Anerkennung und Geltung errungen auf dem Boden der durch das Christenthum geschaffenen Gemeinschaft. Gegenüber nichtchristlichen Staaten wird bei Gelegenheit noch immer ein gewisses Bevormundungsrecht beansprucht, sofern äußere Machtverhältnisse und politische Gesamtlage dazu angethan sind. Sicherlich aber kann es nicht der christliche Glaube allein sein, der dem Staat seiner Bekenner die Anerkennung der vollen Selbstständigkeit verbürgt. Das Entscheidende ist ein Verhalten, eine Staatspraxis, entsprechend dem Geiste des Christenthums. Will Jemand den magyarischen Machthabern das Zeugniß ausstellen, daß ihr Verfahren gegen die Nationalitäten diese Bedingung erfüllt? Aber welchen Anspruch hätten christliche Staaten, auf christlichem Fuß, d. h. als völlig gleichberechtigte behandelt zu werden, wenn sie in Unterdrückung der großen Hälfte ihrer Angehörigen es den Nichtchristen gleich oder zuvor thun?

Die Magyarisirung Ungarns ist ein wesentliches Stück vom „Programm Kossuth“. Ist das Werk der Magyarisirung erst vollendet, so wird die weitere Ausführung jenes Programmes, die Loslösung des Landes von Oesterreich, kaum auf sich warten lassen. Daß wir Deutschen von einem selbstständigen Magyarenreich Feindschaft und Herzeleid zu erwarten hätten, soviel in dessen Kräften stände, darüber sind wohl alle einig, die den Magyaren noch etwas anders kennen gelernt haben, als in der Liebenswürdigkeit des geselligen Verkehrs und von der bestechenden Außenseite. Ob wir wohl daran thäten, einer solchen Entwicklung der Dinge mit untergeschlagenen Armen zuzuschauen?

Raum einen Mangel empfindet das Deutsche Reich der Gegen-

wart schmerzlicher, als den Mangel an Kolonien. Getheilt sind die Meinungen nur darüber, ob, wo und wie bei der gegenwärtig gegebenen Sachlage Kolonien zu gründen seien. Dafür, daß alte Kolonien dem Untergang zu überlassen seien, ihr Verband mit dem Mutterland preiszugeben sei, wird sicherlich keine Stimme sich erheben. Und wir sollten gleichgiltig zuschauen, wenn die Magyaren unsere alten Kolonien in den Donauniederungen und am Fuß der Karpathen vergewaltigen, wenn sie unter dem Zeichen der unverantwortlichen Staatsallmacht die Etappenstraße nach dem Orient zerstören, die jene deutschen Niederlassungen bilden für Handel, Gewerbe, Industrie, Kunst, Literatur, Wissenschaft des Mutterlandes? Denn deutsche Kolonien sind jene deutschen Städte und Landstriche in Ungarn, sind die Sitze der Sachsen in Siebenbürgen. Sie dem Deutschen Reich einzuverleiben, ist gewiß noch nie Jemand in den Sinn gekommen. Sie der deutschen Nationalität zu erhalten ist eine Ehrenpflicht, der wir uns nicht entziehen können, ohne dem Schild der nationalen Ehre tiefe Narben zu schlagen, ohne das Gewissen der Nation mit schweren Vorwürfen zu belasten.

---

DE BALLAGI GÉZA.

## N a c h t r ä g e

aus während des Druckes erhaltenen Unterlagen.

Zu S. 7 f. Erst Mitte December 1881 sind, durch einen Vortrag des Directors des statist. Landesbureaus K. Keleti in der ung. Akademie der Wissenschaften, authentische Angaben veröffentlicht worden über das offizielle Ergebniß der i. J. 1880 veranstalteten Volkszählung (Neues Pesther Journal v. 17. Dec. 1881). Hiernach hatte Ungarn mit Siebenbürgen (ohne Kroatien und Slavonien) am 31. Dec. 1880: 13,723,622 Einwohner gehabt, darunter 6,165,088 magyarischer, 1,798,373 deutscher, 1,790,476 slowakischer, 2,323,788 walachischer (romänischer), 605,725 kroato-serbischer, 342,351 ruthenischer, 203,767 irgend welcher anderen Muttersprache, 499,054 des Sprechens noch unkundig. Zweifellos würden die Angaben, insbesondere die Entscheidung zwischen magyarischer oder einer anderen nichtmagyarischen Zunge sehr viel anders gelautet haben, wenn Ungarn nicht von der magyarischen Regierung, Presse, Race und nicht so beherrscht würde, wie es beherrscht wird. Herr Keleti hat auch verstanden, die Magyaren aus der Minderheit, in der sie sich trotz alledem befinden, in die absolute Majorität zu spielen. Er schlägt zu jenen 6,165,088 weitere 817,666 Staatsangehörige (484,893 Männer, 332,773 Weiber) anderer Muttersprache, die aber auch magyarisch sprechen (darunter 377,041 Deutsche, 176,693 Slovaken, 137,252 Walachen, 19,525 Ruthenen, 65,637 Kroato-Serben, 18,128 Zigeuner u. s. w.), ferner die Magyaren in der kaiserl. Armee, in der Honvedarmee, in Kroato-Slavonien und Oesterreich und rechnet so eine Gesamtziffer von rund 7,342,800 Magyaren heraus. Ueber den Werth dieser Manipulation braucht kein Wort verloren zu werden. Die gesammte städtische Bevölkerung soll 2,143,036 Seelen umfassen, darunter 1,335,614, 62,0 %, magyarischer, 378,121, 17,7 %, deutscher, 155,358, 7,2 %, slowakischer, 89,208, 4,2 %, serbischer, 77,612, 3,6 %, walachischer Muttersprache. Augenscheinlich haben in den Städten Magyarisirungsmaßregeln und Zählungseinflüsse stärker gewirkt als auf dem Land. Uebrigens theilte Keleti auch mit, daß unter den Reformirten 90 % Magyaren sind und daß unter den Juden alle Nationalitäten vertreten sind (56,3 % hätten sich zur magyarischen, 33,2 % zur deutschen Muttersprache bekannt).

Zu S. 32 f. Justizminister Pauker hat jüngst die Absicht kundgegeben, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen S. 82 des Urbarialgesetzes einfach aufgehoben, d. h. bewirkt würde, daß der der Rechtspflege auferlegte Stillstand ein Ende nehme. Diese Maßregel, welche eben nur

bedeuten würde, daß der Rechtspflege wieder gestattet wird, ihre Pflicht zu thun, hat unter dem Pesther Verein der Schriftsteller und Künstler bereits Besprechungen veranlaßt, behufs der in der „hochwichtigen nationalen Sache der Siebendörfer Magyaren gegen die Kronstädter Sachsen“ zu ergreifenden Maßregeln. Gelingt es dem magyarischen Fanatismus nicht, auf den einen oder anderen Minister einzuwirken, so mag man immer noch hoffen, die Auffassung des künftig zur Entscheidung zu berufenden Gerichtshofs zu beeinflussen.

Zu S. 80 f. Aus dem „X. Bericht des Ministeriums für Cultus und Unterricht über den Stand des Unterrichtswesens in den Jahren 1879/1880 und 1880/1881.“

Gesamtzahl der Volksschulen 1869: 13,798 (darunter staatliche Volksschulen 0, Gemeindevolksschulen 479), 1880: 15,824 (darunter 266 staatliche, 1669 Gemeindevolksschulen).

Gesamtzahl der die Volksschule besuchenden Kinder 1869: 1,152,115 (darunter 538,612 magyarischer, 215,320 deutscher Muttersprache), 1880: 1,619,692 (darunter 787,587 magyarischer, 267,282 deutscher Muttersprache).

Volksschulen mit ausschließlich magyarischer Unterrichtssprache bestanden 1869: 5819, 1880: 7342, mit ausschließlich deutscher Unterrichtssprache 1869: 1232, 1880: 867 (1879 zählte man noch 953). Dort also eine Vermehrung um 20,75 %, hier eine Verminderung um 29,13 %.

Ueberaus charakteristisch und beweiskräftig ist eine Bemerkung zu den tabellarischen Ausweisen aus den einzelnen Jurisdictionen. Dort heißt es S. 150 von Budapesth: „In demselben Zeitraum (1869—1880) sind 31 (Volks-) Schulhäuser gebaut worden mit 170 Lehrsälen und die 14 (Volks-) Schulen mit magyarischer Unterrichtssprache sind auf 133 gestiegen, die im Jahr 1869 noch bestehenden 2 Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache sind vollständig eingegangen und die Zahl der magyarisch-deutschen von 28 auf 6 herabgesunken. Auf diesem Gebiet hat das Publikum der Hauptstadt einen solchen Erfolg aufgewiesen, dessetwegen es den Dank der Nation mit Recht verdient“ (gesperrter Druck hier wie im Original).

Zu S. 100 f. Im Jahr 1874 sind „wegen staatsfeindlicher Gesinnung“ drei slovakische Gymnasien (in Groß-Mauschenbach, Turocz-St. Martin, Zniov) aufgehoben worden. Wenn auch die Darstellung des Hergangs, welche „Ältere und neuere Magyarisirungsversuche in Ungarn, mit bes. Rücksicht auf die Slovaken, Prag 1876“ S. 74 f. geben, schwerlich ganz zuverlässig ist, so mußte sie doch entschiedene Zweifel an der Begründung der Maßregel rege machen; zugleich enthielt sie für das Ministerium die stärkste Aufforderung zu einer öffentlichen Rechtfertigung.



Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr  
(PAUL SIEBECK)  
in Freiburg i. B. und Tübingen.

---

# Zimmerische Chronik.

Herausgegeben von  
Karl August Barack.

*Zweite verbesserte Auflage.*

4 Bände gross Octav. Circa 160 Bogen.

Erschienen sind von Ostern bis November 1881: 

|   |               |
|---|---------------|
| { | Erster Band.  |
|   | Zweiter Band. |
|   | Dritter Band. |

Der vierte Band erscheint Anfangs 1882.

*Subscriptionspreis pro Band 15 Mark.*

*Nach Erscheinen des vierten Bandes tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.*

*In Renaissance-Lederband gebundene Exemplare pro Band  
5 Mark mehr.*

Der erste bis dritte Band kann von der nächstgelegenen Buchhandlung zur Ansicht vorgelegt werden.

Wo keine Buchhandlung in der Nähe ist, wolle man sich  
an die Verlagshandlung wenden.

**Koberstein**, Literaturgeschichte, herausgegeben von **Bartsch** (1. Band, 5. Auflage, Seite 413), nennt die Zimmerische Chronik „Eine reiche Quelle für die Culturgeschichte im weitesten Sinne, Rechtsgeschichte, häusliches und öffentliches Leben, Mythologie und Volksglauben, Schwank und Novelle“.

Für die Geschichte des Adels ist die Chronik von grösstem Interesse.

— 3 Januar 1882. —

2002

2012

